



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Informationen

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

Pfändungsschutzkontofortentwicklungsgesetz (PKoFoG)

Die wichtigsten Fragen und alle Antworten

Valeska Tkotsch und Lioba Kraft

Digitalisierung in der Schuldnerberatung

Die elektronische Akte bei Gericht – *Dr. Daniel Blankenburg*

KI im Forderungseinzug – *Mareike Pfeifer und Martin Raatz*

- Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl
- Vorschlag zur Finanzierung von Schuldenberatung
- Neue Rubrik: Wenn ich mir was wünschen dürfte

Wir suchen einen Namen für das neue Tool auf www.meine-schulden.de

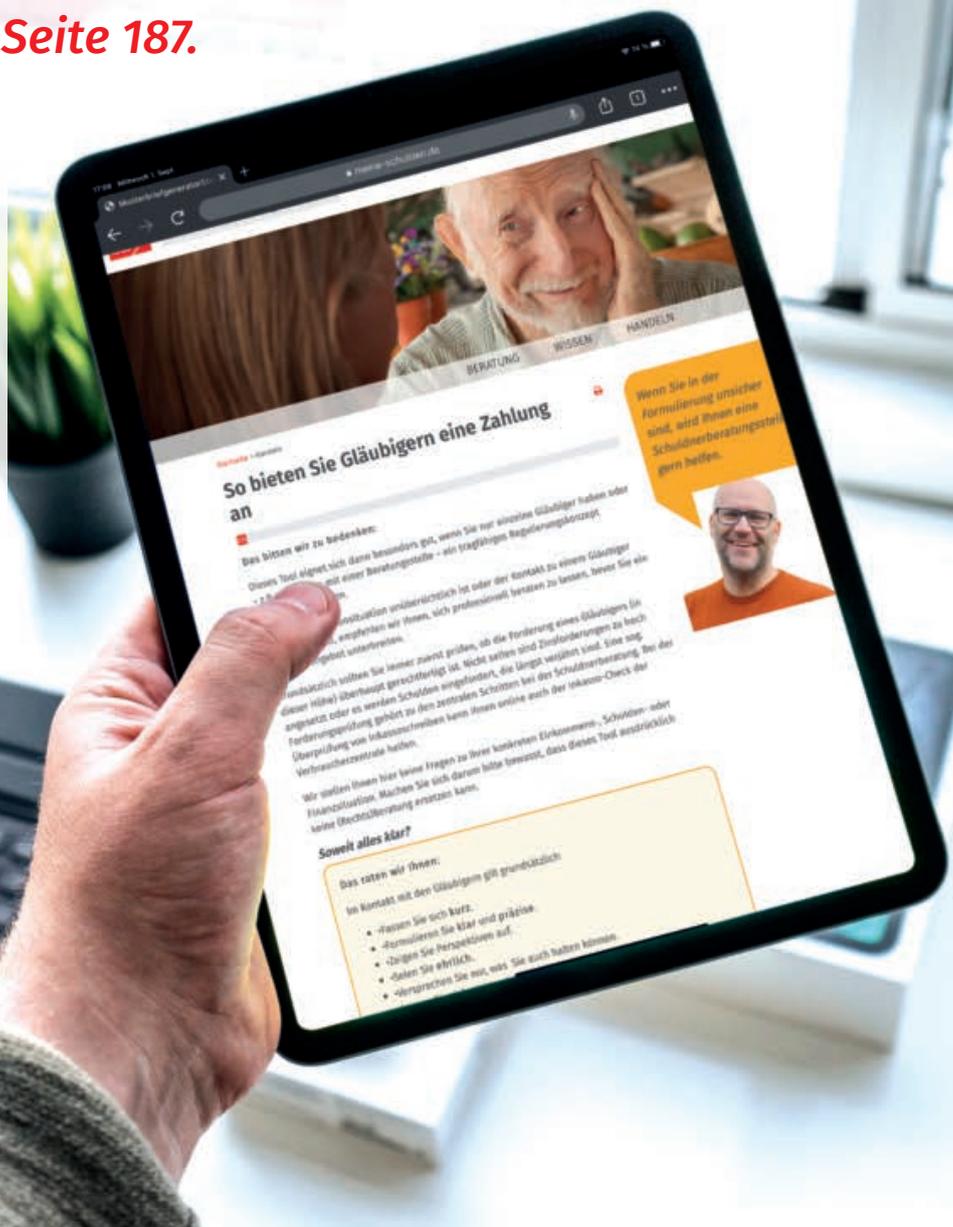
Wie soll es heißen?

Helfen Sie uns dem „Musterbriefgenerator“ einen schöneren Namen zu geben **und gewinnen Sie einen Weiterbildungsgutschein im Wert von 50 Euro.**

Weitere Infos auf Seite 187.



Hier gehts zur Abstimmung



Hinweis: Für die Suchmaschinenoptimierung (SEO) werden natürlich verschiedene Begriffe versteckt auf der Seite vermerkt: Vorlage, Musterbrief, Musterschreiben, Antwortschreiben, Briefvorlage, Schulden, Inkasso, Schuldnerberatung, Schuldenberatung, Ratenzahlung, Zahlungsangebot, ... Darauf müssen Sie also bei der Namensgebung nicht achten. Vielmehr sollte der neue Name kurz, prägnant und eingängig sein. Die finale Entscheidung über den neuen Namen treffen wir im Oktober und geben die/den Gewinner_in im kommenden Heft bekannt.

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

diese Ausgabe hat es in sich, machen Sie sich auf eine spannende Lektüre gefasst!

Wir zumindest wissen gar nicht, worüber wir uns zuerst freuen oder worauf wir Sie besonders hinweisen sollen. Sind es die brandaktuellen Beiträge zum PKoFoG oder zur Digitalisierung, die uns schon bei der Jahresfachtagung begeistert haben? Schließlich ist es bei der Fülle von Gesetzesänderungen nicht immer einfach, auf dem aktuellen Stand zu bleiben.

Oder sind es doch die Meilensteine, die wir in den letzten Wochen auf politischer Ebene erreichen konnten? Schließlich haben sich nie zuvor die großen politischen Parteien vor einer Bundestagswahl so ausgiebig mit der Schuldnerberatung befasst. Diesmal haben dagegen alle ihre Wahlprogramme auf die Bedarfe unseres Arbeitsfelds und der Millionen überschuldeten Haushalte in Deutschland überprüft. Wir haben sechs Fragen gestellt, fünf Parteien haben geantwortet. Wer setzt sich für ein Recht auf Schuldnerberatung ein? Wer will die Speicherfristen verkürzen? Wie soll mit der (unsinnigen) Trennung von Schuldner- und Insolvenzberatung umgegangen werden? Schon vor Ihrer Wahlentscheidung am 26. September und den anschließenden Koalitionsverhandlungen können Sie darum auf den folgenden Seiten lesen, wie sich die Parteien zu unseren Fragen positionieren. Die SPD fordert beispielsweise die Einführung eines Bescheid-Euros, um die Finanzierung der Schuldnerberatung auszubauen. DIE LINKE setzt sich für ein Bundesprogramm Soziale Schuldnerberatung ein, an dem sich auch die Kredit- und Inkassowirtschaft finanziell beteiligen soll. Die FDP sieht die Lösung des Nachwuchsmangels in einer besseren Entlohnung der Beratungsfachkräfte. Die Grünen wollen die Bedarfsgemeinschaft im SGB II abschaffen, um eine Harmonisierung von Sozial- und Zwangsvollstreckungsrecht zu erreichen. Nur bei der CDU/CSU Fraktion scheint es, als bestünde kaum Handlungsbedarf oder -spielraum, wenn statt neuer Ideen wieder einmal auf die Zuständigkeit von Ländern und Kommunen verwiesen wird.

Doch genau damit wollen und werden wir uns in der kommenden Legislaturperiode nicht zufriedengeben. Gerade in Anbetracht des bereits gestiegenen und zukünftig weiter steigenden Beratungsbedarfs durch die Folgen der Corona-Pandemie ist die koordinierende Funktion des Bundes für eine auskömmliche Finanzierung der Schuldnerberatung wichtiger denn je! Das Geld für den Ausbau der Beratungskapazitäten ist da, nun gilt es zu handeln! Wie wir uns das genau vorstellen, haben wir auf Seite 182 und unter www.bag-sb.de/positionen zusammengefasst.

Und wem das zu viel Politik ist, für den haben wir noch ein ganz praktisches Highlight für die tägliche Beratungsarbeit. Denn jüngst ist unser Musterbriefgenerator online gegangen, mit dem wir es Ratsuchenden und Beratungsfachkräften gleichermaßen erleichtern, rechtssichere und eindeutige Gläubigerkorrespondenz zu verfassen. Sie als Fachkräfte sind exklusiv eingeladen, die BETA-Version vor der offiziellen Veröffentlichung auszuprobieren und Ihre Verbesserungsvorschläge einzubringen. Denn wie auch den Rest der Seite www.meine-schulden.de verstehen wir das neue Tool als Gemeinschaftswerk, in das die Erfahrungen des gesamten Arbeitsfelds einfließen, um den Ratsuchenden bestmögliche Hilfe anzubieten. Helfen Sie uns dabei und senden Sie uns Ihre Anregungen. Wir freuen uns von Ihnen zu hören!

Doch zuerst wünschen wir wie immer
viel Spaß beim Lesen.
Vorstand und Geschäftsstelle

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

 www.bag-sb-informationen.de

 fachzeitschrift@bag-sb.de

Vorstand:

Miriam Ernst, Aline Liebenow, Eva Müffelmann,
Thomas Seethaler, Anja Wolf

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue
Adresse sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie
in unserem **Infoblatt für Autor_innen**.

Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen
und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

Anzeigen- und Redaktionsschlussstermine:

- | | |
|-------------|--------------|
| 1. Quartal: | 10. Februar |
| 2. Quartal: | 20. Mai |
| 3. Quartal: | 10. August |
| 4. Quartal: | 10. November |

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

Steffen Media GmbH
Friedland in Mecklenburg
Klimaneutral gedruckt auf CircleOffset
Premium White matt in 90 und 160 g/m²

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Wir sensibilisieren unsere Autorinnen und Autoren entsprechend und unterbreiten konkrete Vorschläge, stellen jedoch frei, die Form des Genderns selbst zu wählen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl immer für alle Geschlechter.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Diese Ausgabe hat eine Auflage von 1.300 Stück.

ISSN 0934-0297

Gerichtsentscheidungen

Vollstreckungsverbote gemäß § 89 InsO und § 294 InsO erfassen auch Bußgelder	138
Die SCHUFA und die Daten eines Insolvenzschuldners	139
Zur Beschränkung des Zugangs für die elektronische Kommunikation	140
Keine Abtretung von SGB-II-Ansprüchen an Vermieter zur Schuldentilgung	141
Abfindung und Krankengeld	142

Themen

PKoFoG – Was ändert sich?	144
<i>Lioba Kraft und Valeska Tkotsch</i>	
Einführung der elektronischen Akte bei den Insolvenzgerichten	149
<i>Dr. Daniel Blankenburg</i>	
Künstliche Intelligenz (KI) im Forderungseinzug	152
<i>Mareike Pfeifer und Martin Raatz</i>	
Ansparen und Pfändungsschutz im AEV	156
<i>Cilly Lunkenheimer</i>	

Berichte

Bericht zur 16. Internationalen Konferenz zu Finanzdienstleistungen	160
<i>Online-Veranstaltung vom 16. bis 17. Juni 2021 des iff Hamburg e.V.</i>	
41. Verbraucherinsolvenzveranstaltung	162
<i>AG Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung beim DAV</i>	
Alle Creditreform-Unternehmen stornieren ihre nachgerichtlichen „Kosten“	164
<i>Praxisbeispiel für erfolgreiche BDIU-Beschwerden</i>	
Schuldnerberatung 2.0 – Praxisbericht	168
<i>Software DIORA im Anwendungsbeispiel</i>	

Aus dem Verein

Berliner Gespräche: Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl	173
Zur Finanzierung von Schuldenberatung	182
Bericht aus den Ländern: Die präventive Schuldnerberatung in Bremen	184
Onlinetool für Gläubigerkorrespondenz – Ja wie heißt es denn nun?	186
Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor	189

Veranstaltungskalender	190
------------------------------	-----

Buchrezension

Geld und Lebensgeschichte. Eine biografieanalytische Untersuchung	194
<i>Dr. Kerstin Herzog, von Birgit Happel, Campus Verlag 2017, Frankfurt am Main</i>	

Sowie weitere Rubriken

Der Advokat	143
Literaturtipp	148
Hier kommt der Gläubiger zu Wort	155
Wenn ich mir was wünschen dürfte	171
Kurzmeldungen	172, 188

Vollstreckungsverbote gemäß § 89 InsO und § 294 InsO erfassen auch Bußgelder, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig geworden sind

Landgericht Potsdam, Beschluss vom 22. Februar 2021 – 24 Qs 71/20

1. Die insolvenzrechtlichen Vollstreckungsverbote gemäß § 89 InsO und § 294 InsO erfassen auch Bußgelder, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig geworden sind. Dies steht auch der Anordnung von Erzwingungshaft zur Durchsetzung solcher Bußgelder entgegen. Hingegen können Bußgeldforderungen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig geworden sind, vollstreckt werden.

2. Für die Dauer eines gesetzlichen Vollstreckungsverbotes ruht die Verjährung der Bußgeldforderung.

In der Insolvenzberatung ist es nicht selten der Fall, dass die Schuldner von den Verwaltungsbehörden massiv unter Druck gesetzt werden, Geldbußen zu zahlen und noch im Restschuldbefreiungsverfahren Erzwingungshaft angedroht und vollstreckt wird. Nun hat sich auch das Landgericht Potsdam ausdrücklich „in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung“ der mittlerweile wohl herrschenden Meinung angeschlossen. Für vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordene Bußgeldforderungen gelten die insolvenzrechtlichen Vollstreckungsverbote der §§ 89, 294 InsO.

Zu den wesentlichen Argumenten der Kammer: Zunächst stellt sie fest, dass die vollstreckende Behörde, hier der Landkreis Potsdam-Mittelmark, hinsichtlich der vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Bußgeldforderung ebenfalls zu den Insolvenzgläubigern zählt. Dies ergebe sich aus § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO, in dem Forderungen aus Geldbußen ausdrücklich als (nachrangige) Insolvenzforderungen aufgeführt sind.

Des Weiteren führt sie aus, dass die Anordnung von Erzwingungshaft gemäß § 96 OWiG als eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung zu bewerten ist. Alleine schon die Tatsache, dass die zur Anordnung von Erzwingungshaft ermächtigende Norm des § 96 OWiG im 9. Abschnitt des 2. Teils des OWiG steht, welcher die Überschrift „Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen“ trägt, spricht ihrer Auffassung nach dafür, dass der Gesetzgeber die Erzwingungshaft neben der Vollstreckung nach den §§ 90, 91 OWiG als ein weiteres Mittel der Vollstreckung der

Bußgeldforderung eingeordnet hat. Auch sei Sinn und Zweck der Erzwingungshaft die Beitreibung des Bußgeldes und damit die Durchsetzung eines materiellen Anspruchs im Wege der Zwangsvollstreckung.

Schließlich hält sie fest, dass die Anwendbarkeit von §§ 89, 294 InsO auf die Festsetzung von Erzwingungshaft nicht durch § 96 OWiG als vorrangige oder spezialgesetzliche Norm ausgeschlossen ist. Vielmehr ergebe sich aus § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO, dass in der Insolvenz Geldbußen grundsätzlich den Regelungen der Insolvenzordnung unterfallen. Es sei auch nicht zu befürchten, dass ein Schuldner bei absehbarer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Ordnungswidrigkeiten begehen könnte, ohne eine staatliche Sanktion befürchten zu müssen. Denn ist es doch ausdrücklich geregelt, dass die Verjährung der Bußgeldforderung für die Dauer eines gesetzlichen Vollstreckungsverbotes lediglich ruht (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 OWiG) und dass diese Forderung nicht von der Restschuldbefreiung erfasst wird (§ 302 InsO). Dass die Schuldner regelmäßig solche Bußgelder in Raten aus dem unpfändbaren Vermögen abtragen und damit den anderen Insolvenzgläubigern keine Benachteiligung entstehe, sei ebenfalls keine Begründung eines Sonderstatus für die §§ 96 ff. OWiG. Die Insolvenzordnung wolle ausdrücklich allen Insolvenzgläubigern in gleicher Weise ein Vollstreckungsverbot auferlegen, so die Kammer.

Praxishinweis: Im Rahmen der Prüfung der Anordnung einer Erzwingungshaft zur Beitreibung einer Geldbuße ist also zunächst zu klären, ob die Bußgeldforderung vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist. Zwar ist es immer noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob die Anordnung einer Erzwingungshaft nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unzulässig ist. Der vorliegende Beschluss des LG Potsdam, der i. Ü. zahlreiche weitere Rechtsprechungsnachweise enthält, bietet jedoch eine gute Argumentationsgrundlage für die erforderliche Anhörung des Schuldners bzw. eine Beschwerdebeurteilung.

Volltext der Entscheidung:



Die SCHUFA darf Daten eines Insolvenzschuldners nicht länger verwerten als sie im „Insolvenzbekanntmachungsportal“ veröffentlicht sein dürfen

Urteil vom 2. Juli 2021 – 17 U 15/21

Leitsätze der Autorinnen:

- Es besteht gegen eine privatwirtschaftliche Auskunftsei ein Lösungsanspruch, wenn Daten aus dem Insolvenzbekanntmachungsportal ohne gesetzliche Grundlage länger gespeichert und verarbeitet werden als in der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (InsoBekVO) selbst vorgesehen.
- Die Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten tritt spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung ein. Die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Verarbeitung im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO liegen dann nicht mehr vor.
- Es besteht zudem ein Anspruch auf Unterlassung einer erneuten Speicherung, da bei Auskunftseien eine Wiederholungsgefahr der weiteren Speicherung grundsätzlich anzunehmen sei.

Der Kläger hatte im September 2019 Restschuldbefreiung erlangt. Als er im Oktober 2020 für die Anmietung einer Wohnung einem Vermieter seine Bonitätsauskunft der beklagten Auskunftsei vorlegte, wurde die Restschuldbefreiung in dieser noch mitberücksichtigt. Wegen dieses negativen Eintrages wurde dem Kläger die Wohnung nicht vermietet. In seiner erstinstanzlichen Klage vor dem LG Kiel machte der Kläger die Löschung der Eintragung über seine Restschuldbefreiung gegenüber der Auskunftsei als Beklagte geltend. Des Weiteren beantragte er das Unterlassen einer künftigen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, ein Ordnungsgeld sowie ersatzweise Haft für den Fall der Zuwiderhandlung. Die Lösungs- und Unterlassungsklage stützte sich auf §§ 823, 1004 BGB, Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO. Das LG Kiel hat mit Urteil im Februar 2021 die Klage abgewiesen mit der Begründung, dass der Anspruch zwar richtigerweise auf §§ 823, 1004, Art. 17 Abs. 1 und 4 DSGVO gestützt sei. Hier mangle es aber an der Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung. Die Beklagte könne ihre eigenen Interessen als Auskunftsei nicht verfolgen, wenn sie eine erteilte Restschuldbefreiung nicht länger eingetragen lassen dürfe. Dagegen hat der Kläger die Berufung eingelegt. Das OLG Schleswig-Holstein hat nun zugunsten des Klägers entschieden. Die Revision wurde zu-

gelassen. Das OLG Schleswig-Holstein begründete seine Entscheidung zur Löschung damit, dass die Speicherung von personenbezogenen Daten aus insolvenzbekanntmachungen.de nach § 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO eine unrechtmäßige Datenverarbeitung gewesen sei. Es mangle hier am Tatbestand der „Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt“. Das Nichtverarbeiten der Informationen über den in § 3 InsBekV genannten Zeitraum hinaus, hindere die Beklagte nicht in ihrer Tätigkeit als Wirtschaftsauskunftsei. Insbesondere muss die im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe gem. § 6 Abs. 3 S. 1 lit. b) DSGVO durch gesonderte Rechtsgrundlage geregelt werden. Diese muss auch aufgrund des Gesetzesvorbehalts aus Art. 20 Abs. 2 GG stets vorliegen. Es käme lediglich § 3 InsBekV als Rechtsgrundlage infrage, der jedoch eine Löschung nach sechs Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung vorsieht. Eine weitere Verarbeitung ginge somit weit über das öffentliche Interesse hinaus. Die SCHUFA Holding AG versuchte, die Rechtmäßigkeit auf § 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zu stützen und führte an, dass dies zur Wahrung ihrer eigenen berechtigten Interessen erforderlich gewesen sei. Das OLG erkannte zu Recht, dass kein berechtigtes Interesse vorlag, weil die Verarbeitung schon der grundsätzlichen gesetzgeberischen Wertung aus § 3 InsBekV zuwiderliefe. *Die Revision wurde zugelassen und eingelegt.*

Fazit: Aus der Sicht der Schuldnerberatungsstellen ist diese Entscheidung mit Freude zu begrüßen. Mit Erteilung der Restschuldbefreiung hofft man schließlich, dass Klient:innen sich wieder voll in den Wirtschaftskreislauf integrieren können. Dies erweist sich jedoch stets als schwierig, wenn Schuldner:innen bereits bei der Wohnungssuche, noch Jahre nach der Wohlverhaltensphase eine Stigmatisierung aufgrund von jahrelangen Speicherungen von Auskunftseien erleben. Denn auch aus Berliner Sicht kommt es aufgrund des knappen Wohnungsmarktes zu ähnlichen Problemen. Es bleibt zu hoffen, dass sich auch andere Gerichte bei solchen Fragen tiefer mit der Materie des DSGVO befassen. Die Akte liegt nun beim BGH, sodass eine höchstrichterliche Entscheidung abzuwarten ist.

Zur Beschränkung des Zugangs für die elektronische Kommunikation in der Rechtsbehelfsbelehrung des Jobcenters

Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 6. Mai 2021 – L 6 AS 64/21 B ER

Leitsätze des Verfassers

1. Dem Jobcenter ist es verwehrt, den Zugang für die elektronische Kommunikation auf einen bestimmten Kreis potenzieller Absender zu beschränken.

2. Die unzutreffende Belehrung führt zur Jahresfrist des § 66 Abs. 2 S. 1 SGG.

Die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landesozialgerichts (LSG) führt vor Augen, welche Tücken die korrekte Abfassung einer Rechtsbehelfsbelehrung für den Sozialleistungsträger bereithält und wie ein kritischer Blick einem vordergründig verspäteten Widerspruch zur Zulässigkeit verhelfen kann.

Der Antragsteller begehrte im Rahmen eines Eilantrages die Feststellung der aufschiebenden Wirkung seiner erhobenen Klage. Das Sozialgericht (SG) gab dem Antrag statt und stellte darüber hinaus fest, dass der Widerspruch des Antragstellers zwar nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der angegriffenen Bescheide erhoben worden sei, aber aufgrund der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung des Jobcenters die Jahresfrist des § 66 Abs. 2 SGG greife und damit der Widerspruch letztendlich noch fristgerecht eingelegt worden sei.

Hiergegen legte das Jobcenter (JC) – erfolglos – Beschwerde beim LSG ein. Nachstehenden Passus des JC monierte das LSG: „[...] Soweit der Widerspruch durch eine/n Bevollmächtigte Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingelegt wird, kann diese/r zur wirksamen Ersetzung der Schriftform den Widerspruch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch über das besondere Anwaltspostfach (beA), übermitteln.“ Das JC habe durch die Einschränkung des Zugangs für die elektronische Kommunikation dahingehend, dass nur bevollmächtigten Rechtsanwält_innen die Erhebung des Widerspruches auf diesem Wege möglich sei, den Antragsteller unzutreffend belehrt. Der Antragsteller musste davon ausgehen, dass er seinen Widerspruch – unzutreffender Weise – nur schriftlich oder zur Niederschrift hätte erheben können.

Auch wenn das JC zunächst nur mit den Gerichten und dann mit der Anwaltschaft habe kommunizieren wollen, war nach § 36 a Abs. 1 SGB I bereits mit der Aufnahme in das Register des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) der generelle Zugang elektronisch eröffnet. Ein entgegenstehender Wille des JC sei hier unerheblich. Auch wenn, wie das Gericht lebensnah feststellt, für Privatpersonen die Nutzung des EGVP zur Widerspruchserhebung zwar unpraktikabel, aber nicht ausgeschlossen sei, hätte das JC über die entsprechende Möglichkeit des Widerspruchs belehren müssen.

Anmerkung

Das LSG führt seine Rechtsprechung (vgl. Beschluss vom 20.12.2018 – L 6 AS 202/18 B ER) fort, die bei Eröffnung des Zugangs zur elektronischen Kommunikation eine entsprechende Belehrung fordert. Für die Praxis ergibt sich, dass mit entsprechender (oder auch nur ähnlicher) Belehrung versehene Bescheide noch angreifbar sein werden, selbst wenn zwischen Zugang und erstem Beratungskontakt mehrere Monate liegen sollten.

Auch bei Ratsuchenden, die mit älteren Bescheiden die Beratungsstelle aufsuchen, kann sich damit ein zweiter Blick lohnen und die gerichtliche Überprüfung auch vermeintlich nicht mehr angreifbarer Entscheidungen erreichen lassen.

Claus Richter

Keine Abtretung von SGB-II-Ansprüchen an Vermieter zur Schuldentilgung

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 3. Mai 2021 – L 11 AS 234/18

Der Vermieter verlangte vom Jobcenter die Auszahlung von insgesamt 100 Euro im Monat. Er bezog sich dabei auf mehrere Vereinbarungen mit seiner ehemaligen Mieterin. Diese hatte darin monatlich zweimal 50 Euro ihres Anspruchs auf SGB-II-Leistungen an ihn abgetreten, um die Altschulden von insgesamt knapp 2.000 Euro zu begleichen. Der Vermieter stützte seine Forderung auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I. Danach kann auch die gem. § 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II unpfändbare Grundsicherungsleistung übertragen (oder verpfändet) werden, wenn „der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt“ (s. § 42 Abs. 4 Satz 2 SGB II).

Das LSG lehnt ein solches wohlverstandenes Interesse im vorliegenden Fall ab. Zur Begründung führt das Gericht zunächst in Einklang mit der Kommentarliteratur zu § 53 SGB I an, ein „wohlverstandenes Interesse“ setze einen gleichwertigen Vermögensvorteil für die leistungsberech-

tigte Mieterin als Gegenwert für den übertragenen Leistungsanspruch voraus. Als solcher komme grundsätzlich der Schutz der aktuellen Wohnung vor Kündigung in Betracht; dieser sei hier aber nicht mehr möglich. Auch sei die monatlich abgetretene Summe höher, als der Betrag, den das Jobcenter im Falle der Darlehenstilgung einbehalten dürfe (10 % des maßgebenden Regelbedarfs gem. § 42 a Abs. 2 SGB II). Der Schuldnerin stünden nicht mehr ausreichend Mittel zur Sicherung des lebensnotwendigen Bedarfs zur Verfügung.

Weiter stützt das Gericht seine Entscheidung auf das Argument, dass Grundsicherungsleistungen nicht der Schuldentilgung dienen dürften; dies gelte jedenfalls dann, wenn – wie im konkreten Sachverhalt – die Rückstände für eine nicht angemessene Wohnung angefallen seien, für die der Betroffene mehr als nur geringfügige Beträge selbst aufbringen müsse.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Haben Sie kurz Zeit?

Zum Jahresbeginn wird für alle Abokunden der Zeitschrift BAG-SB Informationen die Rechnung für das kommende Jahr versandt.

Da wir für unsere Buchhaltung ein Warenwirtschaftssystem nutzen, ist für uns die Verarbeitung digitaler Rechnungen erheblich einfacher und kostengünstiger als der Versand von Papierrechnungen. **Deshalb bitten wir um Mithilfe:**

Registrieren Sie sich jetzt für den digitalen Rechnungsversand.

Ihre Registrierung dauert einige wenige Sekunden und wird dann umgehend für den kommenden Abrechnungszeitraum aktiviert.

www.bag-sb.de/abrechnung



Abfindung und Krankengeld

AG Dortmund, Beschluss vom 19. März 2021 – 254 IK 39/15 = ZVI 2021, 221 f.

Leitsatz des Verfassers:

Nach einer längeren Erkrankung ist dem Schuldner auf einen Antrag nach § 850i ZPO so viel zu belassen, dass er das monatliche Einkommensniveau zum Zeitpunkt des Krankengeldbezuges erhalten kann. Als Zeitraum für die Aufstockung ist bei einer längeren Erkrankung ein Jahr anzusetzen.

Die Schuldnerin hatte von ihrem Arbeitgeber wegen des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis eine Abfindung in Höhe von 8.800 Euro erhalten. Die Schuldnerin hatte einen Antrag beim Insolvenzgericht gestellt, mit dem Inhalt, ihr von der Abfindung einen Betrag von 6.062 Euro freizugeben. Sie bezog Krankengeld in Höhe von 1.470 Euro und später Leistungen nach SGB II in Höhe von etwa 1.140 Euro. Das Insolvenzgericht hat ihr von der Abfindung einen Betrag in Höhe von insgesamt 2.622,84 Euro belassen, nämlich so viel, dass die Schuldnerin nach dem Aussteuern des Krankengeldes dieses Einkommensniveau für zwölf Monate halten kann. Dies ist auf jeden Fall eine einfache und vertretbare Entscheidung.

In der Rechtsprechung hat sich allerdings bereits weitgehend ein anderes Berechnungsmodell durchgesetzt, in dem die Abfindung auf den zur Überbrückung bestimmten Zeitraum verteilt und dann von dem gesamten Einkommen ein fiktiver Pfändungsbetrag gebildet wird (LG Wuppertal, Urteil vom 15.01.2019 – 16 T 235/17 = JurBüro 2019, 267; LG Essen, Urteil vom 21.07.2011 – 7 T 366/11 = VuR 2011, 429 f.; Prütting/Gehrlein/Ahrens ZPO § 850i Rz. 19; so auch LG Bochum, Urteil vom 18.08.2010 – 7 T 433/09 = VuR 2010, 93 f. und LG Duisburg, Urteil vom 11.06.2012 – 7 T 86/12).

Nach dieser herrschenden Ansicht ist bei der Berechnung hypothetisch zu ermitteln, welcher Betrag von der Abfindung pfändbar wäre, wenn man sie auf den zu berücksichtigenden Zeitraum (im Beispiel zwölf Monate) verteilen würde. Hinzugerechnet werden dann die (durchschnittlichen) Sozialleistungen, die der Schuldner während der Zeit bekommt. Daraus wird der Pfändungsbetrag ermittelt und in Abzug gebracht. Zum Schluss werden dann wieder die erwarteten Sozialleistungen in Abzug gebracht

und der verbleibende Betrag ist freizugeben. Im Beispiel des AG Dortmund wäre das Ergebnis für die Schuldnerin etwas günstiger ausgefallen:

Ausgehend von einem Überbrückungszeitraum von zwölf Monaten und durchschnittlich in dem Zeitraum erhaltenen laufenden Sozialleistungen von ca. 1.244 Euro pro Monat würden von der Abfindung (8.800 Euro) monatlich ca. 733 Euro hinzuaddiert, was einem hypothetischen Einkommen von 1.977 Euro entspricht. Pfändbar wären dann nach der Tabelle (2019) bei einer Alleinstehenden 553,99 Euro, unpfändbar damit pro Monat ca. 1.423 Euro. Pro Monat wären nach dieser Berechnung dann also 1.423 - 1.244 = ca. 179 Euro freizugeben. Dies entspricht bei zwölf Monaten einem Betrag von insgesamt ca. 2.148 Euro. Dieser Betrag wäre damit deutlich geringer als der vom Gericht freigegebene Betrag von 2.622,84 Euro. Die Ergebnisse dieser beiden Berechnungsmethoden können aber auch – je nach Pfändbarkeit – deutlich auseinanderliegen und im Einzelfall wird die letztgenannte (herrschende) Methode für den Schuldner sogar deutlich günstiger sein.



erläutert kurz und knapp —

Philipp Kirschall ist juristischer Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein



1. Verrechnung von Sozialleistungen

Der Klient bezieht Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Aus Zeiten vorheriger Arbeitslosigkeit bestehen noch Erstattungsansprüche des Jobcenters wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen. Nun zeigt die DRV an, ein Verrechnungsersuchen des Jobcenters erhalten zu haben und beabsichtigt, künftig einen Teil seiner Rente – genau die Hälfte – einzubehalten und an das Jobcenter auszuzahlen. Der Klient ist beunruhigt, reicht doch seine kleine Rente gerade so, seinen Unterhalt zu decken. Wovon soll er leben, wenn die Hälfte einbehalten wird?

In ihrem Anschreiben – der Anhörung – weist die DRV auf die Rechtsgrundlagen der sozialrechtlichen Verrechnung hin: § 52 SGB I, der normiert, dass ein Sozialleistungsträger mit Ansprüchen anderer Sozialleistungsträger verrechnen kann, wenn diese eine entsprechende Ermächtigung ausgesprochen haben und soweit nach § 51 SGB I die Aufrechnung zulässig ist. § 52 SGB I bricht damit mit einer Grundvoraussetzung der Aufrechnung, dem Gegenseitigkeitserfordernis. Davon abgesehen sind die Grenzen der Aufrechnung nach § 51 SGB I auch die der Ver-

rechnung: Grundsätzlich ist eine Verrechnung nur soweit möglich, wie die Ansprüche des Leistungsempfängers pfändbar sind (§ 51 Abs. 1 SGB I). Betreffen die Ansprüche des Sozialleistungsträgers aber die Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen oder Beitragsansprüchen nach dem SGB, so kann bis zur Hälfte aufgerechnet werden, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne des SGB II oder SGB XII wird (§ 51 Abs. 2 SGB I). Im Fall des Klienten droht Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII. Die Crux: Diesen Umstand muss der Klient gegenüber der DRV nachweisen, um eine Beschränkung der Verrechnung zu erreichen. Werden Grundsicherungsleistungen bezogen, reicht die Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides. In Grenzfällen, wie beim Klienten, bedarf es einer konkreten Ermittlung des sozialrechtlichen Bedarfes. Am einfachsten wird dies durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Sozialamtes zu erreichen sein. Alternativ kann auch eigenständig eine Berechnung erfolgen, in der Literatur werden entsprechende Berechnungsbögen und Musterbescheinigungen als Arbeitshilfen vorgehalten.

2. Zum Umfang der Abtretungserklärung

Die Klientin befindet sich in der Treuhandphase. Sie hat ihre Einkommenssteuererklärung abgegeben und der Bescheid des Finanzamtes weist eine erhebliche Steuererstattung aus. Die Klientin fragt, ob diese ihr zustehe oder der Treuhänder Zugriff habe.

Mit Einstellung des Verfahrens endet das Amt des Insolvenzverwalters und der Insolvenzschuldner erhält die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen zurück. Der Insolvenzbeschluss endet. Auf Grundlage der mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung erklärten Abtretungserklärung (§ 287 Abs. 2 InsO) zieht der Treuhänder nun den pfändbaren Teil der Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende Bezüge ein. Zu den Bezügen aus einem Dienstverhältnis gehören z. B. Lohn und Gehalt, Honorare, Provisionen, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Dienst- und Versorgungsbezüge, aber auch ein-

malige Zahlungen, wie eine Abfindung, sind umfasst. An deren Stelle tretende Bezüge sind vor allem die Altersrenten.

Erstattungsansprüche von Einkommenssteuerzahlungen hingegen fallen nicht unter die Abtretungserklärung, wenn der Steuersachverhalt erst während der Treuhandphase verwirklicht wurde. Der BGH sieht den Erstattungsanspruch schon mit Abführung der Lohnsteuer für insolvenzrechtlich begründet an, auf die steuerrechtliche Entstehung des Erstattungsanspruches zum Ende des Veranlagungszeitraumes komme es nicht an. Sollten damit Teile des Erstattungsanspruches aus dieser Warte noch während des eröffneten Verfahrens entstanden sein, kommt zwar kein Zugriff über die Abtretungserklärung, jedoch auf dem Wege der Nachtragsverteilung in Betracht.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

PKoFoG – Was ändert sich?

Neue Regelungen in der ZPO

Das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) führt eine Vielzahl neuer bzw. klarstellender Regelungen zum Kontopfändungsschutz ein. Aktuelle Fragen im Hinblick auf die bevorstehende Gesetzeslage ab dem 1. Dezember 2021 werden zur Vorbereitung auf die neue Rechtspraxis übersichtlich beantwortet.

1. Wurden die Regelungen zur Einrichtung und Beendigung des P-Kontos reformiert?

Auch nach der zukünftigen Rechtslage bleibt es dabei, dass jede natürliche Person einen gesetzlichen Anspruch auf Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos hat. Nach § 850k I ZPO-neu kann jede natürliche Person jederzeit von dem Kreditinstitut verlangen, dass ein von ihr dort geführtes Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Möchte der P-Kontoinhaber die zusätzliche Pfändungsschutzfunktion auf seinem Konto beenden und wieder ein reguläres Zahlungskonto ohne Pfändungsschutz führen, kann er dies gegenüber seiner Bank mit einer Frist von mindestens vier Geschäftstagen zum Monatsende verlangen. Diese Beendigungsmöglichkeit ist nur dem P-Kontoinhaber vorbehalten.

2. Können überzogene Girokonten nun problemlos umgewandelt werden?

Ja, der Anspruch auf Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto besteht unabhängig davon, ob es sich um ein kreditorisches oder debitorisches Konto handelt. Schon die Regelungen nach momentan noch geltender Rechtslage sahen keine Einschränkungen vor. Die Umwandlung wurde von einigen Kreditinstituten teilweise dennoch verweigert, sodass die praktische Umsetzung in einigen Fällen problematisch war. Die Möglichkeit der Umwandlung des Kontos in ein P-Konto, ist mit der Neufassung des § 850K I ZPO-neu explizit normiert worden. Der Anspruch auf Einrichtung eines P-Kontos gilt danach auch dann, wenn das Zahlungskonto zum Zeitpunkt des Verlangens einen negativen Saldo aufweist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Pfändungsschutzkonto ausschließlich auf Guthabenbasis geführt wird. Der negative Saldo eines Girokontos wird also mit der Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto nicht übertragen.

Es erfolgt eine getrennte Verbuchung nach dem sogenannten „Zwei-Konten-Modell“.

3. Welche Regelungen gibt es zur Auf- und Verrechnung auf dem P-Konto durch das Kreditinstitut?

§ 901 ZPO-neu enthält Regelungen zum Verbot der Auf- und Verrechnung durch das Kreditinstitut für Konten, die einen negativen Saldo aufweisen. Unpfändbare Gutschriften, die auf ein überzogenes Konto gebucht werden, dürfen ab dem Verlangen des Schuldners, dass sein Konto nunmehr als P-Konto geführt werden soll, nicht mehr mit eigenen Forderungen des Kreditinstituts auf- oder verrechnet werden. Dadurch werden Gutschriften, die in der Zeit zwischen dem Umwandlungsverlangen und der tatsächlichen Ausführung des Verlangens eingehen, geschützt. Für den Fall, dass das Zahlungskonto bereits gepfändet worden ist, gilt ein Verbot der Auf- und Verrechnung ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Kreditinstituts von der Pfändung für einen Monat.

4. Welche Neuerungen ergeben sich im Hinblick auf die Insolvenz?

Der Kontopfändungsschutz wird durch eine Ergänzung des § 36 InsO-neu in der Praxis klargestellt. Hiernach bedürfen Verfügungen über das unpfändbare Guthaben auf dem P-Konto keiner gesonderten Freigabe mehr durch den Insolvenzverwalter.

5. Wird es eine Bescheinigungspflicht geben?

Für Nachweise über Erhöhungsbeträge wurde eine partielle Bescheinigungspflicht eingeführt. Die Unpfändbarkeit von Guthaben ist dem Kreditinstitut gem. § 903 I ZPO-neu durch die Vorlage einer Bescheinigung der Familienkassen, des Sozialleistungsträgers oder einer mit der Gewährung von Geldleistungen i. S. d. § 902 ZPO-neu befassten Einrichtung, des Arbeitgebers oder einer geeigneten Person oder Stelle i. S. d. § 305 I Nr. 1 InsO nachzuweisen. Jede der genannten Stellen, die entsprechend unpfändbare Leistungen auf ein Zahlungskonto des Schuldners erbringt, ist verpflichtet auf Antrag des Schuldners eine Bescheinigung auszustellen. Dabei muss

die Bescheinigung Angaben über die Höhe der Leistung, in welcher Höhe die Leistung zu welcher der in § 902 Satz 1 Nr. 1 b) c), Nr. 2 – 6 ZPO-neu genannten Leistungsarten gehört und für welchen Zeitraum die Leistung gewährt wird, enthalten. Diese Vorschrift stellt eine umfassende Bescheinigungspflicht der in § 903 III ZPO-neu i.V.m. I 2 Nr. 1 ZPO-neu genannten Stellen, namentlich der Familienkassen, des Sozialleistungsträgers oder einer mit der Gewährung von Geldleistungen i.S.d. § 902 Satz 1 ZPO-neu befassten Einrichtungen dar. Anders verhält es sich mit Angaben zu der Anzahl der Personen, denen der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und das Geburtsdatum der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen. Letztere Angaben haben die Stellen nur zu bescheinigen, soweit sie Kenntnis hiervon haben. Konnte der Schuldner eine solche Bescheinigung bei den vorgenannten Stellen nicht in zumutbarer Weise erlangen, besteht die Möglichkeit der Bescheinigung nach § 905 ZPO-neu durch einen Antrag beim Vollstreckungsgericht.

6. Wird es gesetzlich geregelte Fristen für die Geltung von Bescheinigungen geben?

Im Gesetzestext wird es ab dem 1. Dezember 2021 in § 903 II ZPO-neu eine Differenzierung zwischen befristeten und unbefristeten Bescheinigungen geben. Demnach sind befristete Bescheinigungen von den Kreditinstituten für die

Dauer der Befristung zu beachten. Werden unbefristete Bescheinigungen vorgelegt, berechtigt das Gesetz die Banken als Drittschuldner, eine neue Bescheinigung ohne Begründung nach dem Ablauf von zwei Jahren zu verlangen. Hierbei muss jedoch eine Ankündigungsfrist von mindestens zwei Monaten beachtet werden, § 908 Abs. 3 ZPO-neu. Daneben können die Kreditinstitute bei unbefristet erteilten Bescheinigungen aber auch schon vor Ablauf von zwei Jahren eine neue Bescheinigung verlangen, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Bescheinigung gibt.

7. Lassen sich Nachzahlungsbeträge endlich bescheinigen?

Ob Nachzahlungsbeträge durch die berechtigten Stellen bescheinigt werden dürfen, hängt von der Art und Höhe der nachgezahlten Beträge ab. Laufende Geldleistungen, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem Monat auf den sich die Leistungen beziehen ausbezahlt werden, sind gem. § 904 I ZPO-neu pfändungsgeschützt, soweit es sich um nachgezahlte Geldleistungen i.S.d. § 902 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder c; 4-6 ZPO-neu handelt.

Gem. § 904 II ZPO-neu sind laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch und Arbeitseinkommen, die nicht bereits durch § 904 I ZPO-neu geschützt sind, bis zu einer Grenze von 500 Euro unpfändbar. Diese Nachzahlungen

PKoFoG - Praxisupdate

Bescheinigungsfrist

§ 903 Abs. 2 ZPO neu:



Unbefristet

Befristet

§ 903 Abs. 2 S. 2 ZPO neu
Beachtung für die Dauer von 2 Jahren



§ 903 Abs. 2 S. 1 ZPO neu
Beachtung für die Dauer der Befristung

Neues Bescheinigungsverlangen
zulässig

Zeitablauf (2 Jahre),
§ 903 Abs. 2 S. 3 ZPO neu

Tatsächliche Anhaltspunkte für
Unrichtigkeit der Bescheinigung vor
Ablauf von 2 Jahren,
§ 903 Abs. 2 S. 4 ZPO

www.kanzlei-tkotsch.de – 5. Mai 2021

Bescheinigungspraxis bei Nachzahlungsbeträgen:

Nachzahlungsbetrag für zurückliegende Zeiträume

Art der Geldleistung

§ 904 Abs. 1 ZPO neu
 Geldleistungen gemäß § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c oder Nummer 4 bis 6 (*Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kindergeld nach EStG, unpfändbare Leistungen nach Landes- o. Bundesrecht*)

§ 904 Abs. 2 ZPO neu
 Laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch, die nicht in Abs. 1 genannt sind sowie Arbeitseinkommen; **bis 500 EUR**

§ 904 Abs. 3 ZPO neu
 Laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch, die nicht in Abs. 1 genannt sind sowie Arbeitseinkommen; **über 500 EUR**



Bescheinigung, § 904 Abs. 4 ZPO neu
 Bescheinigung durch die in **§ 903 Abs. 1 ZPO neu** genannten Stellen (*Familienkasse, Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, geeignete Person oder Stelle iSd. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO*)



Gerichtliche Festsetzung, § 904 Abs. 5 ZPO neu
 ...über das Vollstreckungsgericht

www.kanzlei-tkotsch.de – 5. Mai 2021

können durch die in § 903 I ZPO-neu genannten Stellen nach § 904 IV ZPO-neu bescheinigt werden. Laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, die nicht in Absatz 1 genannt sind, bspw. Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Rente sowie Arbeitseinkommen über 500 Euro, können nach § 905 V ZPO-neu nur durch einen Antrag beim Vollstreckungsgericht pfändungsfrei gestellt werden.

8. Gibt es Änderungen für Patchworkfamilien?

Das PKoFoG wird Auswirkungen auf die Behandlung von Patchworkfamilien (Nichteheliche Lebensgemeinschaften und/oder Stiefkinder) haben, die beispielsweise eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bilden. Im Zusammenhang mit der Bedarfsgemeinschaft wird über das Sozialrecht eine sog. faktische Unterhaltspflicht statuiert, sodass hierdurch auch unverheiratete Paare finanziell füreinander einstehen müssen, indem das Einkommen der erwerbstätigen Person bei der erwerbslosen Person angerechnet wird und sich somit bedarfsmindernd auswirkt.

Zwangsvollstreckungsrechtlich wirkt sich diese faktische Unterhaltspflicht dahingehend aus, dass sich der Pfändungsfreibetrag der erwerbstätigen Person mangels gesetzlicher Unterhaltspflicht nicht gem. § 850 c I 2 ZPO (s. Gesetzeswortlaut: „Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung [...] Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, [...] erhöht. Aufgrund der faktischen Unterhaltspflicht kann sich aber ein Bedürfnis für die Erhöhung des Pfändungsfreibetrags ergeben. Diese Problematik wurde bisher im Rahmen des § 850 f I Nr. a) ZPO diskutiert, weil diese Vorschrift eine Erhöhungsmöglichkeit der Pfändungsfreigrenze enthält und hierbei nicht explizit auf eine gesetzliche Unterhaltspflicht abstellte¹. Insoweit gab es Gerichte, die sich aufgrund der Formulierung in § 850 f I Nr. a) ZPO dafür ausgesprochen haben, auch die faktischen Unterhaltspflichten im Rahmen der Ermittlung der Pfändungsfreigrenzen zu berücksichtigen².

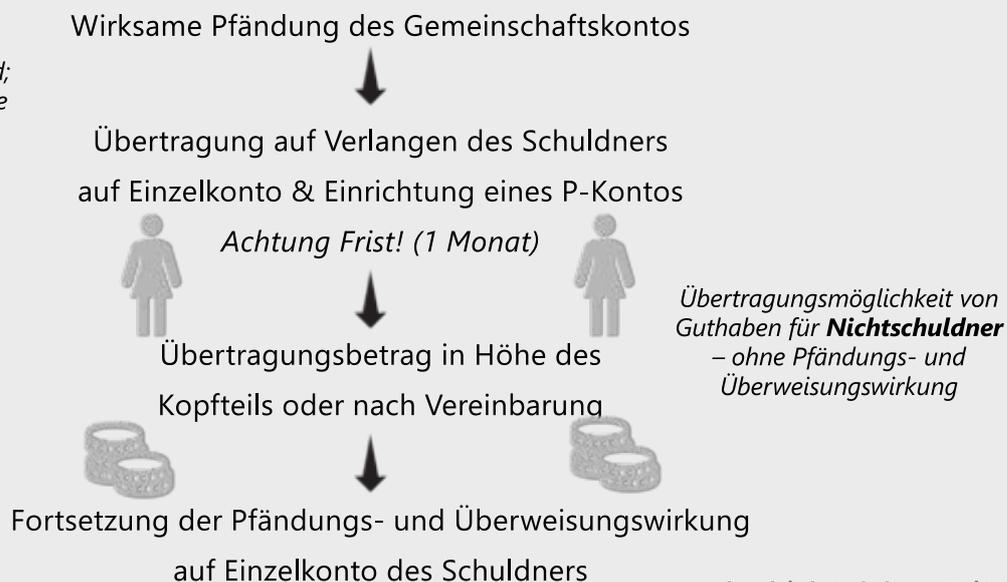
Im Zuge des PKoFoG wird der § 850 f I Nr. a) ZPO geändert und bereits ab dem 8. Mai 2021 ist eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenze aufgrund einer faktischen Unterhaltspflicht über § 850 f I Nr. a) ZPO ausgeschlossen, weil diese Vorschrift nun auch wie § 850 c I 2 ZPO eine gesetzliche Unterhaltspflicht voraussetzt.

¹ Vgl. BGH vom 19.10.2017 – IX ZB 100/16 – NJW 2018, 954.

² Dafür OLG Frankfurt a. M., ZVI 2008, 384 = BeckRS 2008, 23618; LG Essen, ZVI 2015, 155 = BeckRS 2014, 20912; Prütting/Gehrlein/Ahrens, § 850 f Rn. 21; Kothe, VuR 2008, 397; Zimmermann/Zipf, ZVI 2008, 378 zit. nach BGH vom 19.10.2017 – IX ZB 100/16 – NJW 2018, 954.

§ 850I ZPO neu:

Beachte!
Oder-Konto: Titel gegen
1 Kontoinhaber ausreichend;
Und-Konto: Titel gegen alle
Kontoinhaber erforderlich



www.kanzlei-tkotsch.de – 5. Mai 2021

9. Können Gemeinschaftskonten Pfändungsschutz erhalten?

Die Führung eines Gemeinschaftskontos als Pfändungsschutzkonto ist auch weiterhin nicht möglich. Aufgrund der hohen praktischen Relevanz wurde die Vorschrift zur Pfändung eines Gemeinschaftskontos in § 850I ZPO-neu jedoch neu geregelt. Voraussetzung zur Anwendbarkeit der Regelung bleibt weiterhin, dass es sich um ein sogenanntes „Oder“-Konto handelt, da bei den „Und“-Konten eine wirksame Pfändung nur dann durchgeführt werden kann, wenn gegen alle Kontoinhaber ein Vollstreckungstitel vorliegt. Wird ein Gemeinschaftskonto von einem Gläubiger gepfändet, darf das Kreditinstitut erst nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben an den Gläubiger leisten. Innerhalb dieses Zeitraums besteht für den Schuldner die Möglichkeit, vorhandenes oder künftiges Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto auf ein Einzelkonto, das als Pfändungsschutzkonto geführt werden kann, zu übertragen. Für die Übertragung ist eine Mitwirkung der anderen Kontoinhaber oder des Gläubigers nicht erforderlich. Die Höhe des Übertragungsbetrags bemisst sich anhand des Kopfteils oder mittels Vereinbarung zwischen Kontoinhabern und dem Gläubiger. Die Wirkung der Pfändung des Gemeinschaftskontos setzt sich im Nachgang auf dem Einzelkonto des Schuldners übertragenen Guthabens fort.

10. Wie lange können Ansparungen auf dem P-Konto vorgenommen werden?

Ab dem 1. Dezember 2021 wird die Ansparmöglichkeit auf dem P-Konto erweitert. Der § 899 II ZPO-neu lässt eine Übertragung von nicht verbrauchtem Guthaben bis maximal drei Monate zu. Daneben wird im Gesetz ausdrücklich die Geltung des First-in-First-out-Prinzips klargestellt, das bedeutet, dass Verfügungen jeweils mit dem Guthaben zu verrechnen sind, das zuerst auf dem P-Konto gutgeschrieben wurde.

11. Welche Auskünfte müssen von den Bankinstituten an die Kontoinhaber und an die Auskunfteien erteilt werden?

Die Aufklärungs- und Informationspflichten der Kreditinstitute wurden überarbeitet und erweitert. Neben der weiterhin in § 908 I ZPO-neu gesetzlich vorgesehenen Pflicht des Kreditinstituts, dem Schuldner die Leistung aus dem nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten zu erbringen, normiert § 908 II, III ZPO-neu weitergehende Informationspflichten. Danach hat das Kreditinstitut dem Schuldner in einer für diesen geeigneten und zumutbaren Weise, über das im laufenden Kalendermonat noch verfügbare von der Pfändung nicht erfasste Guthaben und den Betrag, der mit Ablauf des laufenden Kalendermonats nicht mehr

pfändungsfrei ist, zu informieren. Zudem hat das Kreditinstitut dem Kontoinhaber die Absicht, eine neue Bescheinigung zu verlangen, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem es die ihm vorliegende Bescheinigung nicht mehr berücksichtigen will, mitzuteilen. Auf welche Art und Weise die Kreditinstitute die sie betreffende Pflicht umsetzen, um auch der Bedingung der geeigneten und zumutbaren Weise für den Schuldner ausreichend Rechnung zu tragen, bleibt zunächst abzuwarten.

Daneben wurde die Position des Schuldners im Zusammenhang der Datenweitergabe und Löschungspflicht der Kreditinstitute in Bezug zu den Auskunfteien in § 909 ZPO neu gestärkt. Das Kreditinstitut darf zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung, dass der Schuldner kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält, den Auskunfteien mitteilen, dass es für den Kontoinhaber ein Pfändungsschutzkonto führt. Nur zu diesem Zweck dürfen die Auskunfteien diese Angabe verarbeiten und sie nur auf Anfrage anderer Kreditinstitute an diese übermitteln. Eine anderweitige Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist auch mit Einwilligung des Kontoinhabers unzulässig. Wird das Pfändungsschutzkonto seitens des Schuldners beendet, hat das Kreditinstitut die Auskunfteien, die eine Mitteilung erhalten haben, unverzüglich zu unterrichten. Die Angabe über die Führung des Pfändungsschutzkontos ist nach Erhalt dieser Unterrichtung seitens der Auskunfteien unverzüglich zu löschen.

Lioba Kraft ist Juristin und als wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Fachberatung von Schuldnerberaterkräften am Schuldenfachberatungszentrum der Universität Mainz (FSZ) tätig. **Valeska Tkotsch** arbeitet als Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Leipzig und Wiesbaden, sowie als Referentin bei Fortbildungen (u. a. zum PKoFoG).



Literaturtipp

Dr. Elke Alsago und Prof. Dr. Nikolaus Meyer

Soziale Arbeit am Limit? Professionsbezogene Folgen veränderter Arbeitsbedingungen in der Corona-Pandemie

Sozial Extra 3-2021: 210-218

Sozialer Arbeit kommt in der Corona-Pandemie eine mehrdimensionale Schlüsselfunktion bei der Bewältigung der Folgen ebendieser auf den Ebenen der Adressat_innen und der Gesellschaft zu. Gleichzeitig ist auch die Soziale Arbeit auf verschiedene Weisen von den Folgen der Pandemie betroffen. Der Beitrag thematisiert die Situation der Beschäftigten aus unterschiedlichen Handlungsfeldern und zeigt, dass sich die Arbeitsbedingungen in der Sozialen Arbeit während der Corona-Pandemie weiter verschlechtern.



[https://link.springer.com/
content/pdf/10.1007/
s12054-021-00380-0.pdf](https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s12054-021-00380-0.pdf)

Nach der Online-Konferenz „Corona und Soziale Arbeit“ sind erste Daten aus der Befragung von über 3.000 Beschäftigten in der Sozialen Arbeit in der Zeitschrift „sozial extra“ erschienen.



Nutzen Sie einfach folgenden Link oder den QR-Code.
www.bag-sb-informationen.de/literaturtipps

Einführung der elektronischen Akte bei den Insolvenzgerichten

Einblicke in die Praxis des AG Hannover

Nach § 298a Abs. 1 S. 1 ZPO können Prozessakten in elektronischer Form geführt werden. Diese Norm gilt für das Insolvenzverfahren gemäß § 4 Abs. 1 InsO entsprechend. Zum 1. Januar 2026 wird § 298a Abs. 1 S. 1 ZPO dahin gefasst, dass Prozessakten bis dahin elektronisch geführt werden müssen. Für die Justizverwaltung tickt daher die Uhr. Bis zum 1. Januar 2026 muss in sämtlichen Fachbereichen die elektronische Akte eingeführt sein. Daher sind auch die Insolvenzgerichte bestrebt, möglichst zeitnah die Aktenbearbeitung von der Papierform auf die elektronische Form umzustellen. Nachfolgend werden die bisherigen Entwicklungen bei den Insolvenzgerichten sowie die Auswirkungen auf die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen darstellt.

I. Stand der elektronischen Akte bei den Insolvenzgerichten

Da die Umstellung von der Papierakte auf eine elektronische Akte viele technische und rechtliche Hürden aufweist, haben die Landesjustizverwaltungen frühzeitig damit begonnen, die Umstellung von der Papier- auf die elektronische Akte einzuleiten. Da die Justizverwaltung Ländersache ist, gibt es keine einheitliche Umsetzung der elektronischen Akte. Vielmehr existieren drei unterschiedliche Fachprogramme (EUREKA-Winsolvenz, Judica und ForumStar), die jeweils an unterschiedliche eAktensysteme (e2A, eiP und eAS) angebunden werden müssen. Bereits seit 2019 werden beim Amtsgericht Hannover elektronische Akten als Parallelverfahren zu den führenden Papierakten geführt. Bei den Amtsgerichten in Bonn, Mönchengladbach und Siegen (Judica) werden neu eingehende IK-Verfahren elektronisch geführt. Seit Mai 2020 wird zudem am Amtsgericht Karlsruhe die elektronische Akte (Forum-Star) pilotiert. Damit ist in sämtlichen Verbänden zumindest ein Testgericht vorhanden.

Beim Amtsgericht Hannover wird das Fachverfahren EUREKA Winsolvenz mit dem in NRW entwickelten eAktensystem e2A betrieben. Darüber ist es möglich, sämtliche Eingänge beim Insolvenzgericht den Sachbearbeitern umgehend digital zur Verfügung zu stellen. Besonders einfach ist die Verarbeitung, wenn die Eingänge elektronisch per BeA oder über EGVP beim Insolvenzgericht einge-

reicht werden. Diese können dann unmittelbar in der elektronischen Akte angezeigt werden. Gehen Schriftstücke digital ein, müssen diese zunächst rechtssicher unter Einhaltung des TR-Resicann-Standards eingescannt werden.

Besondere Probleme bereitet die Einführung der elektronischen Insolvenztabelle. Für EU-REKA-Winsolvenz konnte insoweit die erste Hürde genommen werden, dass es bereits möglich ist, die entsprechende Struktur im e-Akten-Programm anzulegen. Derzeit stellt sich allerdings noch das Problem, dass die Bearbeitungszeiten sehr lang werden, wenn die Gläubigeranzahl im fünf- oder sechsstelligen Bereich liegt. Da solche Verfahren allerdings nur einen schwindend geringen Teil der Gesamtverfahren ausmachen, steht dies einem flächendeckenden Einsatz nicht entgegen.

e-Akten Systeme

e²A

Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt haben sich zum e²A-Verbund zusammengeschlossen. In diesem Verbund wird das eAktensystem e²A, das Textsystem e²T, das Versandsystem e²P und das Saalmangementssystem e²S entwickelt. Die Länder setzen dazu eigenständige Fachverfahrensprogramme ein.

eiP

Das elektronische Integrationsportal (eiP) ist das elektronische Aktensystem der Bundesländer Bayern, Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen und Rheinland-Pfalz. Dazu wird für den Postversand das Programm eKP (elektronische Kommunikationsplattform) sowie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit das Fachverfahren ForumStar eingesetzt.

eAS

Mit der eAkte als Service (eAS) wird durch Baden-Württemberg ein eigenes eAktensystem entwickelt, obwohl als Fachverfahren ebenfalls ForumStar eingesetzt wird. Das System soll auch in Thüringen zum Einsatz kommen.

Schwieriger ist der Umgang mit den Forderungsanmeldungen, die vom Insolvenzverwalter gemäß § 175 Abs. 1 S. 2 InsO an das Insolvenzgericht zur Niederlegung zu übergeben sind. Bereits in mittelgroßen Verfahren bereitet allein die Übersendung erhebliche Schwierigkeit, da das EGVP derzeit nur die Übersendung von 100 Anlagen mit maximal 60 MB ermöglicht. Auch wenn die Grenze zeitnah auf 1000 Anlagen mit 200 MB erweitert werden soll, reicht die Kapazität für die Forderungsanmeldungen nicht aus. Als weitere Schwierigkeit kommt hinzu, dass auch die Software der Insolvenzverwalter insoweit angepasst werden muss, dass die Unterlagen so gekennzeichnet werden, dass auf der Gerichtsseite eine Zuordnung zu einzelnen Gläubigern möglich ist.

II. Auswirkungen auf die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen

Die Einführung der elektronischen Akte hat nicht nur auf die Arbeitsabläufe der Justiz erhebliche Auswirkungen, sondern betrifft auch die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen.

1. Einreichung von Dokumenten

Für den elektronischen Rechtsverkehr ergeben sich bereits zum 1. Januar 2022 erhebliche Änderungen. Ab diesem Zeitpunkt tritt § 130 d ZPO in Kraft, wonach Rechtsanwälte verpflichtet sind, Dokumente elektronisch zu übermitteln. Da § 130 d ZPO gemäß § 4 Abs. 1 InsO auch entsprechend im Insolvenzverfahren gilt, müssen Schuldnerberater, die auch als Rechtsanwälte zugelassen sind, ab dem 1. Januar 2022 elektronisch mit dem Gericht kommunizieren.

Im Übrigen war bisher eine elektronische Kommunikation mit dem Gericht über das EGVP oder über DE-Mail möglich. Beide Alternativen haben sich allerdings in der breiten Masse der Bevölkerung nicht durchgesetzt. Der Gesetzgeber hat nunmehr mit dem am 24. Juni 2021 beschlossenen „Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ einen erneuten Versuch unternommen, den elektronischen Rechtsverkehr auch weiteren Teilen der Bevölkerung zugänglich zu ma-

chen. Durch die Änderung der ERVVO wird das „Besondere elektronische Bürgerpostfach“ (eBO) eingerichtet. Insofern wäre auch denkbar, dass die Schuldner sowohl mit den Schuldnerberatungsstellen als auch dem Gericht elektronisch kommunizieren. Ob sich allerdings diese Alternative bei den Schuldnern, die häufig bereits in vermögensrechtlichen Angelegenheiten überfordert werden, in großen Teilen durchsetzen wird, erscheint zweifelhaft.

2. Signatur des Antrags

Wird der elektronische Rechtsverkehr genutzt, stellt sich die Frage, was und durch wen signiert werden muss. Die Signatur ersetzt grundsätzlich die Unterschrift auf dem Antrag. Insofern ist zwischen Prozessklärungen und materiellen Erklärungen zu unterscheiden. Prozessklärungen werden gemäß § 130 a ZPO abgegeben. Nach § 130 a Abs. 3 S. 1 ZPO müssen diese grundsätzlich signiert werden, wenn nicht ein sicherer Übermittlungsweg genutzt wird. Nach § 130 a Abs. 4 ZPO gehören zum sicheren Übermittlungsweg das BeA und die De-Mail, zukünftig auch das eBO. Wird darüber versendet, müssen die Unterlagen nicht signiert werden. Bei materiellen Erklärungen gilt hingegen § 126 a BGB. Nach Abs. 2 müssen diese grundsätzlich signiert werden. Dies gilt auch dann, wenn der sichere Übermittlungsweg zur Übersendung verwendet wird.

Für das Insolvenzverfahren bedeutet dies, dass Anträge zwar grundsätzlich unsigniert über den sicheren Übermittlungsweg übersandt werden dürfen. Die Abtretungserklärung und sonstigen Wissenserklärungen des Schuldners müssen hingegen signiert werden. Es ist daher nicht ausreichend, wenn der als Rechtsanwalt tätige Schuldnerberater über sein BeA die Anträge des Schuldners ohne Unterschrift einreicht.

Rechtlich nicht geklärt ist bisher, ob es ausreicht, dass ein gescanntes Dokument eingereicht wird, auf dem sich die Unterschrift befindet. Dagegen spricht eigentlich § 126 a Abs. 2 ZPO. Da es aber der gemeinsame Senat der Bundesgerichte zugelassen hat, dass Faxe eingereicht werden¹ und ein Fax technisch nichts anderes als ein übermittelter Scan des Originaldokuments ist, sollten keine strengeren Anforderungen beim elektronischen Rechtsverkehr gelten.

¹ Dazu GmS-OGB, Beschl. v. 05.04.2000 – GmS-OGB 1/98, NJW 2000, 2340 ff.

3. Schuldenbereinigungsplan per STR-Datei einreichen

Bereits bei Einführung der Insolvenzordnung wurde für die Einreichung von Schuldenbereinigungsplänen die sogenannte STR-Schnittstelle geschaffen. Mittels einer STR-Datei können die Schuldnerberatungsstellen die Gläubigerdaten beim Insolvenzgericht einreichen. Diese Schnittstelle hat allerdings bisher ein Schattendasein gefristet. Die beim Amtsgericht Hannover tätigen Schuldnerberatungsstellen machen von dieser Schnittstelle keinen Gebrauch.

Es ist allerdings zu erwarten, dass sich die Erwartungen des Gerichts in Zukunft ändern werden. Da es einen erheblichen Medienbruch darstellen würde, wenn der Schuldenbereinigungsplan nur in schriftlicher Form eingereicht wird und insoweit erhebliche händische Nacharbeit beim Gericht erforderlich ist, wird der Wunsch bestehen, sämtliche Daten elektronisch zu erhalten. Da die STR-Schnittstelle nicht mehr dem aktuellen technischen Standard entspricht, ist zu erwarten, dass in Zukunft eine Datenübertragung über einen XJustiz-Datensatz erfolgen wird. Es bleibt dann abzuwarten, ob der Gesetzgeber in den § 305 ff. BGB zukünftig eine Pflicht zur Übersendung der Daten normiert.

4. Akteneinsicht

Die Akteneinsicht, insbesondere bei auswärtigen Gerichten, war bisher träge und beschwerlich. Gerade bei laufenden Verfahren wird Akteneinsicht nur auf der Geschäftsstelle des Gerichts gewährt, sodass ggfs. lange Anfahrtswege der Akteneinsicht im Wege stehen. Zukünftig ist es geplant, die elektronischen Akten über das Akteneinsichtsportal zugänglich zu machen.² Damit wird es möglich sein, zeitnah und ohne großen Aufwand Einsicht in Akten zu erhalten. Erforderlich ist aber weiterhin, dass das Insolvenzgericht Akteneinsicht gemäß § 299 InsO gewährt und die entsprechenden Akten auf das Portal hochlädt.

Für die Schuldnerberatungsstellen ergibt sich so der Vorteil, mit Zustimmung des Schuldners in Altverfahren Einsicht zu nehmen. Da allerdings nicht damit zu rechnen ist, dass durch die Justiz sämtliche alten Verfahren, zudem auch noch abgeschlossene Verfahren, digitalisiert werden, wird der volle Nutzen der elektronischen Akteneinsicht in mehreren Jahren eintreten.

III. Ausblick

Die Justiz hat sich auf den Weg gemacht, zur voll elektronischen Aktenführung überzugehen. Mit einem flächendeckenden Einsatz ist allerdings nur mittelfristig zu rechnen.

Ab 2026 müssen sich allerdings auch die Schuldnerberatungsstellen darauf einrichten, dass primär eine elektronische Kommunikation mit dem Gericht gewünscht ist. Da es allerdings für Bürger, anders als für Rechtsanwälte, keine Pflicht zur Nutzung des eBO geben wird, ist damit zu rechnen, dass auch in Zukunft bei den Insolvenzgerichten Anträge in erheblicher Anzahl in Papierform eingehen.

² Das Akteneinsichtsportal ist unter www.akteneinsichtsportal.de zu finden und befindet sich derzeit in der Testphase.

Dr. Daniel Blankenburg ist Richter am AG Hannover und Leiter des Projektes der Anbindung des Fachverfahrens EUREKA-Winsolvenz an die elektronische Akte.

Künstliche Intelligenz (KI) im Forderungseinzug

Erfahrungen eines Bremer Inkassounternehmens

KI als Kurzform für „Künstliche Intelligenz“ ist zurzeit allgegenwärtig. Oft wird diese gehypt als Rettung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und umfangreiche staatliche Förderungsprogramme werden ins Leben gerufen. Gleichzeitig gehen aber mit ihr auch eine Vielzahl von Bedenken einher, die nicht nur datenschutzrechtlicher Art sind. Doch inwieweit technische Neuerungen unter Nutzung künstlicher Intelligenz auf den Forderungseinzug Einfluss nehmen können, soll im Nachfolgenden untersucht werden.

Um eine Bestands- und Perpektivanalyse vornehmen zu können, müssen zunächst die Begrifflichkeiten geklärt werden. Die Künstliche Intelligenz (KI) oder auch im englischsprachigen Raum „Artificial Intelligence“ (AI) ist in erster Linie ein technischer Begriff, der an bestimmte Voraussetzungen anknüpft. Grundsätzlich gehört die Künstliche Intelligenz zu dem Oberbegriff der Digitalisierung. Dabei zeichnet sie sich durch besondere Eigenheiten aus, die sie zu einer speziellen Gruppe, sozusagen der Meisterklasse der Digitalisierung erhebt. Die Digitalisierung ist bereits beständiger Bestandteil unseres täglichen Lebens in allen Bereichen und nicht mehr wegzudenken. Wir sind es schon nicht mehr gewohnt, Aufgaben und Besorgungen analog zu erledigen, große Teile des Einkaufens, des Bankings, des Nachrichtenschreibens, der Erreichbarkeit, des Fernsehens und mittlerweile auch der Beschulung und des Arbeitens finden digital statt. Ein Teilbereich der Digitalisierung ist die Automatisierung. Hierbei wird mittels Programmierung in der Software vorgegeben, unter welchen Voraussetzungen welcher Prozess ausgelöst werden soll. Grundlage der Softwareprogrammierung ist eine Wenn-Dann-Programmierung. Dies bedeutet, dass dem Programm im Einzelnen genau vorgegeben wird, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine bestimmte – vorher genau festgelegte – Folge eintritt. Somit laufen bestimmte Prozesse automatisiert ab und es bedarf wenig bis keiner menschlichen Intervention mehr.

Die Prozesse laufen weitestgehend eigenständig, soweit sie vorher bei der Programmierung berücksichtigt worden sind. Der Forderungseinzug der Inkassobranche ist gekennzeichnet durch solche standartisierte automatisierte Inkassoabläufe.

Die Künstliche Intelligenz stellt sich hier als die gesteigerte Form innerhalb der Automatisierung dar. Ziel bei der Umsetzung der Künstlichen Intelligenz ist es, die menschlichen Entscheidungsstrukturen so nachzubauen, dass Computer damit in die Lage versetzt werden, Probleme relativ selbstständig zu bearbeiten. Es soll „intelligentes Verhalten“ mit Mitteln der Mathematik und der Informatik simuliert werden und dadurch menschliches Verhalten mechanisiert werden. Die Fähigkeiten der KI liegt dabei in der Musteranalyse und -erkennung sowie der Mustervorhersage. Durch die Verarbeitung einer Vielzahl von Daten kann die Künstliche Intelligenz eigenständig Muster erkennen und eine Entwicklung oder ein Verhalten für die Zukunft prognostizieren. Es werden dabei die starke und die schwache KI unterschieden. Eine starke KI liegt dann vor, wenn der Computer in die Situation versetzt wird, auf Augenhöhe des Menschen autonom zu agieren und die Fähigkeit besitzt, selbst zu lernen. Diese wird durch fiktive Figuren wie „Data“ aus der Serie Enterprise versinnbildlicht und ist aktuell noch Zukunftsmusik. Die Untergrenze zur Abgrenzung einer KI von einer bloßen Automatisierung stellt die schwache KI dar. Sie liegt vor, wenn konkrete Anwendungsprobleme bewältigt werden, indem das menschliche Denken und die technische Anwendung in Einzelfällen unterstützt werden. Die Abgrenzung von einer bloßen Automaitisierung ist in diesen Fällen nicht immer einfach zu ziehen.

Die schwache KI besitzt keine Kreativität und lernt keine Fähigkeiten selbstständig. Vielmehr kann sie große Datenmengen durchsuchen und abgleichen und kann mithilfe dieser auf das Erkennen von Mustern mittels Machine Learning trainiert werden. Dadurch kann sie zwar auch komplexe Probleme lösen, diese sind aber zuvor genau spezifiziert. Als Beispiele sind hier die digitalen Assistenzsysteme (Alexa, Siri oder Google Assistent), Text- und Bilderkennung, Übersetzungsprogramme oder auch Navigationssysteme zu benennen.

Die Frage ist in diesem Zusammenhang, wie solche Modelle auf das Forderungsmanagement angewendet werden können und welche Aufgabe sie hier übernehmen können. Dafür ist zunächst die Besonderheit der Inkassodienstleistung, zu dem das Forderungsmanagement ge-

hört, zu beachten. Die Inkassodienstleistung ist eine Rechtsdienstleistung und somit dem juristischen Bereich zuzuordnen. Für diesen gelten klare gesetzlich definierte Vorgaben und Anforderungen. Nur wenn diese eingehalten werden, kann eine rechtssichere Inkassodienstleistung erbracht werden. Dies ist der wesentliche Faktor, der die Anwendbarkeit von Künstlicher Intelligenz in diesem Bereich einschränkt. Das System selbst kann Daten durchsuchen und Muster in diesen Daten erkennen, es darf jedoch nicht eigenständig Anpassungen vornehmen oder Abläufe „eigenmächtig“ ändern. Die Prozesse müssen durch die verantwortliche qualifizierte Person des Rechtsdienstleisters klar vorgegeben werden und diese dürfen nicht ohne ihr Zutun abgeändert werden. Dies schränkt eine tatsächliche Anwendung einer (wenn auch nur schwachen) KI erheblich ein. Die Möglichkeiten sind nicht mit denen zu verwechseln, die ein Onlinehändler bei der Gestaltung seiner Homepage einfließen lassen kann oder die die Sprachassistenten anwenden können.

Zugute kommt dem Forderungsmanagement jedoch schlicht die große Menge an Forderungs- und Zahlungsdaten. Diese können mithilfe einer schwachen KI ausgewertet und in der Folge die Prozesse angepasst und optimiert werden. Es kann zudem versucht werden, Gruppen mit einheitlichen Verhaltensweisen zu erkennen und zu definieren, um ein Früherkennungssystem für die aktuellen Daten zu erstellen. Aus solchen Erkenntnissen können dann weitere Schlussfolgerungen gezogen werden, wie z. B. eine besondere Art der Ansprache oder der beste Weg der Erreichbarkeit des einzelnen Schuldners. Dies alles sind Anwendungsbereiche, bei der es in erster Linie um die Auswertung einer Vielzahl von Daten geht. Der Blick ist dabei jedoch ein rückwärtsgewandter. Es werden hier Daten aufgearbeitet, damit aus diesen ein Rückschluss auf eine zukünftige Prozessanpassung gezogen werden kann. Keinesfalls ändert das Programm hier eigenständig Prozesse und passt diese auf einen optimalen Verlauf an, wie es oft verstanden wird, sobald die Rede von einer Künstlichen Intelligenz ist. Hiervon sind die technischen Möglichkeiten noch weit entfernt, zumal einer solchen Entwicklung auch die strenge Regulation des Rechtsmarktes entgegen steht.

Dennoch muss eingestanden werden, dass die Digitalisierung uns erst auch mittels der KI das Werkzeug in die Hand gibt, um solche umfangreichen Auswertungen

durchzuführen. Doch gleichzeitig ist zu bemerken, dass dies einfach eine zwangsläufige Folge der umfangreichen Daten ist, die bei jedem Geschäftsgang anfallen. Diese müssen sortiert, bewertet und kategorisiert werden. Dies gilt umso mehr als die Inkassoregulierung zu einer Senkung der Inkassogebühren führt. Die klare Forderung des Gesetzgebers an den Inkassoprozess ist, dass dieser schnell, effektiv und kostengünstig gestaltet werden soll. Der Grundgedanke dahinter ist, dass die meisten Prozesse automatisiert ablaufen und der damit verbundene Aufwand gering sei. Daher seien auch nur geringe Kosten zu begründen. Diese Annahmen führen in der Folge dazu, dass die Inkassounternehmen tatsächlich dafür sorgen müssen – auch mithilfe einer schwachen KI und somit mit einem hohen Maß an Automatisierung – die Prozesse noch schlanker, effektiver und vorausschauender zu gestalten, um trotz des Preisdrucks noch wirtschaftlich zu agieren. Es wird deutlich, worauf diese Konstellation hinaus läuft. Die Inkassobranche wird für ihr hohes Maß an Automatisierung (und der damit einhergehenden Reduzierung der individuellen Bearbeitung) gescholten, gleichzeitig wird dieser Umstand jedoch als Hauptargument verwendet, um die Inkassokosten zu senken. Durch eine Reduzierung der Inkassokosten wird eine individuelle Sachbearbeitung jedoch erschwert, da der wesentliche Kostenfaktor – wie so oft – die menschliche Arbeitskraft in Form von Personalkosten ist. Somit wird die Automatisierung des Inkassoprozesses durch die Reduzierung der Inkassokosten noch weiter vorangetrieben. Die Möglichkeiten einer schwachen KI ist dafür jedoch kein Auslöser, sondern allenfalls ein Werkzeug, das zur Verfügung steht. Ursache und Wirkung sollte hier nicht verwechselt werden.

Ein Problem für die umfassende Digitalisierung und somit auch in der Folge für die Anwendung einer KI ist der noch in weiten Feldern bestehende Medienbruch. Am einfachsten ist eine Digitalisierung dort umzusetzen, wo die Daten bereits in digitaler Form eingehen (also z. B. mittels Eingabemasken). Sobald die Daten aus unterschiedlichsten Quellen zusammengetragen werden müssen und darunter auch handschriftliche Mitteilungen sind, wird es schwierig und ist auf jeden Fall mit einem hohen Aufwand verbunden. Alleine bei einer Auswertung von Gerichtspost kann sich eine automatisierte Auswertung dieser schwierig gestalten, da die Gerichte kein einheitliches Format haben, das vorgibt, wo sich das Aktenzei-

chen und Datum befindet oder wie die Beschlüsse aufgebaut sind. Um derartige Unterlagen automatisiert auswerten zu können, müssen Systeme auf die Schriftsätze angelernt werden. Weichen diese stark voneinander ab, ist der Aufwand sehr groß und damit unverhältnismäßig.

Wäre eine solche Automatisierung umfassender möglich, würde dies zu Arbeiterleichterungen an einer Stelle führen und dafür könnten Ressourcen an anderer Stelle geschaffen werden, bei denen eine individuelle Bearbeitung sinnvoll ist. Dieses Beispiel zeigt auf, dass die Automatisierung von Prozessen auch gerade dazu dienen kann, die wichtige Ressource Mensch für die individuellen Sachbearbeitung dort zu erhalten, wo sie sinnvoll eingesetzt werden kann. Für eine umfassende und effektive Umsetzung dieses Ansatzes müsste aber das gesamte System umgestaltet werden. Insbesondere können hier auch die Schuldnerberatungen ihren Beitrag dazu erbringen, sofern Bereitschaft bestünde, die Eingaben in Masken oder in Tabellen zu machen. Letztlich ist es mühsam und aufwendig, die wesentlichen Informationen aus einem Fließtext zu erarbeiten. Hierbei geht viel der wesentlichen Informationen verloren und eine effektive Bearbeitung ist nicht möglich. Durch diesen Einzelfall wird deutlich, dass wir uns immer noch in einem Übergang befinden zwischen der „alten analogen“ Welt und der digitalen Welt. Erst wenn die Medienbrüche abnehmen, werden wir in der Lage sein, ein einheitliches effektives System zu erschaffen und auch die Vorteile der Digitalisierung umfassend nutzbar zu machen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass der tatsächliche Einsatz einer Künstlichen Intelligenz keinen so großen Einfluss auf das Forderungsmanagement hat, wie die Verlautbarungen annehmen lassen. Insbesondere der Einsatz einer eigenständig handelnden starken KI ist noch ferne Zukunftsmusik. Soweit es um den Einsatz einer schwachen KI geht, ist die Abgrenzung zwischen einer einfachen Automatisierung und dem tatsächlichen Einsatz einer Künstlichen Intelligenz schwer zu treffen. Hierfür würde es einen genauen Einblick in die konkreten Abläufe und Systeme erfordern, der von Außenstehenden nicht zu erlangen ist. Der Begriff der Künstlichen Intelligenz und das, was tatsächlich dahinter steht, ist somit im ersten Schritt zu entzaubern, um sodann die berechtigte Frage zu stellen, was sich tatsächlich ändert. Dies ist in der Regel deutlich weniger, als die nach außen ge-

sandten Werbebotschaften einzelner Unternehmen vermuten lassen. So wird jedes wirtschaftlich orientierte Unternehmen stets das Ziel vor Augen haben, die Prozesse schlanker, kostengünstiger und effektiver zu gestalten und zu diesem Zweck auch die Informationen aus den vorliegenden Daten gewinnen. Dies stellt jedoch keine neue Entwicklung dar, sondern ist bereits seit Jahrzehnten gelebte Praxis im Forderungsmanagement.

Mit der Künstlichen Intelligenz kann somit ein Werkzeug nutzbar gemacht werden, welches eventuell bei richtigem Einsatz eine Nuance effektiver ist als die bisherigen Vorgehensweise. Eventuell können auch Zusatznutzen aus den Datenauswertungen gewonnen werden, indem neue Anwendungsfelder oder ein Früherkennungssystem für notleidende Forderungen entwickelt werden, dies sind aber andere Bereiche, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den konkreten Inkassoprozess haben. Die Welt – und natürlich auch die Inkassowelt – unterliegt einer beständigen Weiterentwicklung. Die Anwendung von KI im Forderungsmanagement steckt aktuell noch in den Kinderschuhen und die weitere Entwicklung kann nur effektiv gelingen, wenn dies im Gleichschritt mit einer weiteren Digitalisierung und insbesondere des Rechtsmarktes erfolgt. Bis dahin stellt die KI nur das Werkzeug, um der Datenflut Herr werden zu können.

Mareike Pfeifer ist Syndikusrechtsanwältin innerhalb der Seghorn AG. **Martin Raatz** Bereichsleiter in der Seghorn AG.



UNIVERSUM Inkasso Group - Altonaer Landstraße 104 - 50316 Frankfurt

P

CA 20239 6026 CO 9000 0764
DV 04.21 020 Deutsche Post

PREMIUMADRESS

*440107616*294128636*

04.04.21



04. MAI 2021

UNIVERSUM
INKASSO

Bitte stets angeben!

Aktenzeichen:

Tel.: 069-4209105
Fax: 069-42091269
E-Mail: team@universum-group.de
Internet: www.universum-group.de/kontakt

Als Inkassodienstleister registriert

Mitglied im
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen e.V.



Frankfurt, 29.04.2021

Inkassoverfahren wegen überfälliger Forderung

Forderung der neckermann.de GmbH
Ursprungsgläubiger: neckermann.de GmbH i.L.
Vollstreckbarer Schuldtitel des Amtsgerichts Hünfeld
gegen

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbenannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.03.2021 und bestätigen Ihnen hiermit ausdrücklich, dass die Forderung erledigt ist. Dieses Schreiben dient Ihnen als Nachweis der Erledigung.

Leider müssen wir Sie noch um etwas Geduld bitten bezüglich der Aushändigung des Titels, da der oben bezeichnete Vollstreckungstitel derzeit in unserem Archiv nicht greifbar ist. Der Titel wird von unserem Archiv verwahrt. Er ist nicht verloren, sondern die eingelagerte Akte samt Inhalt ist derzeit wegen einer aktuell in Arbeit befindlichen Neuindexierung des Archives noch nicht verarbeitet worden.

Sobald sich der Titel demnächst auffindet, wird er umgehend an Sie ausgehändigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

UNIVERSUM Inkasso GmbH

Michael Birske
Geschäftsführer

Vielen Dank an Aline Liebenow von der Beratungsstelle für Überschuldete beim AWO Bezirksverband Potsdam für die Zusendung dieses Schreibens. Es bleibt spannend, wann der Titel wieder aufgefunden wird ...

Ansparen und Pfändungsschutz im AEV

Treuhänderische Abtretung richtig einsetzen

Wie ich im virtuellen Workshop der BAG-SB Jahresfachtagung erläutert habe, kann die Treuhänderische Abtretung in der Sozialberatung mit überschuldeten Menschen ein sehr wirksames Mittel sein, um die Chance auf eine außergerichtliche Einigung bzw. einen erfolgreichen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan mit allen Gläubigern zu erhöhen. Bereits während der Phase der Schuldenbestandsaufnahme und während laufender Gläubigerverhandlungen lässt sich durch eine frühzeitig unterzeichnete Treuhänderische Abtretung dafür sorgen, dass pfändbares Einkommen und Vermögen dem Zugriff einzelner Gläubiger entzogen und zugunsten aller Gläubiger gesichert angespart wird mit dem Ziel einer späteren Gesamtsanierung.

Die folgenden Ausführungen zielen darauf ab, die Realisierungschancen für eine außergerichtliche Schuldenregulierung zu verbessern. Natürlich mag sich vor dem Hintergrund der kürzlich in Kraft getretenen Insolvenzrechtsreform – mit der begrüßenswerten Verfahrensverkürzung auf drei Jahre – die Frage stellen, inwiefern das Ziel einer außergerichtlichen Einigung noch mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt werden sollte. Hierzu ist es mir wichtig, einleitend einige wesentliche Punkte zu benennen, die nach wie vor dafür sprechen, der außergerichtlichen Einigung den Vorzug vor einem gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren zu geben.

- Bei sogenannten einkommensschwachen Schuldner_innen, bei denen keine oder nur geringe pfändbare Einkommensanteile anfallen, sollte ein gerichtliches Insolvenzverfahren schon wegen der ungedeckten Verfahrenskosten vermieden werden. Auch nach der kürzlich erfolgten InsO-Reform in Verbindung mit den spürbar erhöhten Vergütungen für Insolvenzverwalter/ Treuhänder_in summieren sich die gesamten Verfahrenskosten für einen einfachen sog. Nullfall mit zehn Gläubigern auf mehr als 2.000 Euro¹. Dies bedeutet, dass selbst bei den (nicht allzu zahlreichen) Schuldner_innen, welche über

pfändbare Einkommensanteile verfügen, die während der nun dreijährigen Verfahrensdauer erzielbare Insolvenzmasse vollständig durch die Verfahrenskosten aufgezehrt wird.

Weitaus häufiger verfügen unsere Ratsuchenden über gar keine pfändbaren Einkommensanteile, sodass sich an die Wohlverhaltensphase noch eine Phase der Kosten-Nachhaftung nach PKH-Grundsätzen für weitere 48 Monate anschließt, in der eine gewisse Kontrolle durch die Gerichtskasse erfolgt. Auch müssen die Schuldner_innen noch Meldepflichten beachten, um die endgültige Befreiung von ihren InsO-Verfahrenskosten nicht zu gefährden. Letztlich bleiben die Landesjustizhaushalte auf Dauer durch die nicht rückzahlbaren Verfahrenskosten belastet.

- Für eine Reihe von Ratsuchenden stellt das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren nach wie vor keine realistische Option dar. Die Gründe hierfür sind vielfältig und reichen von verminderten persönlichen Ressourcen, z. B. infolge psychischer Erkrankungen oder Sucht, fehlender unterstützender Netzwerke, Unerfahrenheit und Unsicherheit im Umgang mit Behörden, Verwaltungsabläufen und Schriftverkehr bis hin zu Besonderheiten in der Gläubiger- und Forderungsstruktur (beispielsweise von der InsO-Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen oder auch gesamtschuldnerische Forderungen, die weitere Insolvenzverfahren für die Mitverpflichteten erforderlich machen würden). Nicht wenige dieser Schuldner:innen wünschen sich – auch im Hinblick auf die mit der aktuellen InsO-Reform erneut verschärften Schuldnerobliegenheiten – eine einvernehmliche Schuldenregulierung, ohne dem Druck des als permanente Überwachungssituation empfundenen Insolvenzverfahrens ausgesetzt zu sein. Einige Ratsuchende sind dafür sogar bereit, Zahlungen aus ihrem unpfändbaren Einkommen aufzubringen, obwohl die Gläubigerseite darauf keinen Anspruch hat. Allerdings ist in solchen Fällen stets kritisch zu hinterfragen, ob für die Schuldner_innen ein menschenwürdiges Leben gewährleistet bleibt und ob die versprochenen Ansparbeträge auch längere Zeit realisierbar scheinen.

¹ Vgl. Richter/Zimmermann: Schuldenregulierung und Insolvenzverfahren. In: Groth/Homann et al.: Praxishandbuch Schuldnerberatung. Wolters Kluwer, 29.EL 2021, Teil 6, S. 71.

-
- Aus Gläubigersicht hat die Schuldenbereinigung ohne gerichtliches Insolvenzverfahren den Vorteil, dass die zur Verfügung stehende Masse – sei diese auch gering – ohne Verfahrenskostenabzug an die Gläubiger ausgezahlt werden kann. Durch die Verkürzung der Abtretungsfrist auf drei Jahre dürfte diesem Aspekt zukünftig eine noch höhere Bedeutung zukommen, da sich der wirtschaftliche Ertrag eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens für die Gläubiger allein schon aufgrund der kürzeren Laufzeit deutlich verringern wird.

Die Erfahrungen der Verfasserin zeigen, dass die Erfolgsaussicht außergerichtlicher Pläne im Wesentlichen von folgenden Voraussetzungen abhängt:

- Verhindern des Pfändungszugriffs einzelner Gläubiger (mittels Treuhandvereinbarung und Abtretungsvertrag),
- Außergerichtliches Regulierungsangebot mittels Einmalzahlung als Barquote = „Spatz in der Hand“ (mithilfe von Kooperationspartnern, die Drittmittel zur Verfügung stellen, z. B. gemeinnützige Stiftungen, Arbeitgeber, Angehörige, Bank),
- Transparentes Vorgehen gegenüber allen Gläubigern (frühzeitige Information über Einkommen/Vermögenswerte und ggf. Treuhänderische Abtretung; Information über die Herkunft von Drittmitteln; Vorlage einer aussagefähigen Übersicht über die Gesamtverschuldung),
- Gleichbehandlung aller Gläubiger (Sanierungsplan mit allen Gläubigern; einheitliche Vergleichsquoten, Offenlegung des Verteilungsplanes); Offenlegung und Erläuterung eventueller Ausnahmen (z. B. finanzielle Besserstellung von Gläubigern mit ausgenommenen Forderungen),
- Nutzung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens (gerichtliche Zustimmungsersetzung gem. § 309 InsO) in den Fällen, in denen eine Gläubigerminderheit den Plan ablehnt.

Um das Instrument der Treuhänderischen Abtretung mit Erfolg einsetzen zu können, sind ein stabiler Beratungskontakt und die Bereitschaft zur längerfristigen Kooperation wesentliche Voraussetzungen.

Möglichst frühzeitig sind in der Beratung folgende Punkte zu klären:

- Sind aktuell pfändbare Vermögenswerte/Einkommensanteile vorhanden oder für die Zukunft zu erwarten? Vor allem in der Konstellation, in der aktuell keine pfändbaren Einkünfte vorhanden, diese aber zu erwarten sind (z. B. Aussicht auf Arbeitsstelle, Lohnerhöhung), kann die Schuldnerberatung ihren Informationsvorteil gegenüber den Gläubigern nutzen.
- Drohen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger? Wurde kürzlich die Vermögensauskunft abgegeben? Wurden „freiwillige“ Selbstauskünfte erteilt? Haben bestimmte Gläubiger – z. B. Finanzamt, Krankenkasse, Bank – sonstige Informationsquellen? Da für die Pfändungsmaßnahme die Zustellung des PfÜB/PfEV beim Drittschuldner, für die Wirksamkeit der Abtretung aber das Datum der Unterschrift entscheidend ist, kann durch die rechtzeitige Unterzeichnung der Vorrang gegenüber später zugestellten Pfändungsbeschlüssen gewahrt werden.
- Ist das laufende Einkommen bereits gepfändet? Die bereits zugestellte Pfändung kann durch eine später unterzeichnete Abtretung nicht von ihrem „ersten“ Rang verdrängt werden, und in der Praxis ist nicht davon auszugehen, dass der vorrangige Pfändungsgläubiger auf seinen Vorrang freiwillig verzichten wird. In diesem Fall wäre eine Treuhänderische Abtretung nur dann noch sinnvoll, wenn die laufende Pfändung in absehbarer Zeit bedient ist und nicht bereits weitere Pfändungen beim Drittschuldner zugestellt sind, oder wenn ein Wechsel der Arbeitsstelle bevorsteht.
- Existieren vorrangige ältere Sicherungsabtretungen? Diese würden aufgrund ihres früheren Datums der Treuhänderischen Abtretung im Rang vorgehen. Allerdings ist der Verfasserin kein Fall bekannt, in dem ein Gläubiger von diesem Vorrecht durch Offenlegung seiner Abtretung Gebrauch gemacht hätte, obwohl alle Gläubiger über die Existenz der Treuhänderischen Abtretung informiert werden.
- Hat der Drittschuldner (Arbeitgeber) die Bedienung von Abtretungen durch Betriebsvereinbarung, Tarifbestimmungen o.Ä. ausgeschlossen? In diesem Fall kann die

Treuhänderische Abtretung zumindest bei diesem Drittschuldner keinen Pfändungszugriff verhindern. Die dennoch mögliche eigene Einzahlung der pfändbaren Lohnanteile durch den Schuldner wird diesem aus finanziellen Gründen nur möglich sein, solange keine Pfändung beim Arbeitgeber zugestellt wird.

• Besteht Klarheit und Einigkeit darüber, dass der Abtretungsvertrag jegliche Form der Rückerstattung angesparter Beträge an die/den Schuldner_in ausschließt? Nur der im Abtretungsvertrag erklärte unwiderrufliche Verzicht auf Rückforderung der angesparten Beträge² hat zur Folge, dass die/die Schuldner_in endgültig nicht mehr über den Ansparbetrag verfügt, dieser demnach auch nicht bei der Vermögensauskunft anzugeben wäre und dem Pfändungszugriff entzogen ist. Die Treuhandvereinbarung³ regelt, dass im Falle des Scheiterns der angestrebten Regulierung das angesparte Guthaben zur Deckung der InsO-Verfahrenskosten einzusetzen ist.

• Die/die Schuldner_in muss sich darüber bewusst sein, dass bei einem Scheitern der Schuldenregulierung ohne anschließendes Insolvenzverfahren (beispielsweise durch Kontaktabbruch) der angesparte Betrag an alle bekannten Gläubiger entsprechend ihrer jeweiligen Forderungshöhe ausgekehrt werden wird. Die zuweilen schwierig zu treffende Entscheidung, wann eine unterbrochene Beratung endgültig als beendet anzusehen ist, sollte dabei nicht vorschnell (z. B. ohne nochmaligen Kontaktversuch und zeitlichen Puffer) erfolgen. Allgemein gültige Fristen lassen sich dafür nicht benennen; vielmehr obliegt es der Beratungskraft, aufgrund ihrer Kenntnis der ratsuchenden Person und des bisherigen Beratungsverlaufs eine Einschätzung zu treffen. Der mögliche Kontaktabbruch ist in der Beratung erfahrungsgemäß schwierig zu thematisieren, wird doch die Treuhänderische Abtretung zu einem Zeitpunkt vereinbart, an dem alle Beteiligten gerade nicht mit einem Abbruch rechnen. Die in diesem Falle dennoch unvermeidbare Ausschüttung angesparter Beträge an die Gläubiger wird für die/den Schuldner_in sicherlich zunächst mit einem Gefühl des Scheiterns und Vermögensverlustes einhergehen. Erfahrungen aus der Beratungspraxis be-

² Vgl. Maltry/Zimmermann/Zipf: Ansparen von Eigenmitteln gesichert durch Treuhand. In: ebd., Teil 3, S. 42.

³ Vgl. ebd., S. 41.



[www.bag-sb.de/
arbeitshilfen](http://www.bag-sb.de/arbeitshilfen)

- **Formulierungsbeispiel:**
Information für Arbeitgeber
- **Formulierungsbeispiel:**
Information für Gläubiger
- **Formulierungsbeispiel:**
Abbruchmitteilung an Gläubiger
- **Treuhandkonto Caritaszentrum Rüsselsheim:**
Quartalsabrechnung pro Ansparvorgang
- **Treuhandkonto Caritaszentrum Rüsselsheim:**
Quartalsabrechnung gesamt

legen allerdings, dass bei einem späteren erneuten Regulierungsversuch etliche Gläubiger sich wesentlich kooperationswilliger und zustimmungsbereiter zeigen. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Ausschüttung des Guthabens bei Gläubigern dazu führt, dass dieser Schuldnerberatungsstelle ein höheres Maß an Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zugeschrieben wird.

Seitens der Schuldnerberatungsstelle/Ihres Trägers müssen gewährleistet sein:

- **Einrichtung eines separaten Treuhandkontos**, auf dem die angesparten Beträge getrennt vom sonstigen Vermögen der Einrichtung („Fremdgeldkonto“) verwaltet werden. Grundsätzlich sind hierfür zwei Varianten denkbar: Entweder es wird für jeden Ansparvorgang ein eigenes Treuhandkonto eingerichtet, oder aber es existiert ein Gesamt-Treuhandkonto für alle Ansparvorgänge, wobei die konteninterne Abrechnung der einzelnen Ansparvorgänge von der Einrichtung selbst zu erstellen ist. Die Schuldnerberatung im Caritaszentrum Rüsselsheim hat sich für die zweite Variante entschieden, indem bei einer ortsansässigen Bank ein „Treuhandkonto Schuldnerberatung“ des Caritasverbandes Offenbach (Träger) geführt wird. Dies geschah insbesondere aus der Überlegung heraus, dass die Ansparung auf dem Treuhandkonto nicht dauerhaft, sondern i. d. R. nur während der Phase

der Vergleichsverhandlungen erfolgen soll. Durch die Abwicklung aller Vorgänge auf einem Konto kann somit vermieden werden, dass immer wieder Konten für kurze Zeiträume eröffnet und geschlossen werden müssen.

· **Personelle und verwaltungstechnische Verankerung der Treuhandfunktion:** Neben der Rechnungslegung, der Abwicklung von Ein- und Auszahlungen sowie von Vertretungsregelungen ist (z. B. durch gemeinsame Zeichnungsbefugnisse) insbesondere sicherzustellen, dass keine Gelder durch Einzelpersonen zweckentfremdet werden können. In der Praxis besonders bewährt hat sich das Modell einer gemeinsamen Zuständigkeit von Verwaltungs- und Beratungskraft.

· **Buchhalterische Abwicklung und transparente Rechnungslegung:** Der notwendige Buchungsaufwand muss im Rahmen der Verwaltung von Beratungsstelle und Trägerverband abgedeckt werden. Für jede_n Schuldner_in sind zu jedem Ansparvorgang laufende Kontoübersichten („Kontoauszug“) zu erstellen, um ihnen jederzeit Einblick in den Kontostand und die jeweiligen Zahlungsbewegungen zu ermöglichen. Hierzu wurden durch die Buchhaltung des Caritaszentrums Rüsselsheim entsprechende Abrechnungsblätter erstellt, die als Excel-Dateien kontinuierlich fortgeschrieben werden können. Diese sind im Anhang als Arbeitshilfen abgedruckt.

· Zur formal korrekten und pfändungs- sowie anfechtungssicheren Abwicklung ist eine **detaillierte Vertragskonstruktion**, bestehend aus Treuhandvereinbarung und Abtretungsvertrag erforderlich. Entsprechende Musterverträge sowie ein Vertragsmuster für den Fall des (rangwahrenden) Treuhänderwechsels finden sich im Praxisbandbuch Schuldnerberatung.⁴ Die dort abgedruckten Vertragsmuster werden in der Schuldnerberatung des Caritaszentrums Rüsselsheim seit vielen Jahren mit Erfolg eingesetzt und hielten auch bereits mehrfach der rechtlichen Überprüfung von Gläubigerseite stand.

Die vorstehenden Erläuterungen machen deutlich, dass sich das Instrument der Treuhänderischen Abtretung nicht für den massenhaften Einsatz und eine schnelle Abwicklung von Beratungsfällen eignet, sondern wenigen tatsächlich erfolgversprechenden Fällen vorbehalten bleibt. Auch muss im Beratungsprozess genügend Raum für die Besprechung der detailreichen Vertragsbestimmungen ge-

geben sein. Von einer übereilten Entscheidung ist schon aus Gründen der Klientenbeteiligung und Handlungsautonomie der Betroffenen abzuraten.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass sich die Anzahl erfolgreicher außergerichtlicher Schuldenbereinigungspläne durch die Verhinderung des Pfändungszugriffs rigider Einzelgläubiger deutlich steigern lässt. Durch die Information an alle Gläubiger, dass der laufende pfändbare Betrag gesichert ist und alle berechtigten Forderungen an der Verteilung partizipieren werden, lässt sich die notwendige Zeit für intensive Vergleichsverhandlungen gewinnen, denn die kooperationsbereiten Gläubiger müssen nicht befürchten, durch einen Vollstreckungsverzicht finanzielle Nachteile zu erfahren.

⁴ Vgl. ebd., S. 41-43.

Cilly Lunkenheimer ist Schuldner- und Insolvenzberaterin für (ehemals) Drogenabhängige im Caritaszentrum Rüsselsheim. Sie ist außerdem im Vorstand der LAG Hessen und als Referentin in der Ausbildung von Schuldnerberatungskräften tätig.

Bericht zur 16. Internationalen Konferenz zu Finanzdienstleistungen

Online-Veranstaltung vom 16. bis 17. Juni 2021 des iff Hamburg e.V.

Die diesjährige Konferenz des Instituts für Finanzdienstleistungen stand unter dem Leitmotiv „Finanzdienstleistungen in Krisenzeiten“. Wie auch schon in den vergangenen Jahren trafen sich über 250 Personen aus den Bereichen Verbraucherschutz, Schuldnerberatung, Rechtsvertretung, Politik und der Finanzdienstleistungsbranche, um aktuelle Themen zu diskutieren.

Covid-19, Finanzsektor und Überschuldung

Einen wesentlichen Einfluss auf die über 23 Beiträge und Diskussionsrunden hatte die Covid-19-Pandemie mit ihren weitreichenden Folgen. Dabei wurde die Resilienz und die stützende Funktion des Finanzsektors infrage gestellt und mögliche Regulierungsschritte thematisiert. Es zeigte sich unter anderem, dass der Finanzmarkt nicht als Puffer in Krisenzeiten wirkt, sondern viel mehr zum belastenden Faktor mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf wird. Kontrollinstanzen wie die Bafin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) haben durch Wirecard massiv an Glaubwürdigkeit verloren und sind insbesondere beim Verbraucherschutz wenig präsent, was sich bspw. durch die mangelnde Handlungsbereitschaft in Bezug auf die bisherige und verbraucher-schädliche Praxis bei Restschuldsicherungen zeigt.

Während also Banken Regenschirme bei gutem Wetter anbieten, müssen Verbraucherzentrale und die Schuldnerberatung dann einspringen, wenn ein Sturm aufzieht. An dieser Stelle unterstrich Ines Moers von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung noch einmal, wie

wichtig ein umfassender Ausbau dieser Unterstützungsleistung ist, um möglichst allen Betroffenen, unabhängig vom SBG II/XII-Bezug und ohne lange Wartezeiten, ein Beratungsangebot unterbreiten zu können. Letztlich profitieren Gläubiger_innen, die öffentliche Hand und natürlich die Schuldner_innen von dem Einsatz der sozialen Schuldnerberatung, wenn Zahlungsvereinbarungen getroffen, weitere Hilfebedürftigkeit vermieden und Haushalte stabilisiert werden.

Überschuldungsprävention – Corona als Beschleuniger für digitale Angebote?

Auch die Fachberatungsstelle hatte in diesem Jahr einen Platz in einer der vielen Diskussionsrunden der Konferenz. Im Panel „Überschuldungsprävention – Corona als Beschleuniger für digitale Angebote?“ diskutierten Anja Draber und Sebastian Rothe gemeinsam mit Andrea Brinkmann von der Stiftung Deutschland im Plus, Stefanie Zahrtke vom Beratungsdienst Geld und Haushalt der Sparkassen Finanzgruppe sowie Dr. Birgit Happel vom Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz inwieweit Corona die Präventionsangebote beeinflusst und digitalen Veranstaltungsformaten Vorschub geleistet hat.

Hier gab die Fachberatungsstelle einen Einblick in die unerwartete Umstellung von der „alternativlosen“ Präsenzveranstaltung zum mittlerweile liebgewonnen digitalen Format für Fachtage, Multiplikator_innenschulungen und Seminare mit Studierenden der Thüringer Hochschulen.



Auch bei den anderen Diskussionsteilnehmerinnen herrschte Einigkeit darüber, dass es ohne Corona einen solchen Sprung in der Digitalisierung nicht gegeben hätte.

Klar ist aber auch, dass mit der Umstellung auf digitale Veranstaltungen eine Menge Herausforderungen einhergehen, wozu auch die Anschaffung der nötigen Technik (Kamera, Mikrofon etc.) gehört. Deutlich schwieriger war und ist die Anpassung der Inhalte und Methoden an das neue digitale Format, sodass die Teilnehmenden nicht nur passive Zuschauer_innen sind, sondern sich aktiv beteiligen können. Hierfür bieten sich die Instrumente für Umfragen, virtuelle Seminarräume (Breakout-Session) oder auch die Kommentarfunktion an, welche bei so mancher Videokonferenzsoftware bereits integriert sind.

Neben den vielen Vorteilen, die eine digitale Umsetzung gerade in der Pandemie mit sich bringt (Infektionsschutz, Zeit- und Reiseersparnisse, Beteiligung via Live-Umfragen), gibt es aber auch einige Nachteile. Beispielsweise werden nicht alle mit diesem Format erreicht. Datenschutzrechtliche Vorbehalte sind dabei nur ein Aspekt. Je nach Zielgruppe sind die Voraussetzungen sehr unterschiedlich. So ist eine Teilnahme für manche Interessierte aufgrund mangelnder technischer Ausstattung oder instabiler Internetverbindung nur eingeschränkt möglich. Für Organisationen, die ihre Angebote üblicherweise in einem analogen Gruppensetting durchführen, ist eine digitale Umsetzung ungleich schwerer. Ein entsprechend ausgestatteter EDV-Raum, der ebenso dem Infektionsschutz gerecht wird, steht nur selten zur Verfügung.

Die große Herausforderung für die Zukunft wird also die Sicherstellung einer breiten Beteiligung bzw. die Herstellung der nötigen Voraussetzungen sein, sodass digitale Formate als vollwertige Alternative zur Präsenzveranstaltung nicht zum Ausschlusskriterium werden.

Sebastian Rothe ist für die Fachberatung Schuldenprävention (FBS) bei der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. tätig. Sein Artikel wurde zuerst auf der Webseite der FBS veröffentlicht, www.liga-thueringen.de.

Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft

Als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung erhalten Sie direkte Vorteile in Form von:

- Kombi-Abonnement der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen (print und digital)
- Zugang zum Modul Schuldnerberatung bei wolterskluwer-online.de
- geringere Teilnahmebeiträge für Seminare und Tagungen der BAG-SB
- Bezug des BAG-SB Newsletters
- Vergünstigungen beim Bezug von Fachpublikationen und Ratgebern

Darüber hinaus bietet Ihnen die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung:

- Fachaustausch und Netzwerkarbeit unter Kolleginnen und Kollegen
- Einflussnahme in politischen Gremien und Fachausschüssen
- Mitarbeit in vereinsinternen Arbeitskreisen
- Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Beteiligung an Forschungsprojekten

Sie unterstützen aktiv durch Ihre Mitgliedschaft:

- die Entwicklung von Positionen und Stellungnahmen
- den Dialog mit Politik, Ministerien, Verbänden und Gläubigern
- die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von Standards in der Schuldnerberatung
- Preisnachlässe bei Kooperationspartnern

Einen Aufnahmeantrag finden Sie weiter hinten im aktuellen Heft.

41. Verbraucherinsolvenzveranstaltung

AG Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung beim DAV

Der feste jährliche Termin im Kalender zahlreicher Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter aber auch vieler Schuldenberatungskräfte fand dieses Jahr wieder mit spannenden Themen im Onlineformat mit über einhundert Teilnehmenden statt. Moderiert wurde die Veranstaltung von Kai Henning (Rechtsanwalt, Dortmund).

Bei dem Thema „Steuerfallen für Verwalter und Schuldner – Verwirklichung von Steuertatbeständen in der Insolvenz natürlicher Personen“ sollte man meinen, dass dies eine trockene Materie sei. Weit gefehlt; mit anschaulichen Beispielen erläuterte Dr. Günter Kahlert (Rechtsanwalt und Steuerberater, Hamburg) in seinem spannenden Vortrag einige Probleme, die auftauchen können. Insbesondere wurde klar, dass die Zuständigkeit der Finanzgerichte bei Feststellungsverfahren für Steueransprüche problematisch ist, da diese nicht insolvenzrechtlich denken. Das Insolvenzrecht regelt demnach die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs, das Steuerrecht hingegen das materiell rechtliche Entstehen eines solchen Anspruchs. Weiter führe es dazu, dass auch höchstrichterliche Entscheidungen des BGH vom BFH nicht als für sich bindend angesehen werden. Hier gelte es, von Verwalterseite aber auch bereits im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens seitens der Schuldenberatung genau hinzuschauen.

Nicht weniger spannend der Vortrag von Lutz G. Sudergat (Rechtsanwalt, Direktor Marktfolge Kredit/Chefsyndikus, KSK Verden) zum Thema „Die neuen Regelungen zum P-Konto – ein erster Überblick“, in dem die geänderten Paragraphen §§ 850 k und 850 l ZPO n. F. sowie die neu geschaffenen Paragraphen §§ 899 – 903 ZPO n. F. übersichtlich mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen für die Beteiligten dargestellt wurden. Interessant waren auch die Zahlen: Der Anteil der inaktiven P-Konten (also P-Konten ohne Pfändung) betrage rund 40 Prozent, der Anteil der debitorisch geführten runde 10 Prozent, die Anzahl der als Gemeinschaftskonten geführten Zahlungskonten (also nicht P-Konten) 15 Prozent. Diese Zahlen zeigen doch, dass der Anteil derer, die von den Änderungen zum P-Konto betroffen sind, nicht unerheblich ist und wie wichtig somit die Änderungen waren. Angesprochen wurden aber auch einige ungeklärte Sachverhalte, z. B. dass der Verrechnungsschutz nur im Rahmen der Freibeträge gel-

te. Auch wenn keine Pfändung vorliegt? Wer soll dann die Freibeträge bescheinigen? (Das Vollstreckungsgericht ist nur bei vorliegenden Pfändungen zuständig.) Auch bei der Ausstellung von P-Konto-Bescheinigungen befürchtet Herr Sudergat weiterhin eine Bescheinigungsodysee für Schuldnerinnen und Schuldner. Auf alle Fälle sei es unerlässlich, dass die Beratungskräfte der Schuldenberatung sowie Bankangestellte und die übrigen beteiligten Stellen entsprechend geschult bzw. fortgebildet werden.

Nach der Mittagspause stellte Prof. Dr. Hugo Grote (Rechtsanwalt, Köln) sehr praxisnah zahlreiche Fallbeispiele und Rechenbeispiele zum Thema „Erhöhung der Pfandfreigrenzen nach § 850 f ZPO“ vor. Diese können bekanntermaßen dann erhöht werden, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht gesichert ist, besondere berufliche oder persönliche Bedürfnisse nicht gedeckt sind oder der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten dies erfordern und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen. Als aktuelles Beispiel in Pandemiezeiten wurde die Frage besprochen, ob besondere Aufwendungen für Arbeitskleidung, notwendiger Arbeitsplatz für Homeoffice oder Kosten für FFP2-Masken für den Weg zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln anerkennungswürdig sei. Zu den zu berücksichtigenden Unterhaltsverpflichtungen ist anzumerken, dass nunmehr explizit formuliert wurde, dass nur gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigen sind. Die sog. faktischen Unterhaltsverpflichtungen, die z. B. bei einer Bedarfsgemeinschaft sehr wohl berücksichtigt werden, sind somit im Pfändungsschutz ausgehebelt. Das widerspricht eklatant der Lebenswirklichkeit. Im Ergebnis werden diese Schuldner oftmals mindestens ergänzenden Leistungen beantragen müssen, damit bezahlt der Steuerzahler an den Gläubiger. Daneben wurden auch Themen angeregt diskutiert, wie z. B. die Frage, wie sich das maßgebliche Nettoeinkommen einer Rentnerin oder eines Rentners errechnet, da die Einkommensteuer ja erst nach Ablauf des Kalenderjahres berechnet wird.

Im letzten Vortrag referierte Kisten Wilczek (Rechtsanwältin, Viersen) das Thema „SanInsFoG (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz) und StaRUG (Unternehmensstabilierungs- und Restrukturierungsgesetz):

Was bieten die neuen Regelungen für die Verfahren der natürlichen Personen“. Genauso wie die sperrigen Formulierungen der Gesetze fühlt man sich zunächst von der Vielzahl der Paragrafen und Begrifflichkeiten erschlagen. Kirsten Wilczek gelang es jedoch, die Vorteile, aber auch die Machbarkeit solcher Verfahren aufzuzeigen. Als nutzbares und in geeigneten Fällen – eben insbesondere für Kleinselbstständige und Solo-Unternehmer – als äußerst sinnvolles Instrument zur außergerichtlichen Sanierung wurde die Sanierungsmoderation genannt.

Ein weiteres Hilfsmittel soll die Checkliste für das Frühwarnsystem darstellen.

Für mich war es eine spannende und sehr informative Veranstaltung, die mir wieder deutlich zeigte, wie hochkomplex die Anforderungen im Berufsfeld der Schuldenberatung sind. Zur Sicherstellung der Qualität bedarf es daher zum einen ein ständig aktuell gehaltenes Fort- und Weiterbildungsangebot durch z. B. die BAG-SB sowie endlich eine auskömmliche Finanzierung auf Beratungsebene, damit diese Angebote auch wahrgenommen werden können.

Miriam Ernst ist bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg als Beauftragte für die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ tätig. Seit April 2018 ist sie Teil des BAG-SB Vorstands und Leiterin des Expertenforums Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe.

Schuldnerhilfe Köln

www.bauschuldnerberatung.de

Probleme mit Immobilienschulden?

Die Bauschuldnerberatung hilft

0800 / 000 96 57

Kostenlos aus den deutschen Fest- und Mobilfunknetzen



Die Schuldnerhilfe Köln gGmbH verfügt mit ihren Kooperationspartnern der AWO, der Caritas und der Diakonie über eine langjährige Erfahrung in der Beratung bei notleidenden Immobilienfinanzierungen.

Unsere begleitende Telefonberatung ist speziell auf die terminlichen Belange der Ratsuchenden ausgelegt. Für die Beratung durch unsere Experten berechnen wir eine Pauschale von 35 Euro.

Gerne können Sie unsere Hotlinenummer an Ihre Klienten weitergeben. Auf Wunsch senden wir Ihnen Flyer mit weiteren Informationen über unsere telefonische Bauschuldnerberatung zu.

www.meine-schulden.de

Warum sollte ich mich wegen Schulden verstecken?!



BERATUNG · WISSEN · HANDELN

Stefan Freeman und Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann

Alle Creditreform-Unternehmen stornieren ihre nachgerichtlichen „Schreibenkosten“, „Telefonkosten“ und „belegbaren Ausgaben“

Praxisbeispiel für erfolgreiche BDIU-Beschwerden

Alle 130 im Verband der Vereine Creditreform e.V. (VVC) zusammengeschlossenen Inkassodienstleister werden die von der Schuldnerberatung seit vielen Jahren wieder und wieder beanstandeten Auslagen-Positionen „Schreibenkosten“, „Telefonkosten“ und „sonstige belegbare Auslagen“ aus sämtlichen Forderungsaufstellungen in noch nicht abgeschlossenen Fällen entfernen! Zu diesem erfreulichen Ergebnis führten letztendlich mehrere Beschwerden, welche die Verfasser seit Herbst 2020 an die Beschwerdestelle des BDIU und dessen Ombudsfrau gerichtet haben¹.

Die folgende ausführlichere Beschreibung der Abläufe soll als Praxishinweis auch dazu ermuntern, sich häufiger an den BDIU und ggf. an die örtlich zuständigen RDG-Registrierungsbehörden als Inkassoaufsicht zu wenden, um rechtswidrige Inkassopraktiken zu rügen und abstellen zu lassen.



Liste der zuständigen Inkasso-Aufsichtsbehörde

Chronologie in Sachen Creditreform

26. Oktober 2020, Beschwerde per E-Mail an die Leiterin des Bereichs Recht des BDIU: Dazu stellt die BDIU-Beschwerdestelle ein eigenes Formular für Beschwerden zur Verfügung.



Direktlink zur BDIU Beschwerdestelle

Mit Hinweis auf eine aktuelle Forderungsaufstellung der Creditreform Stuttgart wurde ausgeführt, dass das RVG

keine stückbezogenen „Schreibenkosten“, „Telefonkosten“ o.Ä. kennen würde. Nach der Titulierung sei für Rechtsanwältinnen lediglich eine 0,3-RVG-Vollstreckungsgebühr nach Nr. 3309 vorgesehen.

Anmerkung: Die Creditreform-Vereine beauftragen jedoch höchst selten die hoheitlichen Vollstreckungsorgane (was aus Schuldnersicht durchaus zu begrüßen ist). Der über Jahre hinweg standardmäßig verlangte Auslagenersatz für Schreiben zwischen 3,00 und 4,00 Euro oder Telefonkosten von bis zu 25 Euro je Anruf summieren sich aber in vielen Fällen zu erheblich höheren Gesamtkosten; schließlich bleibt es völlig im Belieben der jeweiligen Creditreform, ob sie täglich anruft, wöchentlich schreibt usw.

Nur in Einzelfällen, in denen die Schuldnerberatung Beanstandungen formuliert, wird daraufhin oder vielleicht auch erst nach Intervention von Herrn Dr. Riemann, Leiter der zentralen VVC-Rechtsabteilung in Neuß, korrigiert, ansonsten bleibt es bei der rechtswidrigen Abrechnungspraxis ganz überwiegend zum Nachteil der Schuldner.

Am 30. Oktober 2020 wurde zu vorstehender Beschwerde eine Forderungsaufstellung der Creditreform Hanau nachgereicht, in welcher von 2001 bis 2013 rund zwei Dutzend „sonstige belegbare Auslagen“ und ab 2013 bis 2020 drei Dutzend mal „Schreibenkosten“ mit je 3,00 Euro sowie im Jahr 2018 einmal „Telefonkosten“ mit 18 Euro in Rechnung gestellt wurden.

Am 2. November 2020 wurde ein weiterer (zwischenzeitlich bereinigter) Fall von Creditreform Braunschweig Göttingen angefügt, in dem ein Klient durch 67(!) Kleinstraten immerhin 335 Euro auf eine ursprüngliche Gesamtforderung von 307 Euro bezahlt hat. Dennoch war gemäß der beigefügten Forderungsabrechnung noch ein Gesamtbeitrag von 393,51 Euro per 23. Oktober 2019 offen, der vorrangig auf die genannten „Stückkosten“ für Telefon- und Briefinkasso zurückging.

Am 3. März 2021 teilte die Leiterin Recht des BDIU per E-Mail mit: „[...] Die Geltendmachung von sogenannten „Telefonkosten“ oder „Schreibenkosten“ im nachgerichtlichen

¹ Vgl. erste Meldung auf www.infodienst-schuldnerberatung.de

Bereich bei außergerichtlicher Tätigkeit des Inkassounternehmens halten wir bzgl. der Bezeichnung für nicht vertretbar.“

Anmerkung: Klingt erfreulich: Die mitgeteilte Haltung des BDIU u. a. zu Telefon- und Schreibenkosten schien unsere Ansicht zu bestätigen und stützen.

„Was die Höhe der nachgerichtlich geltend gemachten Kosten für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung anbelangt, halten wir es unter der bis Oktober 2021 noch geltenden Rechtslage (gerade noch) für vertretbar, wenn Kosten bis zu einer 1,3-Geschäftsgebühr (vgl. Nr. 2300 VV RVG) von dem Schuldner erstattet verlangt werden. § 4 Abs. 5 RDGEG verweist gemäß seinem Wortlaut nur für die vorgerichtliche Inkassotätigkeit auf das RVG.“

Anmerkung: Diese Ansicht steht im Widerspruch zu AG Speyer 32 C 23/17 vom 11. September 2017 (VuR 2017, 476 mit Anm. Jäckle). Erstattungsfähig sind gemäß § 788 ZPO i. V. m. § 4 Abs. 4 RDGEG lediglich „notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung“. Alle vom Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nicht gedeckten Kosten fallen nicht unter §788 ZPO und sind folglich auch nicht vom Schuldner zu erstatten. Im VV RVG finden sich jedoch weder sog. „Schreibenkosten“ noch „Recherchekosten“ Im weiteren Verlauf wird hierauf eingegangen.

„Im Rahmen der Rücksprache mit dem VVC teilte uns dieser bereits u. a. mit, dass sich einige Creditreform-Gesellschaften, zu denen auch Creditreform Stuttgart gehört, dazu entschlossen haben, seit Januar 2019 „Schreibenkosten“ in neuen Akten nicht mehr zu berechnen. Für die konkreten Angelegenheiten der Creditreform Stuttgart und Creditreform Hanau, zu denen Sie Forderungsaufstellungen übersandt hatten, teilte der VVC mit, dass sämtliche Kosten und Gebühren komplett (Creditreform Stuttgart) bzw. die Positionen „sonstige belegbare Auslagen“ und „Schreibenkosten“ gestrichen worden seien (Creditreform Hanau). Die neue Rechtslage ab Oktober 2021 – eingeführt durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes – wird für nachgerichtliche außergerichtliche Inkassodienstleistungen nicht mehr die jetzt noch in der Praxis vereinzelt zu findende Kostenhöhe eines 1,3-Gebührensatzes gegenüber dem Schuldner zulassen, da ab dann durch § 13 b Abs. 1 RDG-neu umfassend auf das RVG verwiesen werden wird. [...]“

Anmerkung: Der BDIU erkennt damit an, dass ab Oktober 2021 nachgerichtlich nur noch die Kosten von notwendigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen analog der 0,3-RVG-Vollstreckungsgebühr erstattungsfähig sind.

Am 7. Mai 2021 erfolgte eine weitere Nachricht an die Leiterin Recht des BDIU, nachdem zwischenzeitlich bekannt gewordene Forderungsabrechnungen der Creditreform Stuttgart nicht auf durchgreifende Änderungen seit der Mitteilung vom März 2021 schließen ließen:

„Ich komme erneut auf die Creditreform Stuttgart zurück. Ihre Nachricht vom März und die mitgeteilte Haltung u. a. zu Telefon- und Schreibenkosten schien unsere Ansicht zu bestätigen. Die Zusage der Creditreform Stuttgart wirkte erfreulich. Es scheint aber auf die genaue Formulierung „in neuen Akten“ anzukommen. Es wird diese nicht vertretbare Abrechnungsform in „alten Akten“ nicht rückwirkend abgeändert bzw. es wurden in „alten Akten“ auch (Ende) 2019 weiterhin Telefon- und Schreibenkosten berechnet, wie uns aus dem Landratsamt Esslingen mitgeteilt wurde [...]“

Insofern scheint bei Creditreform Stuttgart keine wirkliche Einsicht bestanden zu haben oder zu bestehen, dass diese Abrechnungsform so nicht vertretbar ist.

Am 24. Juni 2021, Intervention beim BDIU-Geschäftsführer Herr Stratmann, nachdem immer noch keine generelle Klärung erfolgt war, zumindest nicht eingegangen war und weil der Akzeptanz des BDIU von nachgerichtlichen Kosten bis zu 1,3-RVG widersprochen werden musste. Es wurden drei weitere aktuelle Vorgänge zu Creditreform Wiesbaden zur Überprüfung und Verdeutlichung angefügt. In diesen Fällen wurden nach Titulierung und zeitlich nach zwei erfolglosen Vollstreckungsversuchen, die jeweils mit 0,3 x RVG (schuldnerfreundlich falsch) plus 20 Prozent Portopauschale vergütet worden waren, folgende Positionen gesondert in Rechnung gestellt:

1. **„Recherchekosten“** in Höhe von 21 Euro; da es sich in allen drei CR-Akten um den gleichen Ratsuchenden mit angenommener identischer Postanschrift handelte, gab es dringender Anlass, den BDIU aufzufordern, diese angeblichen „Recherchekosten“, die in allen drei Vorgängen jeweils wenige Monate nach der Titulierung berechnet werden, zu überprüfen.

2. **„Mahnkosten des Gläubigers“** in Höhe von 15 Euro; dass ein Großgläubiger nachgerichtlich nochmals selbst Mahnaktivitäten entfaltet, obwohl ein Inkassodienstleister mit dem Vollstreckungsinkasso/der Beitreibung beauftragt ist, muss bezweifelt werden. Zudem war der gleiche – nach aktueller Verzugsschaden-Rechtsprechung als überhöht anzusehende! – (Pauschal-)Betrag bereits vorgerichtlich als Verzugsschaden eingebucht worden und titulierte. Aufgrund des systematisch betriebenen Nebeneinanders von vorgerichtlichen und nachgerichtlichen Gläubiger-Mahnkosten, drängte sich sogar der Verdacht eines versuchten gewerbsmäßigen Betrugs auf.

3. 4 x **„Schreibenkosten“** zu je 3,53 Euro; obwohl der BDIU die „Geltendmachung von sogenannten „Telefonkosten“ oder „Schreibenkosten“ im nachgerichtlichen Bereich bei außergerichtlicher Tätigkeit des Inkassounternehmens bzgl. der Bezeichnung für „nicht vertretbar“ hielt, tauchen die Positionen in den Forderungsabrechnungen weiterhin auf.

Schließlich wurde der BDIU aufgefordert, seine Haltung, dass unter der bis Oktober 2021 noch geltenden Rechtslage (gerade noch) vertretbar sei, wenn Kosten bis zu einer 1,3-Geschäftsgebühr (vgl. Nr. 2300 VV RVG) von dem Schuldner erstattet verlangt werden, zu überprüfen. Diese Ansicht stünde im Widerspruch zu AG Speyer 32 C 23/17 vom 11. September 2017 (VuR 2017, 476 mit Anm. Jäckle) wonach erstattungsfähig gemäß § 788 ZPO i.V.m. § 4 Abs. 4 RDGEG lediglich „notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung“ wären. Alle vom Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nicht gedeckten Kosten würden nicht unter § 788 ZPO fallen und wären folglich auch nicht vom Schuldner zu erstatten. Im VV RVG seien weder sog. „Schreibenkosten“ noch „Recherchekosten“ zu finden

Am 1. Juli 2021 übersandte der Geschäftsführer des BDIU ein Schreiben von Frau Brigitte Zypries, Ombudsfrau des BDIU. Frau Zypries teilte in ihrem Schreiben (bereits vom 23. Juni 2021, also schon vor der letzten Intervention vom 24. Juni 2021!) mit, dass sich die Geschäftsleitung des VVC gegenüber dem BDIU unter anderem wie folgt positioniert hätte:

„Aufgrund der Initiative des BDIU nach intensiven Diskussionen in unseren hausinternen Gremien [sind wir] zu der

Überzeugung gelangt, dass das Bestehen einer Rechtsgrundlage für die fraglichen Kostenpositionen unter Berücksichtigung Ihrer Argumentation in der Tat zumindest zweifelhaft ist, so dass wir auch nicht weiter daran festhalten wollen. Demgemäß haben wir nun hausintern ausdrücklich festgelegt, dass die beanstandeten Positionen „Schreibenkosten“, „Telefonkosten“ und „sonstige belegbare Auslagen“ aus sämtlichen Forderungsaufstellungen aller 130 Vereine Creditreform entfernt werden. Umgesetzt haben wir diese Aktion durch entsprechende technische Maßnahmen. Zukünftig sollte es also keine Forderungsaufstellungen der Vereine Creditreform mehr geben, in denen diese Positionen enthalten sind.“

Das heißt, dass in allen Bestandsfällen, die sich noch in der Beitreibung oder im Abzahlungsprozess befinden, die monierten Auslagen bereits bundesweit und von sämtlichen Creditreform-Vereinen storniert seien bzw. in den nächsten Wochen storniert werden. Eines Antrags bzw. einer Beschwerde bedarf es hierzu ausdrücklich nicht!

Mit dem Schreiben vom 1. Juli 2021 teilte der BDIU auch eine Änderung der Haltung hinsichtlich der Kosten für die nachgerichtliche Bearbeitung mit. Inzwischen wird vertreten, dass sowohl nach altem wie nach neuem Recht nachgerichtlich lediglich Kosten analog 0,3-RVG-Vollstreckungskosten berechtigt sind. Noch nicht eindeutig geklärt ist die Haltung des BDIU zur zulässigen Häufigkeit bzw. dazu, dass eine Zahlungsaufforderung mit anschließendem Zwangsvollstreckungsauftrag lediglich Kosten in Höhe einer 0,3-RVG-Vollstreckungsgebühr auslöst.



Finden Sie hier den Schriftverkehr im vollen Wortlaut

In diesen Beschwerdeverfahren nicht geklärt wurden weitere Auslagenposten, die in Forderungsabrechnungen von mindestens einem Creditreform-Verein standardmäßig auftauchen. Dabei geht es um:

- Nachgerichtliche „Recherchekosten“ in Höhe von 21 Euro sowie

· Nachgerichtliche „Mahnkosten des Gläubigers“
in Höhe von 15 Euro.

Angeblich soll hier von Gläubigerseite selbst nach der Titulierung noch mehrfach gemahnt worden sein, obwohl das gerichtliche Mahnverfahren über das beauftragte Inkassounternehmen beantragt wurde, darin bereits vorgegerichtliche Gläubigermahnkosten in gleicher Höhe tituliert worden sind und der Creditreform-Verein kontinuierlich mit der Beitreibung beauftragt war. Der BDIU hat über diese Punkte ein weiteres Beschwerdeverfahren eingeleitet. Sollten vorstehende Auslagenposten fingiert worden sein, besteht sogar der Verdacht eines gewerbsmäßigen Betrug.

Diese letztlich erfreulichen Ergebnisse sind nicht zuletzt auf die jahrelangen hartnäckigen Bemühungen der Schuldnerberatungspraxis und auf die Bündelung und Pointierung der Inkassomissstände durch den AK InkassoWatch zurückzuführen. Der AK hat sich seit seiner Gründung zu einer fachlich angesehenen Instanz entwickelt.

Durch weitere Beschwerden sowie kreative Öffentlichkeitsarbeit lässt sich im Zusammenwirken mit der BAG Schuldnerberatung sicherlich noch einiges erreichen.

Helfen Sie mit

Sollten in der Beratungspraxis ähnliche Creditreform-Praktiken beobachtet werden, wären die Verfasser für entsprechende Unterlagen dankbar! Wir bitten die Schuldnerberatungspraxis außerdem, die praktische Umsetzung dieser zugesagten Änderungen der Creditreform kritisch zu beobachten und uns ggf. Verstöße zu melden. Der BDIU hat angeboten, bei auftretenden Problemen in diesem Themenkreis wieder tätig zu werden.

Stefan Freemann ist Schuldner- und Insolvenzberater bei der Diakonischen Bezirksstelle Esslingen und zusammen mit **Sen.-Prof. Dr. Dieter Zimmermann** seit mehreren Jahren im AK InkassoWatch aktiv.

JAHRESFACHTAGUNG

4. bis 6. Mai 2022

Mainz

Mitgliederversammlung am 6. Mai

JAHRESFACHTAGUNG

3. bis 5. Mai 2023

Freiburg im Breisgau

Mitgliederversammlung am 5. Mai

JAHRESFACHTAGUNG

6. bis 8. Mai 2024

Leipzig

Mitgliederversammlung am 8. Mai

SAVE
THE
DATE

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen können Sie unter www.bag-sb.de/veranstaltungen einsehen. **Wo soll die Jahresfachtagung 2025 stattfinden? Sie haben eine Idee? Dann sprechen Sie uns an.**

Schuldnerberatung 2.0 – Praxisbericht

Software DIORA im Anwendungsbeispiel

Einführung

Der digitale Weg zur Schuldnerberatung scheint unumgänglich. Welche Chancen kann eine Digitalisierung für die Arbeitsabläufe in der Schuldnerberatung mit sich bringen? Gibt es Risiken? Wie reagieren die Klienten auf neue digitale Angebote? Was verändert sich zukünftig und dauerhaft? Auf der Suche nach Antworten ging ich diesen digitalen Weg 2.0.

Digitalisierungsprozesse in unserer Beratungsstelle

Im Mai 2020 wurde alles anders: In der Lockdown-Zeit musste unsere Beratungsstelle schließen, da der Gesetzgeber uns anders als bei Anwälten als nicht systemrelevant einstuft. Unsere Klienten waren wie in einer Art Schockstarre, die eine immense Verzögerung bestehender sowie einen fatalen Einbruch neuer Beratungen auslöste. Meine Mitarbeiter und ich versuchten mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln, den Kontakt zu den Klienten aufrechtzuerhalten, um deren Schuldsituation nicht noch weiter zu verschlechtern. Eine IT-Lösung gegen die Informationsflut in Papierform musste her. Wir nutzten die Zeit zwischen Wiedereröffnung im Juli und erneuter Schließung der Beratungsstelle im September 2020 (zweiter Lockdown) und beobachteten eine breitere Akzeptanz der Klienten mit modernen Kommunikationsmitteln wie Zoom, Skype oder Instant-Messenger. Wegen erneuter Kontaktbeschränkungen lief die Schuldnerberatung nun vorwiegend zunächst online, beziehungsweise per Telefon. Persönliche Gespräche fanden oft nicht sofort statt und Telefonate waren zeitintensiver im Vergleich zum Gespräch vor Ort, wo Ratsuchende ihre Unterlagen in der Regel dabei haben und diese gleich gesichtet werden können. Speziell bei kleineren Unternehmen, Selbstständigen oder Privatpersonen liegen die für die Schuldenberatung relevanten Informationen ausschließlich in Papierform vor. Mehrere hundert Seiten Papier pro Fall wurden bisher von uns manuell sortiert und notwendige Informationen wie Aktenzeichen von Hand in eine Software abgetippt und dort weiterverarbeitet. Ausgehende und eingehende Korrespondenz zwischen den involvierten Parteien (Gläubiger, Inkassobüro, Vertreter, Gericht, Gerichtsvollzieher, Schuldner) erfolgte ebenfalls

oftmals in teurer und analoger Papierform. Nur zehn Prozent meiner Klienten sind bereit, ihre Unterlagen einzuscannen und uns per E-Mail zu senden. So dauerte es oft mehrere Wochen bis alle Informationen über den Postweg bei uns eintrafen und weiterverarbeitet werden konnten. Die damit hohen systemischen Kosten, insbesondere bei der Regulierung von kleineren Schuldensummen unter 10.000 Euro, standen in keinem Verhältnis zueinander. Eine Lösung musste her! Die Zukunft und auch der Schlüssel zum Erfolg im Kampf gegen die Informationsflut der Klienten und damit verbundenen hohen administrativen Aufgaben heißt Digitalisierung. Doch Digitalisierung verbinden viele meiner Kollegen oftmals mit zeit- und kostenaufwendigen IT-Dienstleistungen sowie Umstellung bestehender Prozesse. Ich machte eine bessere Erfahrung. Seit März 2021 arbeiten wir mit DIORA, dem Tool eines IT-Dienstleisters, der sozusagen wie unsere neue, digitale Bürokräft agiert.

DIORA erfüllt für uns gleich mehrere Aufgaben, ohne Zeitkapazitäten in Anspruch zu nehmen. Sie entlastet uns bei der Sichtung, Verwaltung und Weiterleitung relevanter Unterlagen, ohne echtes Personal einsetzen zu müssen. So reduzieren wir die Wartezeiten aller Beteiligten, da auf keinen Eingang bzw. Rücklauf von Unterlagen gewartet werden muss. Außerdem ist es für mich ein großer Vorteil, dass keine Integration in die Software der Beratungsstelle, also kein Administrator erforderlich ist. Seit wir die Software verwenden, können unsere Ratsuchenden alle Briefe an eine zentrale Adresse bei DIORA senden. Oder zu uns in die Beratungsstelle, dann leiten wir alles weiter. Dort erfolgt dann die Weiterverarbeitung. Als Schuldnerberatungsstelle haben wir es leicht: per Klick erhalten wir ein Gläubiger- und Forderungsverzeichnis inklusive Saldenabgleich. Und das alles ohne Grundgebühr oder versteckte Kosten. Und zu guter Letzt: Die gesamte Lösung von A bis Z ist DSGVO-konform. Ein externer Datenschutzbeauftragter hat alles nach aktueller DSGVO-Bestimmungen überprüft.

Zeit als entscheidender Faktor für mehr Digitalisierung

Die Kosten für den Service sind nach meinem Empfinden überschaubar und kalkulierbar, sie müssen eben nur von

Anfang an eingeplant werden. Denn natürlich wäre es fatal, die Zeit (und über die Personalkosten also das Geld), das sonst in diese Verwaltungsabläufe fließt, einfach einzusparen. Wir haben eine deutliche Entlastung für die Bürokräfte und damit uns endlich Zeit für die Beratungsarbeit geschaffen. Der Faktor Zeit ist sowohl für Ratsuchende als auch Beratungskräfte von großer Bedeutung. Je schneller Ratsuchenden bei ihrer Schuldenregulierung geholfen werden kann, umso weniger psychischem Druck sind sie ausgesetzt. Je weniger die Schuldenberatungskraft mit administrativen Aufgaben wie Sichtung der Schuldenunterlagen sowie Erstellung von Verzeichnissen beschäftigt ist, umso mehr kann sie sich den tatsächlichen Problemstellungen sowie Fragen des Ratsuchenden widmen. Der Faktor Zeit ebnet also auch den Weg in eine digitale Welt.

Beratungsstelle jetzt zukunftsfähig aufstellen

In einer deutschlandweiten Umfrage der Friedrich-Ebert-Stiftung gaben 29,5 Prozent der Befragten an, dass sich ihre finanzielle Situation durch die Covid-19-Pandemie etwas oder erheblich verschlechtert hat. Es ist zu erwarten, dass nach Auslaufen der Corona-Unterstützungsmaßnahmen die Anzahl der Firmeninsolvenzen und folglich auch Privatinsolvenzen stark in die Höhe gehen. Erst im Jahr 2022 wird sich zeigen, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die finanzielle Lage von Menschen tatsächlich hat. So fordert die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Resilienz und Bekanntheit von Schuldnerberatungsstellen sicherzustellen und Beratungsstellen über eine Pauschalfinanzierung sowie einer bundesweiten Kampagne bei der Digitalisierung zu unterstützen. Meine Mitarbeiter und ich möchten vorbereitet sein, und setzen mit DIORA daher schon jetzt auf einen digitalen Weg, der Zeit bei wiederkehrenden Arbeitsabläufen einspart und diese stattdessen für Beratung zur Verfügung stellt.

In der Pandemie lernten wir die Vorzüge der Digitalisierung zur Aufrechterhaltung der Angebote schätzen. IT-Lösungen sind zwar nicht die alleinige Lösung, aber sie werden auch in der Schuldnerberatung weiter an Bedeutung gewinnen. Bei der Auswahl einer geeigneten Software steht der Schutz von sensiblen Kundendaten für uns immer an erster Stelle. Rechtlich gesehen wird die Digitalisierung (noch) nicht das persönliche Gespräch vor Ort ablösen können. Ein persönliches, umfassendes Gespräch, von Angesicht zu Angesicht mit dem Berater

Weniger Papier. Mehr Beratung.

DIORA gibt Ihnen wertvolle Zeit
in der Beratung zurück.

**Wiederkehrende Aufgaben
clever automatisiert:**

Dokumentenmanagement

Gläubiger- u. Forderungsverzeichnis

Saldenabgleich u. Korrespondenz

Sachstand online abrufbar

**Webinar-Termine und weitere
Informationen unter:**

www.diora.de/webinar



**109 € Guthaben sichern.
Jetzt kostenlos ausprobieren.**

DIORA
clever. automatisiert.

selbst, wird für eine zulässige Bescheinigung eines Insolvenzeröffnungsantrages vorausgesetzt. Kontakte, die lediglich über E-Mail bzw. Internet erfolgen, werden in der Regel als nicht ausreichend und damit unzulässig eingestuft. Eine sorgfältige digitale Dokumentation sämtlicher Beratungskontakte und Korrespondenz ist daher weiterhin einzuhalten. So wird die Telefon- und Onlineberatung zukünftig (noch) kein Ersatz für die Vor-Ort-Beratung, sondern eine Erweiterung des Angebotes, das sich am individuellen Bedarf der Kunden orientiert.

Ausblick von zukünftigen Möglichkeiten

Um bestehende Prozesse in der Schuldnerberatung zu vereinfachen, würde ich mir digital weitere Schritte wünschen:

- Online-Sachstandsanfragen
- Eine digitale Schnittstelle zwischen Gläubiger und Schuldner einrichten, um gemeinsam zum Chat mit einem Ratsuchenden einladen zu können
- Das sogenannte besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) auch für Schuldnerberatungsstellen zulassen

Quellen:

Korczak, Dieter; Peters, Sally; Roggemann, Hanne „Private Überschuldung in Deutschland: Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Zukunft der Schuldnerberatung“/Dieter Korczak, Sally Peters, Hanne Roggemann. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Tino Richter ist staatlich geprüfter Rechtsfachwirt. Seit Januar 2012 ist seine in München ansässige Schuldnerberatungsstelle als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO durch die Regierung von Oberbayern anerkannt.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Sie suchen Verstärkung

für Ihre Schuldnerberatungsstelle?



www.bag-sb.de/stellenmarkt

Nutzen Sie den Stellenmarkt der BAG-SB, um gezielt die richtigen Fachkräfte anzusprechen!

Die Veröffentlichung im Online-Stellenmarkt ist kostenfrei.

Senden Sie uns einfach Ihre fertige Stellenanzeige als PDF oder den Link zu Ihrer Ausschreibung an info@bag-sb.de.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Stellenausschreibung im BAG-SB Newsletter zu veröffentlichen und im Online-Stellenmarkt hervorzuheben.

Über Preise und Konditionen können Sie sich in unseren Mediadaten unter www.bag-sb.de informieren.

Noch einfacher gehts per QR-Code – hier direkt zur Webseite.



Wenn ich mir was wünschen dürfte ...

Teil 1

... wäre das eine Ergänzung der Insolvenzordnung (InsO).

[...]

§ 21 Anordnung vorläufiger Maßnahmen

(2) Das Gericht kann insbesondere

[...]

3. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind;

3 a. offengelegte Abtretungen gegen den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind;

4. eine vorläufige Postsperre anordnen, für die die §§ 99, 101 Abs. 1 Satz 1

[...]

Begründung:

Durch einen aktuellen Fall habe ich festgestellt, dass trotz der Abschaffung des § 114 InsO zum Jahr 2014 Gläubiger mit einer Abtretung dennoch weiterhin bevorteilt werden gegenüber Gläubigern, die keine Abtretungserklärung haben. Der Gesetzgeber möchte alle Gläubiger gleichstellen bzw. den Sonderstatus der Abtretung beenden, wörtlich heißt es in der Gesetzesbegründung, dass das Ziel sei, „die Rechte der ungesicherten Gläubiger zu stärken. Deren Befriedigungsaussichten werden heute häufig durch – in der Regel formularmäßig vereinbarte – Lohnvorausabtretungen geschwächt, weil diese nach § 114 Absatz 1 InsO während der ersten zwei Jahre des Verfah-

rens wirksam bleiben. Um dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung Rechnung zu tragen und die Verteilungsgerechtigkeit im Insolvenzverfahren zu erhöhen, schlägt der Entwurf eine Abschaffung des Lohnabtretungsprivilegs vor. Die Gläubigergleichbehandlung gebietet ebenso die Aufhebung des § 114 Absatz 3 InsO.“ (BT-Drs. 17/11268, S. 16, Hervorhebungen durch den Autor).

Jedoch wurde nicht bedacht, dass bei gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren nach § 306 ff. InsO die Abtretung für die Dauer der Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens fort dauert und eine Einstellung noch nicht erfolgen kann. Dieser Zustand würde mit der Gesetzesänderung abgeschafft. Die jüngste Entscheidung des LG Gera, Beschluss vom 3. Juni 2021 – 7T 467/20, zeigt, dass die Gleichbehandlung von Abtretung und Pfändungsmaßnahme im Rahmen der InsO nicht durch gerichtliche Entscheidung herstellbar ist.

Arno Röder ist Berater in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Thüringer Arbeitsloseninitiative – Soziale Arbeit e.V. (TALISA) in Gera.

Welche Gesetzesänderung würden Sie sich wünschen und warum?

Zur Fortsetzung dieser neuen Reihe freuen wir uns auf Ihre Zuschriften für die kommenden Ausgaben: an fachzeitschrift@bag-sb.de.

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG)

Beratungsstellen und Landesarbeitsgemeinschaften angepasst! Zum 1. August 2021 trat das sog. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft. Das Gesetz sieht umfassende Änderungen des Geldwäschegesetzes vor, die insbesondere die Regelungen zum Transparenzregister betreffen. Alle Rechtseinheiten (Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen ...) sind zukünftig verpflichtet, ihren „wirtschaftlich Berechtigten“ zu ermitteln und im Transparenzregister einzutragen. Vereine müssen, anders als andere Gesellschaftsformen, nicht selber für eine Eintragung in das Transparenzregister sorgen. Vielmehr werden deren Datensätze aus dem Ver-

einsregister in das Transparenzregister übertragen und die Vorstandsmitglieder als wirtschaftlich Berechtigte erfasst. Die Steuerberater von Schomerus & Partner geben in einem Sondernewsletter konkrete Informationen und Handlungsempfehlungen, s. BAG-SB Newsletter #7_2021.

Zusatz: Für gemeinnützige Organisationen ist eine Befreiung von Gebühren der Eintragungen möglich, zukünftig soll diese Gebührenbefreiung grundsätzlich automatisch erfolgen, entsprechende gesetzliche Änderungen sind verabschiedet, aber noch nicht in Kraft getreten.

Strom- & Gassperren: Änderungen der Grundversorgerverordnungen passieren Bundesrat

Am 25. Juli 2021 hat der Bundesrat durch Beschluss der Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben – unter Berücksichtigung einiger Änderungen – zugestimmt. Zu den Änderungen gehört u. a. die Beibehaltung der Mindestrückstandes in Höhe von 100 Euro – neben den neuen Regelungen (doppelte Abschlags-

höhe etc.), Verpflichtung der Anbieter zur Aufklärung über Gründe der Unverhältnismäßigkeit, Angebot einer Abwendungsvereinbarung, Verpflichtung von Mitteilungen in leichter Sprache, Verlängerung der Mindestfrist zwischen Ankündigung der Sperre und der eigentlichen Sperre auf acht Werktage.

Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung (StPO)

Der Bundestag hat am 10. Juni 2021 den Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung (StPO) verabschiedet. Dort wird der § 459 g Abs. 5 StPO in der Weise geändert, dass die Entreichung bei der Vollstreckung des Wertersatzes von Taterträgen (Einziehung) kein gesetzlicher Fall der Unverhältnismäßigkeit mehr ist.

In ihrer Stellungnahme hat die BAG-SB zusammengefasst, warum diese Änderung für viele Schuldner_innen eine erhebliche Verschlechterung ihrer Situation wäre und gefordert, die Änderung des § 459 g Abs. 5 StPO aus dem Gesetzentwurf ersatzlos zu streichen.

Österreich: neue Regeln im Privatkonkurs

Mit 1. Juli trat das neue Exekutionsrecht in Kraft, ab 17. Juli gilt dann das neue Insolvenzrecht. Überschuldete Menschen haben künftig die Chance, innerhalb von drei Jahren schuldenfrei zu werden. Allerdings nur, wenn sie

schnell handeln. In einer Presseaussendung informiert der asb Schuldenberatungen über die neuen Regeln im Privatkonkurs in Österreich.

Berliner Gespräche

Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl

Vorbemerkungen von Vorstand und Geschäftsstelle

Vor Wahlen stellen viele Interessensverbände die Themen zusammen, die ihren Mitgliedern am Herzen liegen oder benennen die politischen Herausforderungen, die es in der konkreten Wahlperiode ihres Erachtens als erstes anzugehen gilt. Sie senden diese Fragen an die zu Wahl stehenden Parteien und veröffentlichen die jeweiligen Antworten. Anders als in sog. Forderungspapieren werden dabei nicht nur die Politiker_innen angesprochen als vielmehr auch die Wähler_innen, die anhand der gegebenen Antworten überprüfen können, ob und wenn ja wie sich die Parteien zu ihren Themen äußern. Die Autorin Helga Hochwind schreibt dazu 2009 im Spiegel: „Die Stärke der Wahlprüfsteine ist klar: Parteien müssen ihre Positionen zu speziellen Themen äußern – und sich später an ihren Worten messen lassen.“

Wann wir gefragt haben

Zur Bundestagswahl 2021 hat die BAG-SB als Fachverband erstmals eigene Wahlprüfsteine zum Thema Schuldnerberatung veröffentlicht und gezielt um Antworten der Bundespolitik gebeten. Unsere Fragen haben wir im April an die Bundestagsparteien gesandt. Erste Videostatements der Verbraucherpolitischen Sprecher_innen konnten wir bereits bei der Jahresfachtagung im Mai vorstellen, sie sind weiterhin abrufbar unter:



<https://vimeo.com/544576308>

Um die Antworten der Parteien haben wir bis nach der Veröffentlichung aller Wahlprogramme gebeten, also zum Redaktionsschluss 10. August 2021. Die meisten Antworten sind auch direkt pünktlich eingegangen – zwischen den ersten Antworten einer Partei (01.06.2021) und der letzten Antwort der spätesten Partei (01.09.2021) lagen durchaus längere Zeiträume.

Warum wir diese Fragen gestellt haben

1. In vielen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen kann Ratsuchenden nur dann kostenfrei Beratung und Hilfe gewährt werden, wenn sie – wie gesetzlich verankert – Empfänger von SGB II oder SGB XII Leistungen sind. Erwerbstätigen, Selbstständigen, Rentner_innen und Immobilienbesitzer_innen ist der Zugang zur kostenlosen und seriösen Schuldner- und Insolvenzberatung bei vielen anerkannten Trägern verwehrt, da die Träger insofern nicht refinanziert werden. Gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden und Verbraucherzentralen setzt sich die BAG-SB für ein gesetzlich verankertes **Recht auf Schuldnerberatung** ein. Gerade in Zeiten der Pandemie halten wir es für entscheidend, dass allen Ratsuchenden frühzeitig ein kostenloser Zugang und qualifizierte Beratung zur Verfügung steht.

2. Einerseits ist Schuldnerberatung Soziale Arbeit, die nachweislich die psychische, soziale und gesundheitliche Situation überschuldeter Menschen erheblich verbessert. Sie trägt aktiv zur Armutsbekämpfung bei und zahlt sich für den Staat auch finanziell aus. Gleichzeitig ist Schuldnerberatung auch Rechtsdienstleistung und erfüllt zahlreiche gesetzliche Aufgaben, so zum Beispiel außergerichtliche Vergleichsverhandlungen zu führen, gerichtliche Schuldenbereinigungspläne und Privatinsolvenzverfahren vorzubereiten, als Verfahrensbevollmächtigte zu agieren oder Bescheinigungen für Pfändungsschutzkonten auszustellen. Von den Kostenträgern (Land/Kommune) wird jedoch oft künstlich getrennt, was inhaltlich nicht trennbar ist. Verbraucherinsolvenzberatung ist, wenn auch rechtlich klar geregelt, nur dann nachhaltig, wenn sie eingebettet in die Soziale Schuldnerberatung stattfindet. Eine künstliche Trennung dieser beiden Bereiche ist fachlich nicht nachvollziehbar. Doch obwohl Politik und Ministerien die Leistungen des Arbeitsfelds immer wieder öffentlich betonen und sich für eine Stärkung der Schuldner- und Insolvenzberatung aussprechen, ist die Finanzierung der Beratungsstellen nach wie vor mangelhaft und weder auskömmlich noch bedarfsdeckend.

Wahlprüfsteine zur B

3. Mit den Änderungen des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes wurde – trotz verschiedentlicher Hinweise u. a. vom Bundesrat – in § 850f ZPO keine Einbeziehung der sog. faktischen Unterhaltsverpflichtung im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bzw. im Rahmen einer Einstandspflicht nach dem SGB XII vorgenommen. Das benachteiligt Familien mit Stiefkind- oder „Patchwork“-Konstellationen erheblich und führt im Ergebnis zu einer mittelbaren Schuldentilgung durch den Staat.

4. Die Corona-Soforthilfe wurde als nicht rückzahlbarer Zuschuss zunächst ohne weitere Prüfung ausgezahlt, erst später wurde klargestellt, dass diese nur für Liquiditätseingpässe eines Unternehmens, nicht jedoch für den laufenden Lebensunterhalt der Selbstständigen einzusetzen. Vielen (Solo-)Selbstständigen drohen dementsprechend Rückzahlungen in nicht unerheblicher Höhe, während gleichzeitig keine Einnahmen durch die Infektionsschutzmaßnahmen erzielt werden können. Schon jetzt steigen in den Beratungsstellen die Zahlen derjenigen, die aufgrund der Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind.

5. Die steigende Zahl der Beratungsanfragen stellt die Schuldner- und Insolvenzberatung vor ein akutes Problem: fehlenden Nachwuchs. Fachkräfte müssen Verbraucherinformationen, sozialarbeiterische Methoden, betriebswirtschaftliche Kompetenzen und juristisches Wissen mitbringen, um qualifiziert zu beraten. Ein Ausbau der Kapazitäten – selbst bei ausreichend finanziellen Mitteln in diesem bundesweit völlig unterfinanzierten Arbeitsfeld – wäre zum jetzigen Zeitpunkt schwer umsetzbar, da es schlicht an Fachpersonal fehlt.

In den Finanzierungsbestimmungen der einzelnen Bundesländer sind selten ausreichende Mittel für die Aus- und Weiterbildung der Nachwuchskräfte vorgesehen. Es sollte im Bundesinteresse liegen, die Erarbeitung einheitlicher Ausbildungsstandards zu fördern, die Qualifizierung geeigneter Fachkräfte voranzubringen und die Beratungsqualität auf einem bundesweit einheitlichen Standard sicherzustellen.

6. Mit der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre bietet sich für viele Menschen eine realistische Chance, finanzielle Krisen zu überwinden und einen wirtschaftlichen Neustart zu beginnen. Leider wurde versäumt, im Rahmen der Reformen auch die Löschfristen bei den Auskunfteien (z. B. SCHUFA oder Creditreform) zu verkürzen.

Bekanntermaßen führen Negativeinträge sogar bei verhältnismäßig geringen Forderungsbeträgen dazu, dass Wohnraum-, Mobilfunk- oder Energieversorgerverträge nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen abgeschlossen werden können. Selbst das in der DSGVO explizit normierte Recht auf Vergessenwerden verpflichtet nach Ansicht des LG Wiesbaden Auskunfteien wie die SCHUFA nicht dazu, Einträge über nicht beglichene Forderungen zu entfernen, auch wenn diese bereits beglichen wurden. Es bedarf dringend einer Kürzung der gesetzlichen Speicherfristen bei den Auskunfteien.

Wen wir befragt haben – und wen nicht

Wenn Sie auf den kommenden Seiten unsere Wahlprüfsteine und die Antworten der Parteien lesen, werden Sie bemerken, dass wir „nur“ fünf Parteien gezielt angefragt und ihre Antworten veröffentlicht haben: CDU, SPD, Grüne, LINKE, FDP. Die AfD als weitere im Bundestag vertretene Partei haben wir nicht befragt.

Wir haben uns ganz bewusst dagegen entschieden – nicht nur im Zuge der Wahlprüfsteine, sondern bereits vor einigen Jahren als grundsätzliche Position für die politische Arbeit unseres Verbands. Der Grund? Wir möchten nicht dazu beitragen, diese Partei zu normalisieren, sie gesellschaftlich noch akzeptierter zu machen, als sie es leider ohnehin schon geworden ist.

Im Folgenden möchten wir dazu aus einem Offenen Brief von Hasnain Kazim zitieren, der am 28. Juni 2021 in der ZEIT veröffentlicht wurde. Hasnain Kazim war zuvor von einer Schule eingeladen worden, eine Podiumsdiskussion zur Bundestagswahl zu moderieren. Er sagte ab – weil auch Vertreter_innen der AfD eingeladen waren. Wie er schreibt, sind Veranstaltungen mit Politikern im schulischen Kontext nur erlaubt, „wenn sichergestellt ist, dass

undestagswahl 2021

Vertreterinnen und Vertreter aller demokratischen Parteien in der Veranstaltung Gelegenheit erhalten, ihre Ansichten in angemessenem Umfang darzulegen“. Diese Ausgangssituation unterscheidet sich von der unseren deutlich, denn wir sind als Verein natürlich frei in der Auswahl unserer Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner. Wir haben – anders als eine Schule – keinen öffentlichen Bildungsauftrag, sondern sind in erster Linie unseren Mitgliedern und Kunden verpflichtet. Doch gerade wegen dieser Verpflichtung gegenüber unseren Mitgliedern haben bei uns Objektivität, Fachlichkeit und Vielfalt oberste Priorität und wir möchten nicht einzelne Meinungen bevorzugen oder andere ausschließen.

Als Verein haben wir gemeinsam für die Beratungsarbeit als einen unserer Grundsätze formuliert: „Gute Schuldnerberatung hat Respekt. Eine gute Beratungskraft hört Ihnen zu, verurteilt Sie nicht und nimmt Sie ernst.“ Gleiches gilt natürlich auch für unsere Zusammenarbeit im Verein. Wir möchten respektvoll miteinander umgehen, Meinungen austauschen, fachlich streiten, Argumente abwägen. In unseren Vereinsgremien möchten wir den Diskurs fördern, unterschiedlichen Lösungsansätzen ein Forum bieten und in unseren Vereinsmedien – wie eben dieser Fachzeitschrift – eine Plattform vorhalten zum Austauschen und Argumentieren. Wären wir dann nicht auch verpflichtet, die AfD als demokratisch gewählte Partei in unserer Zeitschrift zu Wort kommen zu lassen?

Hasnain Kazim schreibt in seinem Offenen Brief: „Ja, die AfD wurde demokratisch gewählt. Und es stimmt, dass eine Demokratie nicht nur unterschiedliche Ansichten, Haltungen, Meinungen aushalten muss, sondern auch von dieser Vielfalt lebt. In einer Demokratie wetteifern viele Ideen und Vorstellungen um Zustimmung. Das funktioniert nur, wenn man sie präsentieren kann und indem man Argumente liefert, einander zuhört, natürlich auch miteinander um die besten Konzepte streitet. [...]

Das Problem mit der AfD ist nun, dass sie genau dieses Prinzip ablehnt. Nur weil sie sich zur Wahl stellt, mithin demokratische Wege beschreitet, um Macht zu erlangen, heißt das noch lange nicht, dass es sich um eine demokratische Partei handelt. Wer Institutionen der Demokratie schwächen will, von den Medien bis zu den Gerichten, wer von „Sy-

stemwandel“ und „Sturz der Bundesregierung“ schwafelt, wer politische Gegner zu Feinden erklärt und zur „Jagd“ auf sie aufruft, wer Feindbilder erschafft und Menschen gezielt ausgrenzt, wer das eigene Volk ständig für bedroht erklärt und daraus seinen Nationalismus nährt, ist kein Demokrat. [...] Denn natürlich darf man alles in Deutschland sagen, man darf alles Mögliche kritisieren, auch die Flüchtlingspolitik oder die Globalisierung.

Man darf Probleme mit islamischen Ansichten – oder das, was als solche verkauft wird – haben. Man darf die Bundesregierung kritisieren und Kanzlerin Merkel doof finden. Aber so, wie die AfD redet, reden wir in einer zivilisierten Gesellschaft besser nicht miteinander. In einer Demokratie gibt es Grenzen des Sagbaren, und zwar nicht erst die des Strafrechts. [...] Man muss der AfD nicht mehr zuhören. Es ist alles gesagt, alles offengelegt, alle Argumente ausgetauscht, tausendfach, in zu vielen Artikeln, Talkshows, Gesprächen. Und solange ihre Menschenverachtung nicht aufhört, ist irrelevant, was sie zu Rente, Digitalisierung oder Klimapolitik zu sagen hat.“

Oder zum Thema Schuldnerberatung.

Wahlprüfsteine zur B

1. Einklagbares Recht auf kostenfreien Zugang zu qualifizierter Beratung

Wird Ihre Partei eine gesetzliche Grundlage schaffen, die allen Ratsuchenden ein einklagbares Recht auf kostenlosen Zugang zur Schuldner-/Insolvenzberatung ermöglicht?



Die Bereitstellung und Finanzierung von Beratungsstellen ist grundsätzlich Sache der Länder. Auf Bundesebene unterstützt das Justizministerium (BMJV) diverse Initiativen zur Schuldnerberatung.



Momentan sind nicht nur in Not geratene Selbstständige von einem kostenlosen und schnellen Zugang zur Beratung ausgeschlossen, sondern all jene, die nicht im Leistungsbezug nach SGB II/XII sind – also auch Menschen mit geringen Einkommen und in prekären Arbeitsverhältnissen, die sich bisher noch selbst über Wasser halten. Das wollen wir ändern und fordern, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die für alle Ratsuchenden flächendeckend einen kostenlosen Zugang zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ermöglicht.



Nach dem Beratungshilfegesetz kann ein mittelloser Schuldner bereits heute staatliche Beratungshilfe beantragen, damit er oder sie nicht selbst die Kosten für Rechtsberatung und Vertretung im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren tragen muss. Das begrüßen wir Freien Demokraten, denn Menschen, die ihr Leben nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen können, muss geholfen werden. Die Schuldnerberatung bildet dabei häufig einen unverzichtbaren Baustein und ermöglicht die Rückkehr in ein geregeltes Leben. Wir unterstützen deshalb den Ausbau bezuschusster Beratungen, zum Beispiel nach einer erfolgten Gehaltspfändung oder für junge Erwachsene. Wo die Menschen aber prinzipiell in der Lage sind, ihren Kurs aus eigener Kraft zu korrigieren, braucht es die Hilfe des Staates nicht. Ein darüber hinaus gehendes einklagbares Recht auf eine kostenlose Schuldnerberatung für jedermann lehnen wir daher ab. Vielmehr wollen wir möglichst früh ansetzen, um Finanzbildung und Eigenverantwortung zu stärken. Bereits in der Schule sollten Wirtschaft und Verbraucherbildung als reguläres Schulfach etabliert werden. So lernen Kinder und Jugendliche den Umgang mit Geld. Wir befähigen sie damit, selbstbestimmt zu handeln, und verhindern Schuldnerkarrieren.



Wir wollen für alle Überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen einen gesetzlichen Anspruch auf Hilfe bei Überschuldung und eine zeitnahe Schuldnerberatung. Zur Hilfe gehören insbesondere Maßnahmen des Schuldnerschutzes und der Entschuldung sowie barrierefreie Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung.



Wir GRÜNE finden es elementar, allen Menschen die Möglichkeit zu einer Schuldner_innenberatung zu ermöglichen. Ein einklagbares Recht auf kostenlosen Zugang zur Schuldner_innen-/Insolvenzberatung haben wir bisher nicht diskutiert. Der Bund muss aber aus unserer Sicht auf die Länder und Kommunen einwirken, dass diese sicherstellen, dass anerkannte Schuldner_innen- und Verbraucher_inneninsolvenzberatungsstellen allen Menschen – unabhängig von der bisherigen Leistungsberechtigung – offen stehen. Gleichzeitig muss die Finanzierung der Beratungsstellen sichergestellt werden, damit eine zeitnahe und kompetente Beratung gewährleistet und Überschuldung vermieden wird. Auf Bundesebene setzen wir uns für eine Stärkung der Schuldner_innen- und Verbraucher_inneninsolvenzberatungsstellen ein, indem wir deren Vernetzung und Qualitätssicherung finanziell durch den Bund fördern wollen.

Landtagswahl 2021

2. Finanzielle Anerkennung der Beratungsleistung

Mit welchen Maßnahmen wird sich Ihre Partei für eine auskömmliche Finanzierung der Beratungsstellen und eine Aufhebung der künstlichen Trennung von Schuldner- und Insolvenzberatung einsetzen?



Wir GRÜNE sehen die Probleme in der Finanzierung der Beratungsstellen, zu denen auch die Trennung von Schuldner_innen- und Insolvenzberatung, uneinheitliche Finanzierungsbestimmungen und unzureichende Ausstattung gehören. Diese wollen wir angehen. Das neue Referat Schuldnerberatung im Justizministerium sehen wir als ersten Schritt, vonseiten des Bundes aktiv zu werden. Wir werden gemeinsam mit den Ländern prüfen, wie eine zuverlässige Beratung, ohne künstliche Trennung von Insolvenz- und Schuldner_innenberatung, sichergestellt werden kann.

Derzeit fehlen zahlreichen Kommunen die finanziellen Mittel. Deswegen setzen wir uns dafür ein, dass sie von Bund und Ländern so ausgestattet werden, dass sie ihren Aufgaben gerecht werden können. Wir wollen eine Altschuldenhilfe für finanzschwache Städte und Gemeinden. Zudem setzen wir uns dafür ein, dass die Corona-bedingten Steuerausfälle der Kommunen auch für 2021 und 2022 ausgeglichen und die Förderprogramme unbürokratischer und transparenter gestaltet werden.

DIE LINKE.

Die bundesweite Schuldner- und Insolvenzberatung muss gemeinsam mit den Bundesländern und Kommunen umgehend ausgebaut und finanziell durch ein Bundesprogramm Soziale Schuldnerberatung dauerhaft gestärkt werden. Dafür soll sich auch die Kreditwirtschaft und Inkassounternehmen durch eine gesetzliche Umlagepflicht an der Finanzierung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung beteiligen müssen.

SPD

Um mögliche Mehrkosten für einen flächendeckenden Zugang zu decken, schlagen wir die Einführung eines sog. „Bescheid-Euros“ vor. Das hieße, dass alle Gläubiger_innen, die einen Vollstreckungsbescheid beim Amtsgericht beantragen, einen zusätzlichen Bescheid-Euro zahlen müssten. Diese Einnahmen gingen an den Staat und könnten genutzt werden, um die Finanzierung für den Mehrbedarf an Schuldnerberatung sicherzustellen.

In Deutschland sind für die Schuldnerberatung die Kommunen zuständig. Die Länder hingegen sind für die Verbraucherinsolvenzberatung zuständig. Die Erfahrungen des Beratungsalltags zeigen, dass eine Trennung in traditionelle Schuldnerberatung einerseits und Verbraucherinsolvenzberatung andererseits durch keinen fachlichen Anlass zu begründen ist. Auch aus Sicht der Betroffenen wird eine Problemlage durch verschiedene Zuständigkeiten vergrößert und kann nicht aus einer Hand angegangen werden. Diese Trennung ist ein großes Hindernis, um flächendeckend eine präventive und effektive Beratungsstruktur aufzubauen, wir wollen sie im Sinne der Schuldnerinnen und Schuldner beenden.

Freie Demokraten

FDP

Schuldnerberatung ist unbestreitbar gesamtgesellschaftlich verdienstvoll. Im Alltag spielt auch die soziale Stabilisierung der verschuldeten Person eine wichtige Rolle. Schuldnerberatung sollte aber nicht überdehnt werden. Entsprechend können die Kosten einer Schuldnerberatung nur kalkuliert werden, wenn sie sich im Rahmen klarer gesetzlicher Vorgaben bewegt.

An dem prinzipiellen Zuschnitt der Schuldnerberatung nach der Insolvenzordnung wollen wir daher festhalten. Da die Finanzierung der Beratung in erster Linie über die Gemeinden und Länder erfolgt, müsste eine Erweiterung des Beratungsumfanges zudem dort und nicht im Bund entschieden werden.



Die Bereitstellung und Finanzierung von Beratungsstellen ist grundsätzlich Sache der Länder. Auf Bundesebene unterstützt das Justizministerium (BMJV) diverse Initiativen zur Schuldnerberatung.

Wahlprüfsteine zur B

3. Harmonisierung von Sozial- und Zwangsvollstreckungsrecht für Familien

Wie wird Ihre Partei sicherstellen, dass die Sicherung des Existenzminimums auch bei faktischer Unterhaltsverpflichtung im Rahmen der sozialen Einstandsverpflichtung gilt?

SPD

Die SPD setzt sich für eine weitere Harmonisierung von Sozial- und Zwangsvollstreckungsrecht ein, um die Sicherung des Existenzminimums auch bei faktischen Unterhaltsverpflichtungen zu garantieren.

Menschen, die in Patchwork-Konstellationen leben, müssen zwar sozialrechtlich für ihre Partner_innen und Kinder einstehen. Zwangsvollstreckungsrechtlich werden die anderen Haushaltsmitglieder jedoch derzeit nicht hinreichend berücksichtigt. Der Pfändungsfreibetrag wird damit in diesen Konstellationen zu niedrig angesetzt. Der Familie werden so existenzsichernde Mittel entzogen. Eine Ungleichbehandlung von Patchworkfamilien und traditionellen Familien ist aus Sicht der SPD nicht gerechtfertigt. Wir setzen uns darum für eine rechtliche Gleichbehandlung ein – auch im Zwangsvollstreckungsrecht.

**CDU
CSU**

Das Unterhaltsrecht sieht bereits jetzt vor, dass die Sicherung des Existenzminimums sichergestellt wird. CDU und CSU wollen die familienrechtlichen Vorschriften im Unterhalts-, Sorge- und Umgangsrecht anpassen. Zentral ist dabei nach wie vor das Wohl des Kindes. Wir wollen eine Aufenthalts- und Betreuungsregelung, die in jedem Einzelfall bestmöglich das Kindeswohl sicherstellt.

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Das beschriebene Problem erachten wir als sehr drängend. Wenn die Besserstellung der Familien bzw. der Kinder in Stiefkind- und „Patchwork“-Konstellationen nicht zulasten der Unterhalts- und sonstigen Ansprüche der leiblichen Kinder gehen soll, kann die Lösung nicht in einer Harmonisierung des Zwangsvollstreckungsrechts mit dem Sozialrecht liegen. Das Zwangsvollstreckungsrecht erscheint kaum geeignet, die soziale Bedeutung verschiedener gegeneinander abzuwägen. Erforderlich ist vielmehr eine Änderung bzw. Weiterentwicklung des Sozialrechts. Im SGB II wollen wir GRÜNE die Bedarfsgemeinschaft zunächst für Nicht-Verheiratete sowie perspektivisch auch für Eheleute abschaffen und den Leistungsbezug individualisieren. Zudem streben wir die Einführung einer Kindergrundsicherung sowie eines Umgangsmehrbedarfs im SGB II an. Dadurch werden gegenseitigen Abhängigkeiten reduziert und es wäre viel einfacher, das Existenzminimum auch bei faktischer Unterhaltsverpflichtung sicherzustellen.

**Freie
Demokraten**
FDP

Wir Freie Demokraten sind für eine Harmonisierung des Sozial- und Vollstreckungsrechts. Der grundgesetzliche Schutz der Ehe und die damit verbundene Sonderstellung darf nicht zu einer Benachteiligung nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften führen. Entsprechend sollte auch der Pfändungsfreibetrag ansteigen, wenn sich Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gegenseitig faktischen Unterhalt leisten. Nur so ist sichergestellt, dass die Menschen frei entscheiden können, wie sie ihr Leben gemeinsam gestalten wollen. Außerdem wird nur so verhindert, dass der Staat indirekt für die Befriedung privater Gläubiger herangezogen wird.

DIE LINKE.

Die Bedarfsgemeinschaftskonstruktion im SGB II wollen wir abschaffen. Anstelle dessen tritt dann eine Orientierung an dem Individualprinzip, d. h. jeder bedürftige Mensch hat einen eigenen Anspruch unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtung nach dem BGB. Die im SGB II praktizierte Unterstellung von Unterstützungsleistungen jenseits zivilrechtlicher Unterhaltsansprüche und von tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen wird aufgehoben.

Landtagswahl 2021

4. Neue Überschuldung aufgrund der Corona-Pandemie

Welche Maßnahmen plant Ihre Partei, um coronabedingte Überschuldung und Insolvenzen zu vermeiden?

DIE LINKE.

Wir fordern eine Soforthilfe zur Einkommenssicherung in Höhe von mindestens 1.200 Euro, die zusätzlich zur Kompensation von Betriebskosten gezahlt wird – auch rückwirkend ab März 2020 – und nicht auf evtl. Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII angerechnet wird. Zudem muss die Rückzahlung von Krediten ggf. deutlich gestreckt werden. Dabei muss der Staat auch die Möglichkeit haben, die Kredite in Eigenkapital umzuwandeln und damit Anteile an den Unternehmen zu übernehmen. Fixkosten wie Gewerbemieten und Leasingraten müssen um 30 Prozent abgesenkt werden können, wenn ein Unternehmen pandemiebedingt mit Umsatzverlusten in Höhe von mindestens 30 Prozent konfrontiert ist und um 50 Prozent abgesenkt werden können, wenn das betroffene Unternehmen einem behördlich angeordneten Lockdown unterliegt. Zudem soll der Bundeszuschuss für die Künstlersozialkasse auf mind. 25 Prozent erhöht werden.

SPD

Die Covid-19-Pandemie ist für Verbraucher_innen eine erhebliche finanzielle Belastung – ausgehend z. B. von Kurzarbeit und häufig in einem eingeschränkteren Budget resultierend. Überschuldung und Insolvenzen sind dabei leider für viele eine realistische Konsequenz.

Für diese Fälle muss die Schuldnerberatung gestärkt werden – wir wollen mehr in die Professionalisierung und Beratung (auch digital) der Schuldnerberatung investieren. Der Zugang zu Hilfe in dieser angespannten Lage muss allen Gruppen offenstehen, insbesondere dürfen Selbstständige nicht von der Beratung ausgeschlossen werden. Dies war schon vor der Covid-19-Pandemie ein drängendes Problem, was sich durch die starke finanzielle Betroffenheit dieser Personengruppe verschärft. Wir wollen die Institutionalisierung eines Beratungsangebots für Selbstständige.

Darüber hinaus sollte bei Andauern der Pandemielage die derzeit bis zum 30. September 2021 befristete Überbrückungshilfe für Unternehmen und Solo-Selbstständige bedarfsgerecht verlängert werden.

CDU CSU

Zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie gab es staatliche Hilfen im bisher unbekanntem Ausmaß durch den Bund und die Länder. Ferner wurde die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht mehrfach verlängert. Weitere Maßnahmen erscheinen derzeit nicht erforderlich.

Freie Demokraten FDP

Es ist zu befürchten, dass aufgrund von Corona-Maßnahmen mehr Unternehmen, Selbstständige und in der Folge Arbeitnehmer insolvent werden. Eine Pandemie dieses Ausmaßes hat Deutschland unvorbereitet getroffen. Bedauerlicherweise standen staatliche Hilfen nicht schnell genug bereit und auch die Auszahlung stotterte. Corona ist ein Stresstest, der viele Schwachstellen in unseren Gesetzen und Sicherungssystemen offenbart hat. Im Moment geht es um Schadensbegrenzung. Mit Geld vom Staat helfen wir so vielen Menschen wie möglich. Bei der Rückzahlung gewählter Darlehen setzt sich die FDP dafür ein, dass auch der Unternehmerlohn als angemessene Ausgabe anerkannt wird. Denn niemandem soll ein Schaden daraus entstehen, staatliche Hilfen angenommen zu haben.

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Wir GRÜNE setzen uns weiter dafür ein, dass aus den Corona-Hilfen auch ein Unternehmer_innenlohn von 1.200 Euro plus Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge gezahlt wird. Die Konditionen für Rückzahlungen müssen verbessert werden. Dabei sollten für kleine Einkommen finanzielle Nachteile aus einer deutlich verringerten steuerlichen Leistungsfähigkeit in den Pandemie Jahren berücksichtigt werden. Außerdem sollte die Endabrechnung auf den 31. Dezember 2022 nach hinten verlegt werden, damit Selbstständige und Unternehmen mehr Zeit haben, die Krisenfolgen zu überwinden. Sollte es zu Rückzahlungen kommen, muss schon jetzt klargestellt werden, dass im gesamten Jahr 2022 nichts zurückgezahlt werden muss, und erst ab 2023 eine sich über drei Jahre oder fünf Jahre hinziehende Tilgung möglich ist.

Wahlprüfsteine zur B

5. Fachkräftemangel entgegenwirken

Wie wird Ihre Partei dem Fachkräftemangel entgegenwirken und eine bundeseinheitliche Qualität der Beratung sicherstellen?

Freie Demokraten
FDP

Der Fachkräftemangel kann in der Schuldnerberatung nur durch eine bessere Entlohnung behoben werden. Wenn das Thema „zweite Chance“ ernst genommen wird, brauchen wir keinen Finanzierungsstreit, sondern eine klare Aufgabenbeschreibung und auskömmliche Finanzierung durch Bund und Land. Der Bund ist für die Finanzierung der Schuldenbereinigungspläne zuständig, die faktisch die Schuldnerberatung quersubventionieren. Wenn die Arbeit wieder mit den notwendigen finanziellen, sachlichen und personellen Mitteln ausgestattet wird, können die Mitarbeiter ihrer Arbeit auch mit der Leidenschaft nachgehen, die viele von ihnen zu dieser wichtigen Aufgabe gebracht haben. Ein positives Arbeitsgefühl zieht weitere Menschen an, diesen Beruf zu ergreifen.

CDU
CSU

Damit wir auch in Zukunft die Fachkräfte haben, die unser Land braucht, setzen CDU und CSU unter anderem auf gute berufliche Ausbildung, die zunehmende Beschäftigung von Frauen, Älteren und Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt, die Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen sowie den gesteuerten Zuzug gut ausgebildeter und leistungsbereiter Menschen aus den Mitgliedstaaten der EU und aus außereuropäischen Staaten.

SPD

Im Angesicht des drastisch steigenden Bedarfes an Schuldnerberatungen erscheint es uns wichtig, die Qualität einer solchen Beratung zu sichern und einheitliche Standards festzulegen – aktuell kann jeder Mensch in Deutschland auch ganz ohne eine qualifizierte Zusatzausbildung Schuldnerberatung anbieten, der Begriff ist rechtlich nicht geschützt. Nicht wenige Ratsuchende geraten deshalb in ihrer Not an unseriöse Beratungsangebote, die ihre Situation noch zusätzlich verschlechtern.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Neben einer ausreichenden Finanzierung der Beratungsstellen ist die Sicherung der Beratungsqualität entscheidend für eine funktionierende Schuldner_innen- und Insolvenzberatung. Wir wollen daher ihre Bundesstruktur stärken und finanzielle Mittel für die bundesweite Vernetzung und Qualitätssicherung bereitstellen. Durch eine finanzielle Förderung wollen wir dafür sorgen, dass auf Bundesebene einheitliche Beratungsstandards für die Beratungsstellen sowie Standards für die Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Berater_innen erarbeitet werden können.

DIE LINKE.

Wir wollen mit einem Bundesprogramm Soziale Schuldnerberatung bundesweit die Schuldner- und Insolvenzberatung ausbauen und dauerhaft finanziell stärken. Dabei müssen zum einen, durch die gemeinsame Ausgestaltung mit Bundesländern und Kommunen, auch die Standards für die Anerkennung von Schuldner- und Insolvenzberatung angeglichen werden und zum anderen stehen mehr Ressourcen für die Fachkraftakquirierung zur Verfügung.

undestagswahl 2021

6. Zukunftschancen statt Vergangenheitsbestrafung

Wird sich Ihre Partei dafür einsetzen, die unverhältnismäßig langen Löschfristen bei den Auskunfteien anzupassen?
Wenn ja, in welcher Form?



Ja, auch wir GRÜNE halten die bisherigen Speicherfristen von Auskunfteien für zu lang und werden uns für eine Verkürzung auf sechs Monate einsetzen. Nach einem abgeschlossenen Restschulverfahren sollte der entsprechende Eintrag bei Auskunfteien spätestens nach sechs Monaten gelöscht werden, damit die Verbraucher_innen wieder eine Chance auf Miet- oder andere langfristige Verträge haben. Diese Forderung haben wir auch im Rahmen der Reform zur Verkürzung des Restschulverfahrens vertreten und einen entsprechenden Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht.



CDU und CSU planen derzeit keine Änderungen.



Es ist kontraproduktiv, den Menschen eine Restschuldbefreiung zu gewähren, dann aber ihren Neustart durch jahrelange Speicherfristen in den Auskunfteien zu belasten. Wenn wir eine Kultur des Aufbruchs und des Optimismus fördern wollen, dürfen wir das Scheitern nicht brandmarken. Spätestens ein halbes Jahr nach der Restschuldbefreiung sollten Auskunfteien daher ihre Einträge bereinigen müssen.



Wir wollen die aktuell drei Jahre betragende Speicherfrist bei Auskunfteien wie zum Beispiel der SCHUFA für Daten aus Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren auf ein Jahr verkürzen. Die viel zu lange Speicherfrist macht es Verbraucher_innen sehr schwer, nach Abschluss des Insolvenzverfahrens neue Verträge zum Beispiel für Energie und Miete abzuschließen. Dies lässt sich mit dem Verbraucherbild der SPD nicht vereinbaren. Wir wollen Auskunfteien generell Grenzen setzen: Bereits heute, aber spätestens bei Geschäftsmodellen, bei denen es nicht mehr nur um „Negativeinträge“, sondern um das Scoring von Konsumverhalten geht, stellt sich die Frage, ob berechtigten Interessen an einer Bonitätsprüfung nicht übersteigert Raum gegeben wird. Wir wollen hier zwischen den berechtigten Interessen der Wirtschaft und den Rechten der Bürgerinnen und Bürgern auf Datenschutz, aber auch ihren wirtschaftlichen Interessen neu abwägen.



Wir wollen die Macht der SCHUFA und anderer Wirtschaftsauskunftsdateien auf den Lebensalltag der Menschen stark eindämmen. Eine „SCHUFA“-Anfrage darf nur noch bei tatsächlichen Kreditgeschäften erlaubt sein, nicht mehr für Verbraucherverträge des täglichen Bedarfs wie Miete, Strom- und Handyrechnungen. Ein negativer SCHUFA-Score muss nach einem Jahr wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sollen in Zukunft Bonitätsauskünfte nicht mehr durch ein privates Unternehmen, sondern nur noch durch die öffentliche Hand erlaubt sein.

BAG-SB Vorstand

Zur Finanzierung von Schuldenberatung

Beschreiten wir gemeinsam neue Wege

Die Pandemie hat uns in den letzten Monaten mehrfach gezwungen, neue und bis dato völlig unbekannte Wege zu gehen. Lassen Sie uns bei dem Ziel einer auskömmlichen Finanzierung der Schuldenberatung ebenfalls einen neuen Weg einschlagen und die nebenstehenden Ideen als ersten Schritt gemeinsam aufgreifen. Denn pünktlich zur Bundestagswahl 2021 wollen wir offensiv ein konkretes Handeln der Politik einfordern. Und zwar genau jetzt! Denn als sich Mitte Juli 2021 der BAG-SB Vorstand zur jährlichen Klausur traf, um unter fachkundiger Moderation von BAG-SB Vereinsmitglied Dr. Christoph Mattes und zusammen mit BAG-SB Geschäftsführerin Ines Moers zum Thema „Finanzierung der Schuldnerberatung“ zu diskutieren, waren sich alle schnell einig: Genug geredet! Zeit zum Handeln!

Die Ergebnisse der Klausur finden Sie nebenstehend und – sofern Sie Mitglied der BAG-SB sind – in den kommenden Tagen auch als ausgedrucktes Flyer-Set in Ihrem Briefkasten. Hintergrundinformationen und konkretes Zahlenmaterial haben wir auf unserer Vereinswebsite durch zahlreiche Beiträge, Artikel und Quellen gesammelt:



www.bag-sb.de/positionen

Wir laden Sie ein

Sprechen Sie mit diesen Ideen die Abgeordneten in Ihrem Wahlkreis an. Setzen Sie sich in Verbindung mit ihrer Kommune oder Ihrem Land. Suchen Sie Unterstützung bei Ihrem Träger und Ihrem Verband. Und helfen Sie uns, in den kommenden Monaten mit weiteren Schritten unser gemeinsames Ziel zu erreichen. Schildern Sie uns Ihre Erfahrungen, Ihre Ergänzungen, Ihre Erfolge. Ob im geplanten Workshop zur BAG-SB Jahresfachtagung 2022 in Mainz oder durch einen Leserbrief in dieser Zeitschrift – als Verein leben wir vom Miteinander und vom alltäglichen Erleben der Praxis. Und wir können es kaum erwarten, davon zu berichten, wie wir gemeinsam die Ziellinie überquert haben!

Zeit zum Handeln!

Schuldenberatung ausbauen!

Schuldenberatungskräfte bundesweit haben ihre Belastungsgrenzen erreicht. Wartezeiten in den anerkannten Beratungsstellen steigen. Die Situation für viele überschuldete Haushalte spitzt sich zu. Schaffen wir endlich den gesetzlichen Rahmen für eine vollumfängliche Finanzierung der Schuldenberatung und eine angemessene Entlohnung der Beratungsfachkräfte!

Das Geld für den Ausbau der Beratungsangebote ist da.

Zusätzliche Mittel für einen Bundesfonds können z. B. verfügbar gemacht werden durch:

• Bescheid-Euro

Mit jedem Mahnbescheid oder jedem Zwangsvollstreckungsauftrag wird ein zusätzlicher Euro abgeführt – vorgestreckt vom Gläubiger, später erstattet von Schuldner_innen.

• Nachrichtenlose Vermögenswerte

Überzahlungen bei Inkassounternehmen oder Kontoguthaben verstorbener Bankkunden bleiben derzeit bei den Wirtschaftsunternehmen – setzen wir sie für die Schuldner ein.

• Fair-Share und Ausfallvorsorge

Kreditgebende Institutionen erheben standardisiert eine kleine Pauschale; als Ausfallversicherung sichert die Gemeinschaft die Risiken des Kreditausfalls eines Einzelnen.

Jetzt ist die Zeit für politisches Handeln.

Der

gesellschaftliche

Nutzen von

Schuldenberatung ist unbestritten!

Schuldenberatung nutzt uns allen.

• **Ratsuchende**

gehen gestärkt aus der Beratung hervor und gewinnen Lebensqualität (zurück). Sie nehmen ihre Verbraucherrechte wahr, schaffen einen wirtschaftlichen Neuanfang.

• **Gläubiger**

führen Verhandlungen auf Augenhöhe und vermeiden Insolvenzverfahren.

• **Allgemeinheit**

profitiert durch die Verhinderung existenzieller Notlagen; der soziale Frieden wird gesichert.

• **Bund/Land/Kommune**

erzielen deutliche Einsparungen für den Staatshaushalt und erfüllen ihren sozialstaatlichen Auftrag.

• **Wirtschaft**

nutzt die aktive Teilnahme solventer Verbraucher_innen am Wirtschaftsleben.

Von zahlungsfähigen
Privathaushalten
profitieren alle.

Gute

Schuldenberatung

braucht starke Strukturen!

Schuldenberatung braucht

• **den Bund**

für ein einklagbares Recht auf kostenfreien Zugang zu Schuldenberatung für alle

für Koordination, Forschung, Prävention, Weiterbildung und Netzwerkarbeit

für die Verteilung zusätzlicher Mittel über einen Bundesfonds

• **die Länder**

für zentrale Fachberatungs- und Koordinierungsstrukturen

für abgestimmte Qualitätsstandards und -sicherung

• **die Kommunen**

für verlässliche, gut erreichbare und barrierefreie Zugänge vor Ort

für die Steuerung besonderer Bedarfe und innovative Konzeptförderung

für die Aufhebung der Trennung von Schulden- und Insolvenzberatung

Alle gemeinsam
tragen die
Verantwortung.

Sandra Gillert

Bericht aus den Ländern

Die präventive Schuldnerberatung in Bremen

In Bremen gibt es laut der Presseerklärung der Creditreform vom 10. November 2020 ca. 60.000 Personen, die überschuldet sind. In Bremerhaven sind es ca. 20.000 Menschen. Die bundesweite Überschuldungsquote lag zum Stichtag 1. Oktober 2020 bei 9,87 Prozent. Wie in den Vorjahren bildet Bremen damit im Ländervergleich das Schlusslicht des Schuldneratlas mit einer Überschuldungsquote von knapp 14 Prozent.¹

Um dieser Situation gerecht zu werden, gibt es in Bremen seit neun Jahren die sog. Präventive Schuldnerberatung. Hierbei sollte die Bezeichnung „Präventive Schuldnerberatung“ jedoch nicht täuschen. Mit präventiv ist keinesfalls gemeint, dass eine Beratung erfolgt, um zu vermeiden, dass Ratsuchende überhaupt Schulden generieren. Für diesen Bereich stehen den Beratungsstellen leider keinerlei finanzielle Ausgleichs zur Verfügung.

Die Präventive Schuldnerberatung hat das Ziel, Erwerbstätigen mit geringem Einkommen und Arbeitslosengeld I beziehenden Personen, die keinen Anspruch auf Beratungshilfe nach dem SGB II oder SGB XII haben und diese aufgrund ihrer unzureichenden Einkommens- und Vermögenssituation auch nicht selbst finanzieren können, die Inanspruchnahme professioneller Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zu ermöglichen, um durch Bearbeitung und Bereinigung der Überschuldungsprobleme zum Erhalt des Arbeitsplatzes oder zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit beizutragen und Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden.

Diese Möglichkeit der kostengünstigen Schuldnerberatung wurde nach dem Urteil des BSG vom 13. Juli 2010 eingeführt. In dem amtlichen Leitsatz des Urteils heißt es: „Einem Erwerbsfähigen sind vor Eintritt seiner Hilfebedürftigkeit keine Leistungen der Schuldnerberatung nach dem SGB II zu erbringen. Eine vorbeugende Schuldnerberatung nach dem SGB XII kann ihm nur im Zusammenhang mit Leistungen, die auch Erwerbsfähigen nach

diesem Gesetz zustehen, erbracht werden; dies trifft für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht zu.“²

Nachdem die Finanzierung der Schuldnerberatung für Arbeitnehmer und ALG I-Empfänger mit diesem Urteil weggefallen war, hatten die Bremer Beratungsstellen Probleme, ihr Angebot aufrechtzuerhalten, da ein erhebliches Finanzierungsmodul entfiel und zahlreiche Ratsuchende nicht aufgefangen werden konnten.

2012 wurde das Programm der Präventiven Schuldnerberatung ins Leben gerufen. Der Zugang zu diesem Programm ist an bestimmte Einkommensgrenzen gekoppelt und stand Arbeitnehmern mit geringem Einkommen und ALG I-Empfängern offen. Ratsuchende mit höheren Einkommen hatten und haben über diese Finanzierungsmöglichkeit keinen Zugang zu einer nahezu kostenlosen Schuldnerberatung. Hier erfolgt regelmäßig der Verweis an die Arbeitnehmerkammer in Bremen.

Zu Beginn des Programms im Jahr 2012 lag die Einkommensgrenze für einen Alleinlebenden bei 1.313 Euro Nettoeinkommen. Heute beträgt die Einkommensgrenze 1.471 Euro. Soweit die Ratsuchenden gesetzliche Unterhaltspflichten haben, wird dies entsprechend berücksichtigt und der Betrag höher angesetzt. Je nach Höhe des Einkommens ist ein Eigenanteil in Höhe von 50 Euro bzw. 130 Euro durch den Ratsuchenden zu tragen.

Bei der Präventiven Schuldnerberatung handelt es sich um eine freiwillige soziale Leistung der Stadtgemeinde Bremen, für die seit der Einführung ein Budget von damals 300.000 Euro zur Verfügung stand. Die Beratungsstellen erhalten Fallkontingente, aus denen sie pro Fall einen Festbetrag refinanziert bekommen.

Der kundigen Leserschaft muss nicht dargestellt werden, welche Kosten der Stadtgemeinde erspart werden können, wenn die Schuldnerberatungsstellen finanziell ausreichend ausgestattet werden. Oftmals kann der Verlust des Arbeitsplatzes, Wohnungslosigkeit, gesundheitliche Beeinträchtigungen usw. vermieden werden, was die Staatskasse enorm entlastet. Nach einer kleinen Anfrage an den Senat im Jahr 2017 konnten drei Viertel der Fälle

¹ <https://www.creditreform.de/bremen/aktuelles-wissen/presse-meldungen-fachbeitraege/news-details/show/creditreform-schuldneratlas-2020-bremen-bremerhaven>.

² BGH, Urteil vom 13.07.2010, B 8 SO 14/09 R).

erfolgreich abgeschlossen werden. In rund 90 Prozent der Fälle, die in einem Verbraucherinsolvenzverfahren ihren Abschluss gefunden haben, wurde Restschuldbefreiung erlangt.³

Im Jahr 2020 hat das Programm der Präventiven Schuldnerberatung besondere Aufmerksamkeit erfahren. Die Überschuldung von Menschen gerade im Jahr der Pandemie ist ein virulentes Thema. Viele Menschen haben durch Kurzarbeit oder Arbeitsplatzverlust erhebliche Einkommenseinbußen erlitten. Besonders betroffen sind Soloselbstständige, Künstler_innen und Studierende. Diese drohen in die Überschuldung zu geraten, hatten jedoch bisher aufgrund ihres Status keinen Zugang zur Präventiven Schuldnerberatung.

Nicht nur das Fachzentrum Schuldnerberatung e.V. (FSB) hat hierzu zahlreiche Gespräche mit der Behörde und Politik geführt. Der gute Kontakt und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten hatte schließlich Erfolg, am 26. November 2020 hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz einstimmig festgestellt und beschlossen, dass durch die Corona-Pandemie viele Privatpersonen unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind. Diese Menschen würden bei der Bewältigung ihrer Situation fachkompetente, kostenlose Unterstützung benötigen, um Überschuldung zu verhindern. Die sozialpolitische Sprecherin der Grünen, Sahhanim Görgü-Philipp führte hierzu aus: „Das Tabuthema Schulden erfordert pragmatische Unterstützung, die die Folgekosten für die Sozialsysteme verringert und individuelle Wege aus der Schuldenfalle aufzeigt.“ Ähnlich äußerten sich auch die sozialpolitischen Sprecher der SPD-Fraktion, Birgitt Pfeiffer und Sofia Leonidakis von der Fraktion Die LINKE.⁴

Es konnte erreicht werden, dass der Personenkreis, der über die Präventive Schuldnerberatung beraten werden kann, erweitert wurde. Die Regierungsparteien stimmten sowohl für eine Ausweitung des Programms für Soloselbstständige, Künstler_innen und Studierende als auch für eine Erhöhung des zugrundeliegenden Budgets. Für in Bremen gemeldete Bürger, seien sie angestellt, selbstständig, studierend oder künstlerisch tätig, ist es nunmehr möglich, eine weitgehend kostenlose soziale Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen.

Die Schuldnerberatungsstellen in Bremen werden sich jedoch auch weiterhin darum bemühen, für alle Bremer_innen ein kostenloses Beratungsangebot zu ermöglichen und den Zugang zur sozialen Schuldnerberatung z. B. auch Rentnern und Familienangehörigen, die keinen Anspruch nach SGB II oder SGB XII haben und über kein eigenes Einkommen verfügen, sicherzustellen.

Wünschenswert wäre außerdem, dass die Präventive Schuldnerberatung auch präventive Maßnahmen wie z. B. finanzielle Allgemeinbildung in Schulen abdecken würde und hierfür ein finanzieller Ausgleich erfolgt.

Die Erweiterung des Personenkreises und die Erhöhung des Budgets stellt einen großen Erfolg in der Weiterentwicklung des Programms dar, der allen Bremer_innen zugutekommen wird. Über diese Entwicklung freuen wir uns sehr. Es ist wohl auch zu erwarten, dass die Folgen der Pandemie noch lange Zeit in den Schuldnerberatungsstellen zu spüren sein werden und es sich momentan noch um die Vorläufe handelt. Erfahrungsgemäß benötigt es etwas Zeit, bis die Folgen einer solchen Krise in den Beratungsstellen spürbar sind.

Sandra Gillert ist Dipl.-Juristin und nicht nur in Bremen in der Beratung ver- und überschuldeter Haushalte als Praktikerin, sondern darüber hinaus auch beim FSB Bremen in der Fachberatung tätig.

³ https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2017-11-29_Drs-19-698%20S_41cf1.pdf.

⁴ <https://www.dielinke-bremen.de/politik/presse/presse-detail/news/bremer-regierungsbuendnis-weitert-schuldnerberatung-aus/>.

Ja wie heißt es denn nun?

Unser Musterbriefgenerator – BETA-Version

Wie oft haben Sie schon an einer passenden Formulierung für ein Gläubigerschreiben gefeilt, lange überlegt, mehrfach probiert – und sind dann letztendlich doch zu einer standardisierten Klausel übergegangen? Unseren Ratsuchenden dürfte es ähnlich gehen, sie verbringen viel Zeit und Energie damit, einen Brief zu formulieren, durchaus ahnend, dass die Empfänger dem Schreiben vielleicht nur wenige Sekunden widmen. Nur haben die meisten Ratsuchenden keinen Fundus standardisierter Klauseln in der Schublade liegen, auf die sie zurückgreifen können. Und woher sollen Menschen, die vielleicht zum ersten Mal in ihrem Leben mit einem Inkassounternehmen zu tun haben, wissen, welche Informationen wirklich wichtig sind? Oder nach welchen Schlüsselbegriffen ein Gläubiger so ein Zahlungsangebot durchsucht? Wir haben in den letzten Monaten viel Zeit und Energie darauf verwendet, für dieses Problem eine Lösung zu schaffen, die allen Beteiligten Erleichterung im Schuldenregulierungsprozess verschafft. Wir haben ein Tool entwickelt, mit dem Ratsuchende durch wenige Klicks ein individuelles, rechtssicher gestaltetes und ziel führendes Zahlungsangebot formulieren können.



www.meine-schulden.de/handeln/musterbriefgenerator
Testen Sie hier die BETA-Version

Wie funktioniert das Tool?

Das Tool führt Sie anhand von maximal zehn Fragen zu einer fertigen Briefvorlage. Zu jeder Frage gibt es verschiedene Antwortmöglichkeiten. Je nachdem, welche Antwort ausgewählt wird, wird ein passender Textbaustein zugeordnet. Wenn alle Fragen beantwortet sind, erhalten Sie am Ende ein fertiges Musterschreiben, das Sie direkt an Ihren Gläubiger senden können. Zu jeder Frage haben wir grundsätzliche Überlegungen vorangestellt, die eingeleitet werden mit „Das bitten wir zu bedenken“. Dort erklären wir, warum wir die jeweilige Frage stellen oder welche Informationen für die Beantwortung wichtig sein könnten. Wir bitten alle Nutzer_innen, sich die Er-

klärungen genau durchzulesen. Neben diesen Erklärungen gibt es auf jeder Seite eine gelbe Box, die überschrieben ist mit „Das raten wir Ihnen“. Darin finden sich konkrete Hinweise, die aus unserer Erfahrung für den Gläubigerkontakt unerlässlich sind.

Wer soll das Tool nutzen?

Das Tool ist – genau wie der Rest der Seite www.meine-schulden.de – an alle ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland gerichtet. Bei knapp vier bis sieben Mio. überschuldeten Haushalten in Deutschland und vielfach langen Wartezeiten in den Schuldnerberatungsstellen sollen Ratsuchende mit dem Tool die Möglichkeit bekommen, sich schnell, kostenlos und seriös zu informieren und selbst zu helfen. Aber natürlich können und sollen auch alle Beratungskräfte das Tool – genau wie den Rest der Seite www.meine-schulden.de – für sich und ihre Beratungsarbeit nutzen. Ihre Ratsuchenden können beispielsweise mithilfe des Tools die Gläubigerschreiben selbst verfassen, mitbringen zur Beratung, mit Ihnen besprechen und anpassen und anschließend selbst versenden.

Für welche Fälle ist das Tool geeignet?

Das Tool eignet sich dann besonders gut, wenn nur einzelne Gläubiger angeschrieben werden sollen oder zusammen mit einer Beratungsstelle bereits ein tragfähiges Regulierungskonzept ausgearbeitet wurde. Wenn die Schuldensituation unübersichtlich ist oder der Kontakt zu einem Gläubiger festgefahren ist, empfehlen wir, sich professionell beraten zu lassen, bevor ein Zahlungsangebot unterbreitet wird. Wir raten dazu, grundsätzlich immer zuerst zu prüfen, ob die Forderung eines Gläubigers (in der jeweiligen Höhe) überhaupt gerechtfertigt ist.

Welche Daten werden abgefragt?

Wir erheben keinerlei personalisierte Daten und stellen keine Fragen zur konkreten Einkommens-, Schulden- oder Finanzsituation. Wir weisen deshalb auch deutlich darauf hin, dass das Tool ausdrücklich keine (Rechts-)Beratung ersetzen kann.

Die (anonymen) Fragen beziehen sich auf:

- Art des Zahlungsangebots
(Einmalzahlung/ Ratenzahlung)
- Art der Einmal-/Ratenzahlung (fest/flexibel)
- Berufliche Situation/Einkommen
- Familiäre Situation
- Überschuldungsauslöser
- Kommunikationswege

Warum eine BETA-Version?

Mit BETA-Version meinen wir eine Version, die wir für weitestgehend fertig halten – bei der aber durchaus noch Fehler enthalten sein können oder weiteres Verbesserungspotenzial besteht. Die BETA-Version des Tools ist aktuell nur über den o.g. Direktlink für die Leserschaft der BAG-SB nutzbar. Ab November 2021 soll das Tool in seiner finalen Version online gestellt und für die Öffentlichkeit aufrufbar sein. Bis dahin bitten wir alle Beratungskräfte, die BETA-Version ausgiebig zu testen und uns Verbesserungsvorschläge direkt zukommen zu lassen. Die Erstellung des Tools wurde uns ermöglicht über die Projektförderung des BMJV zur Website www.meine-schulden.de. Das Projekt läuft noch bis Ende 2021 und jegliche Änderungen können in der Zeit direkt eingearbeitet werden. Das Tool selbst soll aber natürlich auch weiterhin online bleiben.

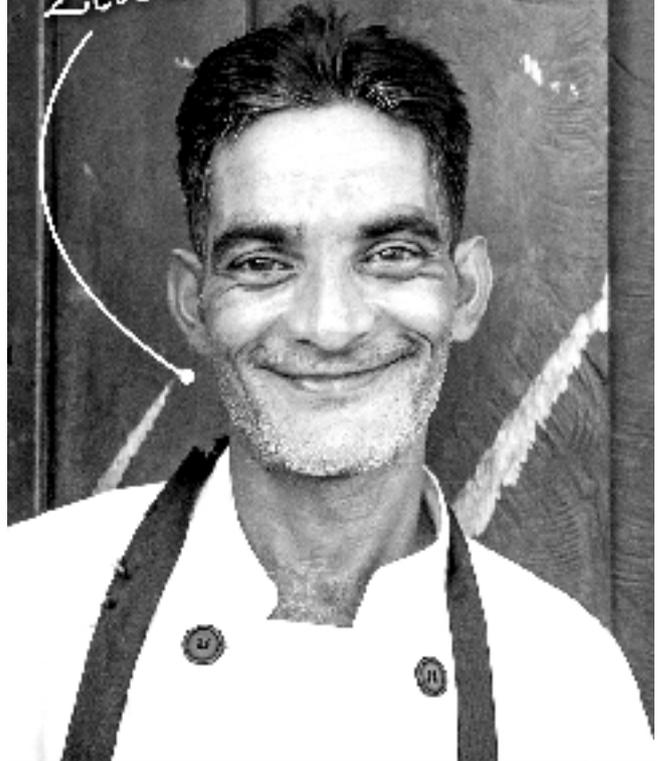
Ja und wie heißt es denn nun?

In der Entwicklungsphase nannten wir das Tool einfach den „Musterbriefgenerator“. Etwas sperrig, finden wir auch. Sie haben eine bessere Idee für einen anderen Namen? Mit Ihrer Hilfe suchen wir nach einem Namen, der nach Abschluss der Beta-Phase im Menü der Website erscheint. Machen Sie mit und helfen Sie uns beim Ausbau der Seite. Jetzt bei der Namenswahl mitmachen und 50 Euro Fortbildungsguthaben gewinnen! Infos siehe Anzeige auf Seite 2.

BAG-SB Geschäftsführerin **Ines Moers** und Schuldnerberater **Volker Haug** sind als Mitarbeiter für die Entwicklung und den Ausbau der Seite www.meine-schulden.de verantwortlich. Über mehrere Monate und in verschiedenen Workshops haben sie zahlreiche Musterbriefe verschiedener Beratungsstellen zusammengeführt und mit den Programmierern die Umsetzung der Technik koordiniert.

BERATUNG · WISSEN · HANDELN

Früh beraten lassen:
das hat mir viel Geld,
Zeit und Stress gespart



Die Website für alle, denen
Mahnungen und Schulden
Sorgen bereiten.

Übersichtlich, informativ,
seriös, teils mehrsprachig
komplett kostenfrei.

So finden Sie Ihren Weg
raus aus den Schulden.

www.meine-schulden.de

Marianne von Weizsäcker-Stiftung mit neuer Website und neuem InsOPrognoserechner online

Im letzten Monat hat die Stiftung ihre neue Website online geschaltet – Ratsuchende und Beratungskräfte werden nun in modernem und übersichtlichem Design begrüßt.

Aufgabe der Marianne von Weizsäcker-Stiftung ist die soziale und berufliche Integration ehemals suchtkranker Menschen. Dabei ist der Schwerpunkt der Unterstützung die Entschuldung und die berufliche Wiedereingliederung. Durch eine enge Kooperation mit Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen können Darlehen zur Entschuldung

angeboten werden. Zusätzlich wurde auf der Seite die neue Version des kostenlosen InsO-Prognoserechners verlinkt. Alle Features des Programms von Ferber Software wurden u. a. bei der JFT_2021 in Bremen vorgestellt. Wichtiger Hinweis für alle Nutzer_innen der alten Version: Bis Ende Oktober ist die alte Version des Inso-Prognoserechners noch nutzbar und wird danach abgeschaltet. Bitte stellen Sie sicher, Ihre Fälle bis dahin vollständig in die neue Programmversion zu übertragen oder anderweitig zu sichern (z. B. Ausdrucke).

Diakonie veröffentlicht aktualisierte Basiskonzeption Soziale Schuldnerberatung

Mit der am 9. Juni 2021 veröffentlichten Basiskonzeption „Soziale Schuldnerberatung in der Diakonie“ aktualisiert die Diakonie Deutschland ihren Handlungsansatz zur Hilfe für Menschen, die vom gesellschaftlichen Problem Überschuldung und von Überschuldungsgefährdung betroffen sind.

Das Basiskonto ist 5 Jahre alt: Junges Produkt – hohe Preise!

An vielen Stellen wird darüber berichtet, dass gerade beim Basiskonto die Banken und Sparkassen bei den Gebühren besonders hinlängen. Gerade für Menschen mit Schulden, niedrigem Einkommen und ungeklärten Wohnverhältnissen bedeutet dieses noch einmal eine Härte mehr. Bei der Führung eines Filialkontos liegt hier die Spanne zwischen 12,00 Euro und 250,60 Euro pro Jahr. Eine gute Übersicht über die jeweiligen Preise für die Kontoführung findet sich bei der Stiftung Wartentest.

BAG Freie Wohlfahrtspflege formuliert Erwartungen an die Bundespolitik

Die Wohlfahrtsverbände haben ihre gemeinsamen Forderungen zur Bundestagswahl als Papier der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) vorgelegt. Im Bereich Arbeitsmarkt und Teilhabe fordern die Verbände einen individuellen gesetzlichen Anspruch

auf Schuldnerberatung – etwa durch eine Anspruchsregelung in § 68a SGB XII. Entsprechend brauche es dazu eine bundesweit einheitliche Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung.

AWO Landesverband NRW veröffentlicht Positionspapier

Unter der Überschrift „Unsere Handschrift ist soziale Gerechtigkeit! Armutsfalle: Zahlungsschwierigkeiten“ hat der AWO Landesverband NRW ein Positionspapier veröffentlicht. Politische Vertreter_innen werden aufgefordert, sich nachhaltig und wirkungsvoll für Menschen in Ver- und

Überschuldungssituationen einzusetzen. „Diese Menschen dürfen wir nicht alleine lassen! [...] Wir sind solidarisch und ergreifen das Wort für Menschen mit Liquiditätsproblemen!“ heißt es einleitend. Gefordert wird u. a. ein Rechtsanspruch auf kostenlose Schuldnerberatung.

Jürgen Frenke

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

Warum bin ich Schuldenberater (geworden)?

Wahrscheinlich wie viele Kollegen, geworden eher zufällig, geblieben nun aber aus fester Überzeugung. Nie zuvor hatte ich eine fachlich so interessante wie auch emotional befriedigende Tätigkeit ausgeübt. Es ist immer wieder berührend und fast beschämend zu erleben, wieviel Dankbarkeit einem Berater entgegengebracht wird, oftmals nur, weil er zugehört hat.

Mein Werdegang ist schnell erzählt: Ich bin von Hause aus Jurist, habe lange Jahre als Rechtsanwalt gearbeitet und war knapp 15 Jahre in einem juristischen Fachverlag beschäftigt. In dem sich anschließenden Sabbatical habe ich ein wenig über den Tellerrand geblickt (Küche, Kunst und Kosovo) und mich entschieden, künftig im sozialen Bereich tätig sein zu wollen. Zusatzqualifiziert habe ich mich 2013 durch einen Zertifikatslehrgang (IHK) und dann ging es auch gleich los. Seitdem verfüge ich über Erfahrungen in der Schuldnerberatung als Rechtsanwalt mit entsprechendem Tätigkeitsschwerpunkt; in der Zusammenarbeit mit einer kleinen Gruppe gewerblicher Berater; für einen sozialen Träger nur die Beratung nach § 16a SGB II für das örtliche Jobcenter und schließlich für denselben Träger als Leiter einer geeigneten Stelle. Aktuell berate ich bei einer Kommune.

Ich will diesen Beitrag nutzen, um die Frage in den Raum zu stellen, warum die gewerbliche Schuldnerberatung grundsätzlich als etwas Unseriöses angesehen wird? Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass dies auch seriös möglich ist und weiß auch, dass man das nicht von jeder anwaltlichen Beratung sagen kann. Und jeder von uns institutionellen Beratern dürfte auch schon mal eine Akte eines Vorgängers übernommen haben, bei der er zu sich gesagt hat, das wäre ich anders angegangen. Es gibt somit wie in jedem Beruf gute und weniger gute Arbeit. Wenn es zudem bei vielen Beratungsstellen nur einen beschränkten Personenkreis gibt, der beraten werden darf, stellt sich für mich die Frage, warum es für die ausgeschlossenen Personen nicht eine Alternative zu einem Rechtsanwalt geben soll? Viele finden es anstößig, dass hier ein „Geschäft mit der Armut“ betrieben wird. Wie wird von denen denn der Berufsstand der Ärzte gesehen? Schließlich machen diese „Geschäfte mit der Krankheit“.



Bevor Jürgen Frenke zur Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein wechselte, war er bereits als natürliche Person Mitglied in der BAG-SB.

Qualität sollte in der Beratung das einzig relevante Kriterium darstellen, wobei auch aus meiner Sicht die Kostenfreiheit überhaupt kein Qualitätsmerkmal darstellen kann.

Erstaunt bin ich auch immer noch über die unterschiedliche Handhabung der Anträge bei Gericht. Da ich nicht nur „mein“ Gericht hatte, habe ich den Eindruck, dass es in (fast) jedem Sprengel bestimmte Vorlieben gibt. So bestehen manche Gerichte bei Anlage 6 darauf, dass bei jedem Gläubiger der Geschäftsführer als Wort bei „gesetzlich vertreten durch“ steht, andere Gerichte scheinen das zu wissen. Oder ist es bei der Anlage 5G wirklich unverzeihlich, wenn bei Einkommen das „ja“ nicht angekreuzt ist, aber das Gehalt als Betrag angegeben wurde oder wenn es in Anlage 5B heißt „KFZ-Brief“ bei Bank, aber bei 4 das Setzen des Kreuzes bei Sicherungsrechte vergessen wurde?

Das Formular muss sein, keine Frage. Aber es ist immer wieder eine Herausforderung. Und wenn aus den gemachten Angaben zu entnehmen ist, dass Einkommen vorhanden ist, empfinde ich es fast als schikanös, die Eröffnung am fehlenden Kreuz scheitern zu lassen, zumal sich der Insolvenzverwalter der Sache auch nochmals genauestens annimmt.

Es gibt sicherlich viele Anträge, die völlig zurecht abgelehnt werden (müssen). Aber wenn man weiß, dass Gerichte eine gewisse Flexibilität an den Tag legen können, vor allem das zu einer Arbeitersparnis führt, finde ich es in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass sie sich hier sogar Mehrarbeit aufhalsen, denn der Antrag wird dadurch ja nicht fallengelassen.

Das ist immer inklusive

- Qualifizierte Referent_innen
- Individuelle Teilnahmebescheinigung
- Fachkundige Moderation durch LAG oder BAG-SB
- Aussagekräftiges Skript und praxisnahe Materialien
- Netzwerken und Austausch



Präsenz- Veranstaltung

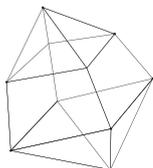
Teilnahmezahl: Max. 20 Personen

Anmeldeschluss: 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Hygienekonzept: Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes. Die Einhaltung wird von uns oder unseren Kooperationspartnern vor Ort sichergestellt

Umfang: eintägige Veranstaltung mit 7 Unterrichtseinheiten, zweitägige Veranstaltungen mit 10 Unterrichtseinheiten

Vorteile: · Imbiss und Getränke inklusive · Lokaler Bezug dank LAG Kooperationen · Persönlicher Austausch · Möglichkeit zur Gruppenarbeit



Digital- Veranstaltung

Teilnahmezahl: Max. 60 Personen

Anmeldeschluss: 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Technik: Einwahl direkt über den Browser, optionaler Techniktest ca. 1 Woche vor dem Termin, keine Installation von Programmen

Umfang: Veranstaltungen zu Fokusthemen mit 2 Unterrichtseinheiten, ganztägige Veranstaltungen mit 7 Unterrichtseinheiten

Vorteile: · Videoaufzeichnung zur Nachbereitung · Technischer Support bei Fragen/Problemen · Zeitsparend, da Reisezeiten entfallen · Kostengünstig, da Reisekosten entfallen



**Alle Termine
auf einen Blick**

www.bag-sb.de/veranstaltungen

in Kooperation mit dem fsb Bremen

Webinarreihe:

Aktuelle Entwicklungen und
Rechtsprechung

Inhalt:

Wem die Rubrik Gerichtsentscheidungen in den BAG-SB Informationen gefällt, der wird diese virtuelle Vortragsreihe lieben. Noch nie war es leichter, das eigene juristische Fachwissen so einfach und kostengünstig zu aktualisieren. Denn da die Online-Vorträge einmal pro Quartal mit jeweils neuem Inhalt stattfinden, ist dies eine ideale Ergänzung zur Lektüre juristischer Fachzeitschriften.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 40,00 Euro für Mitglieder
50,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: RA Frank Lackmann,
Sandra Dunker,
Sandra Gillert

VON ZU HAUSE
LIVE ZUSCHALTEN
jedes Quartal neue Inhalte
mit dem Team des fsb

fsb ✓

W1262 Digital-Veranstaltung

Termin: 8. September 2021 10.00-12.00 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird digital ausgerichtet.

W1268 Digital-Veranstaltung

Termin: 16. November 2021 10.00-12.00 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird digital ausgerichtet.

in Kooperation mit DESTATIS

Überschuldungsstatistik verstehen und richtig nutzen

Inhalt:

An der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamts (DESTATIS) können sich alle 1.450 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Deutschland beteiligen, derzeit nehmen ca. 600 Beratungsstellen teil. Viele von ihnen sind über die Förderrichtlinien ihres Bundeslands zur Teilnahme verpflichtet, die Meldung einer einzelnen Eingabe beruht jedoch auf der freiwilligen Zustimmung der/des einzelnen Ratsuchenden. Für manche Beratungskraft erscheint die Statistik dabei als nervige Mehrarbeit. Andere sind unsicher, wie die Statistik korrekt auszufüllen ist und welche Bedeutung die einzelnen Erhebungskriterien haben. Nur wenige wissen, welche Möglichkeiten zur Einzelauswertung gegeben sind, wie hilfreich die Auswertungen im Beratungsgespräch einbezogen oder von Leitungskräften für die Antragsstellung und Verhandlungen verwendet werden können.

In diesem Webinar stellt die zuständige Mitarbeiterin des Statistischen Bundesamts die wichtigsten Grundlagen der Statistik vor und gibt konkrete Tipps und Anregungen für die tägliche Praxis. Im gemeinsamen Gespräch sollen dazu alle Fragen geklärt werden, die sich seitens der Ratsuchenden und der Beratungskräfte bei der Teilnahme an der Bundestatistik ergeben.

Für die Teilnahme angefragt sind auch die Entwickler der Software InsOManager, TAU Office und CAWIN, um bei technischen Fragen Hilfestellung leisten zu können.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 40,00 Euro für Mitglieder
50,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Susanna Geisler

Moderation: Alis Rohlf



W1265	Digital-Veranstaltung
Termin:	19. Oktober 2021 10.00-12.00 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird digital ausgerichtet.

In Kooperation mit der LAG Hamburg

Wenn es stockt und hakt – schwierige Beratungssituationen gekonnt meistern

Inhalt:

Schuldnerberatungskräfte sind bei der Unterstützung ihrer Ratsuchenden in der Regel auf deren verlässliche Mitwirkung angewiesen. Nicht selten treten aber im Verlauf der Hilfeprozesse Probleme und Störungen auf, die die gute Zusammenarbeit massiv belasten können. Der helfende Kontakt wird zur Herausforderung, wenn die Betroffenen Termine nicht einhalten, Unterlagen nicht beibringen oder Absprachen nicht umsetzen, gleichzeitig aber schnelle Hilfe erwarten. Oder aber umfassende Lebenshilfe erwarten, die den Rahmen der Schuldnerhilfe übersteigt. Oftmals ist der Hilfekontakt auch durch verschiedene psychosoziale Einschränkungen oder fehlende Ressourcen im Lebenskontext der Betroffenen belastet, z. B. wegen akuter Konflikte im sozialen Umfeld, psychischer Beeinträchtigungen/Störungen oder fehlender sozialer Einbindung.

Die Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Erwartungen und Vorstellungen über einen angemessenen Hilfekontakt können dann zu Missstimmungen und Auseinandersetzungen bis hin zu massiven Konflikten im Hilfekontakt führen.

Die Inhalte im Einzelnen:

- Wie gelingt es mir, trotz widersprüchlicher Anliegen einen tragfähigen Hilfekontakt zu gestalten?
- Wie verwirkliche ich ein klares, strukturiertes Vorgehen unter Wahrung der eigenen Möglichkeiten und Grenzen?
- Wie gehe ich mit herausforderndem Verhalten der Klient_innen um?

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Johannes Ketteler



P1266	Präsenz-Veranstaltung
Termin:	26. Oktober 2021 10.00-17.15 Uhr
Ort:	Hamburg-Haus Eimsbüttel Doormannsweg 12 20259 Hamburg

in Kooperation mit der LAG Bayern

Inkassokosten und Forderungsprüfung unter neuem Recht

Inhalt:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und dem Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (KostRÄG 2021) ergeben sich zukünftig neue Beträge und Gebühren, die ein Inkassounternehmen rechtmäßig für seine Tätigkeit verlangen darf. Einige Regelungen sind zum 1. Dezember 2020 in Kraft getreten, weitere zum 1. Oktober 2021. Für die Beratungspraxis bedeutet dies, dass nun zunächst mit etwas erhöhten Inkassokostenforderungen gerechnet werden muss, bevor im Oktober 2021 dann die geminderteren Kosten in Kraft treten.

Wann ist ein pragmatischer Umgang mit unzulässigen Inkassokosten oder verjährten Zinsen geboten? Wie kann durch die Forderungsüberprüfung und die Abwehr unberechtigter Forderungsanteile, Kosten oder Zinsen aktiver Verbraucherschutz umgesetzt werden? Welche neue Regelungen ergeben sich aus der neuen Gesetzeslage? Was bleibt bestehen wie gehabt? Und welche Informationen sind jetzt für die Ratsuchenden wichtig?

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Thomas Seethaler



W1267 Digital-Veranstaltung

Termin: 10. November 2021 10.00-17.15 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird digital ausgerichtet.

in Kooperation mit der LAG Thüringen

Das PKoFoG – Alle neuen Regelungen zum Kontopfändungsschutz

Inhalt:

Eigentlich soll das Pfändungsschutzkonto Überschuldeten das Leben leichter machen. Denn auf diesen Konten ist ein Grundfreibetrag vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt. Immer wieder ergeben sich jedoch Unsicherheiten und Probleme in der praktischen Umsetzung – auch für Schuldnerberatungskräfte. Der Bundestag hat deshalb am 8. Oktober 2020 für die Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos gestimmt. Die Regelungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

In dieser ganztägigen Präsenzveranstaltung erfahren Sie, welche Regelungen des viel diskutierten Gesetzes es letztendlich durchs Parlament geschafft haben. Welche Änderungen treten wann in Kraft? Welche Übergangsregelungen wurden geschaffen? Und welche Informationen sind jetzt für die Ratsuchenden wichtig?

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: RAin Valeska Tkotsch



W1254 Digital-Veranstaltung

Termin: 25. November 2021 10.00-17.15 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird digital ausgerichtet.

Centre for European Policy Studies – Good Practices on Debt Advice

Inhalt:

Die Veranstaltung findet in englischer Sprache statt. This second series of three online seminars is organised to exchange good practices in debt advice. These seminars, aimed at debt advisors, policy makers and other stakeholders concerned with household over-indebtedness, showcase concrete, proven and replicable examples that will further the development of debt advisors as well as debt advice in general across the EU.

Umfang: 3 Blöcke, je 2 Stunden

Preis: kostenfrei

Termin: 21., 23. und 28. September 2021
jeweils von 10.00-11.30 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird digital ausgerichtet.

InFobiS

Diakonisches Institut für Information
Fortbildung und Supervision

Diakonie 
Diakonisches Werk
Berlin Stadtmitte e.V.

Wir bieten unsere Seminare in einem 2-Phasen-Modell an. Sie haben die Wahl zwischen Online- und Präsenzveranstaltungen.

1. Phase: vier Wochen vor Seminarbeginn erhalten Sie Schulungsmaterial zum Selbststudium.

2. Phase: Vorträge, Diskussionen, praktische Übungen finden im Rahmen einer Online- oder Präsenzveranstaltung statt. Die Präsenzveranstaltungen führen wir in Berlin-Kreuzberg in unserem großzügigen Seminarraum unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Sicherheitsregeln durch.



Sie können das beliebte Abschlusszertifikat „Schuldner- und Insolvenzberater*in“ bei uns erwerben. Sprechen Sie uns an!

Unser aktuelles Programm finden Sie mit ausführlichen Beschreibungen auf unserer Homepage. Buchen Sie jetzt!

Weitere Infos und Online-Anmeldung unter www.infobis.de

Fortbildungen in Berlin Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Seminar Schuldnerberatung im Strafvollzug	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	2 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	2 Tage
Seminar Die Immobilie in der Krise	2 Tage
Einführungseminar StGB im (Schuldner-)Berufungsausschuss	2 Tage
Vertiefungseminar StGB im (Schuldner-)Berufungsausschuss	2 Tage
Seminar Untertarif und Überschuldung	2 Tage
Einführungseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Vertiefungseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage

Unsere Referent*innen: Barbara von Salosseff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Mario Schürler, Giffine Heide, Lothar Franz, Barbara Kron, Josef Fernandez, Frank Weulehansp, Ines Muers, Dirk Meßner, Ulf Claus, Michael Reinhold, Wolfgang Schranksmüller, Inge Reichen, Lisa Scheiner

Dr. Kerstin Herzog

Geld und Lebensgeschichte. Eine biografieanalytische Untersuchung

von Birgit Happel, Campus Verlag 2017, Frankfurt am Main

Unter dem Titel „Geld und Lebensgeschichte“ veröffentlicht die Autorin ihre soziologische Dissertationsschrift. Diese entsteht unter dem Eindruck der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise 2007, die für die bereits flexibilisierten Arbeits- und Lebensverhältnisse in Deutschland weitere Dynamisierungen bedeutete. Das Forschungsinteresse der Autorin speist sich jedoch ebenso aus ihrer beruflichen Praxis als Referentin im Bereich ökonomischer Bildung, insbesondere für Frauen. Aus einer biografieanalytischen Perspektive fragt Birgit Happel danach, wie Akteur_innen mit Geld umgehen und welche Wertorientierungen hierbei ihr Handeln prägen. Damit erweitert sie den Blick auf ökonomisches Handeln um lebensgeschichtliche, soziale und psychosoziale Dimensionen und die hierin liegenden Potenziale zur Bewältigung von „lebensweltlichen Herausforderungen“ (S. 117). Die Arbeit besteht im Wesentlichen aus drei Teilen: 1. – Dem theoretische Teil, in welchem die Grundlagen zum Verhältnis von Geld und Lebensgeschichte erarbeitet werden; 2. – der empirischen Fallstudie, die sich auf ein leitfadengestütztes und 13 biografisch-narrative Interviews bezieht, sowie 3. – einer theoretischen Reflexion der Ergebnisse und deren Diskussion wie Relevanz für die Praxis der ökonomischen Bildung und Beratung.

Den Kern der Arbeit bildet – auch vom Umfang her nachvollziehbar – die Fallstudie. Diese zielt auf die Systematisierung von Geldpraxen, d. h. „symbolisch-sinnhafte Dimensionen [des Umgangs mit Geld; KH], die mit kollektiven Wertorientierungen verschränkt sind“ (S. 65). Der Autorin geht es somit um den sozialen wie psychosozialen Sinn des Umgangs mit Geld, über die konkrete Alltagspraxis hinaus. Die herausgearbeiteten Geldpraxen setzt sie ins Verhältnis zu typisierten ökonomischen Bearbeitungsstrategien von Akteur_innen im konkreten Alltag wie Lebensverlauf. Herausgestellt wird, dass sich spezifische Umgangsweisen mit Geld nicht bestimmten soziokulturellen oder sozialstrukturellen Bedingungen zuordnen lassen. In der Spannung zwischen einer restriktiven und einer freigiebigen Orientierung der Geldpraxis wird die Balancierung der eigenen Geldpraxis im Lebensverlauf als biografische Entwicklungsaufgabe identifiziert, die insbesondere in Lebenskrisen aktiviert wird. Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass lebensgeschicht-

lich passungsfähige Geldpraxen durch ihre Ermächtigungs- wie Ermöglichungsstrategien als biografische Ressource fungieren. Allerdings – und hier zeigt sich die Stärke des prozesshaften und biografieanalytische Zugangs – gelingt es nicht allen Akteur_innen über die individuelle Krisenbearbeitung hinaus, durch die Balancierung der Geldpraxen erweiterte Verwirklichungschancen zu realisieren: Gesellschaftliche Ungleichheitsdimensionen lassen sich nur begrenzt durch die individuellen Anpassungsleistungen verändern.

Dies verweist auf eine weitere Erkenntnis der Arbeit: Die gesellschaftlichen Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte, mit einem besonderen Einschnitt durch die Einführung der Logiken der sogenannten „Hartz-Reformen“, werden in den Lebensgeschichten sichtbar als eine mehrdimensionale und komplexe Spannung zwischen Anforderungen und Möglichkeiten: So impliziert bspw. die Aufforderung der (Selbst-)Vorsorge für Haushalte in prekären Lebens- und Arbeitsverhältnissen weitere (Selbst-)Disziplinierung und zugleich begrenzte Teilhabeoptionen. Für Frauen und Familien in der „monetären Rushhour des Lebens“ (S. 48 ff.) kann diese Spannung zur besonderen Herausforderung werden: In dieser verdichteten Lebensphase werden weitreichende Finanzentscheidungen getroffen, die mündige Verbraucher_innen voraussetzen. Diese Anforderungen sind zeit- und ressourcenintensiv; Güter die gerade bei Alleinerziehenden und in prekären Lebenslagen jedoch knapp sind. Anforderungen werden so zu Zumutungen, unabhängig von den Geldpraxen der Akteur_innen.

Für die über den Erkenntnisgewinn hinausgehende Zielsetzung der Arbeit, Ansatzpunkte für die ökonomische Bildung zu entwickeln, kommt die Autorin zu dem Schluss, lebensgeschichtliche Relevanzen zu berücksichtigen. Hierzu seien in ökonomische Bildungsangebote selbstreflexive Ansätze einzubeziehen, die das monetäre Handeln um soziale und psychologische Dimensionen erweitern und die Geldsozialisation in den Blick nehmen. Auch wenn sich die Arbeit nicht explizit an eine schuldenberaterische Praxis oder Professionalität richtet, lädt die Forderung, für ökonomische Bildungsangebote, „alltagsnahe Anknüpfungspunkte und emanzipatorische Bildungsinhalte“ (S. 283) zu

berücksichtigen, meines Erachtens dazu ein, die Relevanz der Studienergebnisse für die Soziale Schuldenberatung zu reflektieren: Lebenskrisen sind typische Situationen, die Selbstreflexionsprozesse und Wertetransformationen initiieren können. Und es sind typische Situationen, in denen Akteur_innen Unterstützungsangebote wie die Schuldenberatung aufsuchen. Die Studie macht sichtbar, welches Potenzial darin liegt, den Ratsuchenden ausreichend Raum zu geben, „ihre eigene Geschichte“ erzählen zu können und dabei eine Sensibilität für die individuellen Geldpraxen, d.h. die sozialen Sinnstrukturen und Wertorientierungen, zu entwickeln. Diese dann zum Gegenstand der Beratung zu machen, beinhaltet die Möglichkeit, unter Wahrung der lebensweltlichen Autonomie der Ratsuchenden, die biografische Arbeit zu unterstützen. Die gemeinsame Reflexion des Umgangs mit Geld kann ebenso einen Beitrag dazu leisten, dass Ratsuchende diesen als sinnhaft erleben und in ihrem Kohärenzempfinden gestärkt werden (S. 251). Hier könnte eine besondere Stärke einer Sozialen Schuldenberatung liegen, vorbehaltlich entsprechender Ressourcen. Doch nicht nur in Lebenskrisen, auch in Statuspassagen des Lebensverlaufs sind von den Akteur_innen Anpassungsleistungen in Hinblick auf ihre Geldpraxen zu leisten. Die Studie lädt dazu ein, sich nicht nur in Hinblick auf präventive Angebote, sondern auch mit Blick auf die Einzelberatung besonders mit der sogenannten „monetären Rushhour des Lebens“ zu befassen. Eine konzeptionelle Ausarbeitung hierzu hätte allerdings zu berücksichtigen, dass die Angebote der Schuldenberatung auf besonders knappe Zeitressourcen aufseiten der Akteur_innen treffen. Aus der Studie lässt sich zudem ein Plädoyer für eine eher im Sozialraum der (potenziellen) Ratsuchenden verortete Schuldenberatung ableiten; ein Befund, der sich auch in aktuellen Studien im Kontext der Corona-Pandemie wiederfindet.

Fazit:

Als Dissertationsschrift ist die Studie sprachlich, theoretisch und methodisch anspruchsvoll, und richtet sich somit vorrangig an ein wissenschaftliches Publikum. Doch gerade in der Fallstudie werden Praktiker_innen typische Thematisierungen entdecken. Einige konzeptionelle Ansatzpunkte für die Soziale Schuldenberatung habe ich hier bereits aufgegriffen. Bleibt zu fragen, wie sich die Geldpraxen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sowie der Klimakrise verändern.

Wie funktioniert ein QR-Code?

Es ist einfacher als man denkt.

Durch Scannen des QR-Codes lassen sich mit Ihrem Fotohandy oder Tablet im Alltag eine Vielzahl von Informationen abrufen. Das lästige Abtippen von langen Links entfällt.



Starten Sie eine kostenlose QR-Code-Reader App und richten Sie die Kamera des Smartphones oder Tablets auf den QR-Code. Sobald der Code erkannt wurde, zeigt Ihnen die App an, welche Informationen sich dahinter verstecken, zum Beispiel die Adresse einer Webseite, ein Video oder ein PDF-Dokument. Binnen Sekunden wird der QR-Code durch den Reader umgewandelt und gibt die in dem Code enthaltenen Informationen auf dem Bildschirm des Smartphones wieder.

Die Nutzung von QR-Codes ist rechtlich kostenlos, auch die meisten QR-Code Reader bzw. Apps sind kostenlos. Sichere und daher empfehlenswerte Apps sind beispielsweise Barcode Scanner wie "QR Droid Private" (für Android), "Qrafter" von Kerem Erkan (für iOS) oder "QR Code Reader" (für Windows Phone).

Vereinsarbeit ist Teamarbeit

Erst gemeinsam schaffen wir einen starken Fachverband.



Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht,

- **als natürliche Person Mitglied in der BAG-SB zu werden?**

Einen Aufnahmeantrag finden Sie in jeder Ausgabe der BAG-SB Informationen.

- **vom Abonnement zur Mitgliedschaft zu wechseln?**

Neben dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung genießen Mitglieder viele finanzielle Vorteile.

- **Kolleg_innen für eine Mitgliedschaft zu gewinnen?**

z. B. durch das Besuchen von BAG-SB Veranstaltungen und Fortbildungen.

- **oder den Verein finanziell zu unterstützen?**

Schalten Sie (Stellen-)Anzeigen im Newsletter der BAG-SB.

Platzieren Sie Anzeigen von Netzwerkpartnern in den BAG-SB Informationen.

Bewerben Sie die Förderabonnements oder Spenden für die BAG-SB.



Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



juristische Personen

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

 Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
- Wir sind als gemeinnützig anerkannt.

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB):

- als Vollmitglied als Fördermitglied
Nachweise liegen bei (vgl. § 4 Beitragsordnung)
- Ich/Wir erkenne/n die Satzung und die Beitragsordnung der BAG-SB an.
- Ich/Wir betreibe/n keine gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste.
- Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns zur Anerkennung der Grundsätzen guter Schuldnerberatung.
- Die Hinweise zum Datenschutz habe/n ich/wir gelesen und erkläre/n mich/uns damit ausdrücklich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

IBAN:

D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

Optional

- Ich/Wir beziehe/n bereits die Zeitschrift BAG-SB Informationen und möchte/n mein/unser Abo zum Beginn der Mitgliedschaft kündigen. **Kundennummer:**
- Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 90 und für juristische Personen 250 Euro. Ich/Wir bezahle/n einen Beitrag in Höhe von Euro.

BAG-SB Intern

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Beitragsordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in §5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z. B. zum SEPA-Verfahren).

2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-)Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Für juristische Personen gelten teilweise abweichende Bestimmungen (z. B. Gruppentarife).

Bestehen weitere Rabatte (z. B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

Sparkasse Kassel

IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78

BIC: HELADEF1KAS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Jetzt bestellen!

Die Immobilie in der Schuldnerberatung

von Mark Schmidt-Medvedev

1. Auflage 2020, ISBN 978-3-9820576-1-3



In sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen tauchen immer häufiger Immobilien als Vermögensgegenstand einerseits und Schuldenursache andererseits auf. Dabei ist es egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmoblie, das aktuell selbstgenutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt.

In der Regel ist das Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beratungskräfte verbunden und geht weit über die Vermittlung (zwangsvollstreckungs-)rechtlicher Sachverhalte hinaus. Beratungsmethodische Kompetenzen sind beim Thema Immobilien besonders wichtig und finden in der Sozialen Schuldnerberatung besondere Aufmerksamkeit.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



www.bag-sb.de/immobilien2020

Ein Abo, vielfältige Möglichkeiten:

Jetzt registrieren und digitale Ausgabe lesen
Kombi-Abonnement BAG-SB Informationen



inklusive Rechtsprechung und Gesetzestexten

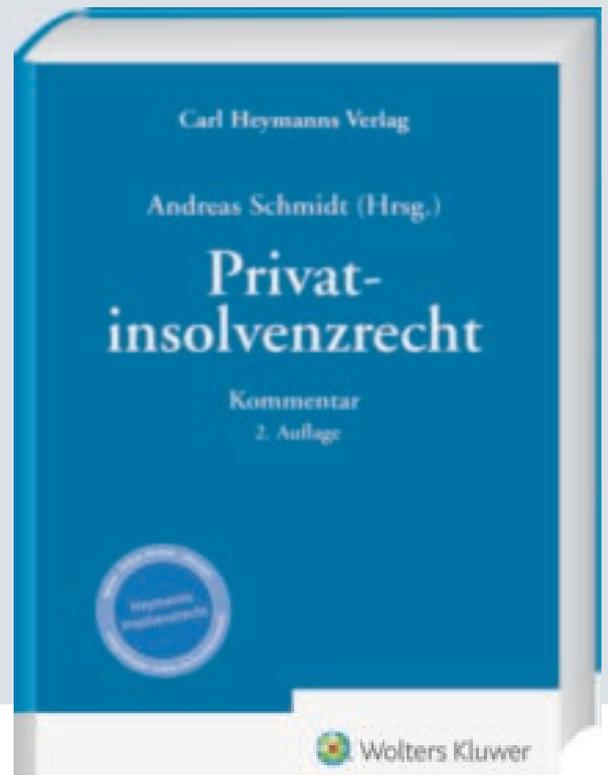
Die Fachzeitschrift BAG-SB Informationen gibt es auch digital. **Und das Beste:** Mit der Digitalisierung erweitern wir das Abonnement um einen Zugang zum Portal von wolterskluwer-online.de – exklusiv für Leserinnen und Leser der BAG-SB Informationen. Zur Freischaltung benötigen wir Ihre E-Mailadresse. **Bitte registrieren Sie sich unter www.bag-sb.de/digitalisierung. Sie erhalten dann umgehend eine Bestätigungsmail, eine Anleitung und Ihre Zugangsdaten zugesandt.**

Ideal für Insolvenzverwalter, Schuldner und Berater

Mit der 2. Auflage 2021 auf dem neuesten Stand
im Privatinsolvenzrecht:

Einarbeitung aktuelle Reformen 2020/2021:

- Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens
- SanInsFoG, soweit relevant für Privatinsolvenzen
- Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz
- Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2021



ISBN 978-3-452-29694-8, € 149,-

Schmidt, *Privatinsolvenzrecht* – im neuen Modul Heymanns Insolvenzrecht Premium auf [wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de). Modul jetzt 30 Tage gratis testen.

Profitieren Sie im Abonnement von sämtlichen Fachtiteln und Entscheidungssammlungen des bewährten Moduls Heymanns Insolvenzrecht Plus sowie Fachtiteln zu übergreifenden rechtlichen Themen. Mit mindestens 12 Online-Seminaren zu fachlichen Themen im Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie weiteren digitalen Tools & Rechnern zum effizienteren Arbeiten wie dem InsVV-Vergütungsrechner und einem interaktiven Formular-Assistenten – inkl. der Wolters Kluwer Recherche mit Zugriff auf die kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Auch im Buchhandel erhältlich